

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. November 1905.

Inhalt:

- Petitionen.
- Auflage.
- Interpellation der Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen an den Statthalter, betreffend die Nichtinberufung der von der Bezirksvertretung Gills gewählten Mitglieder des Bezirkschulrates zu den Sitzungen dieser Körperschaft.
- Interpellation der Abgeordneten Stieg und Genossen an den Statthalter, betreffend die Anstellung der Karoline Oberascher in Mitterndorf bei Russee.
- Interpellation der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen an den Statthalter, betreffend die Anwendung des Gewerbegesetzes gegen die Pfußer.
- Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen an den Statthalter, betreffend die Straßenzustände in Andritz.
- Interpellation der Abgeordneten Dr. Johann Dečko und Genossen an den Statthalter, betreffend die Herstellung der Glutbrücke an der Reichsstraße bei Gills.
- Interpellation der Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellen-
hof, Einspinner und Genossen an den Statthalter, betreffend die geplante Zerstücklung und Verbauung der Leechwaldgründe.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Hrasovec und Genossen, betreffend die Gemeindevertretungswahlen in Untersteiermark — durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Schacherl und Genossen, betreffs Verhütung der Explosionen von Pulvermischwerken in Steiermark — durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Frank, Stieg, Brandl und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf über die Ablösung, beziehungsweise Regelung der Wald- und Weideservitute — durch den Landes-Ausschuß.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Freih. von Rokitsansky und Genossen, betreffend den Bau eines Landwirtschaftshauses — durch den Landes-Ausschuß.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung einer obligatorischen Landes-Elementarshaden-Verficherung und Hagel-
versicherung — durch den Landes-Ausschuß.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Fürst, Freih. von Rokitsansky und Genossen, in Angelegenheit der Mürzregulierung, beziehungsweise Regulierung des Breitenauerbaches in dem Orte Trafsöb, Gemeinde Bernegg — durch den Landes-Ausschuß.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Hans Kessel und Dr. Michael Schacherl, betreffend die Einrechnung der Dienstjahre bei Landes-Bürgereschullehrern — durch den Landes-Ausschuß.
- Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Entwässerung des Grubegg in der Gemeinde Schladming (Beilage Nr. 192 — an den Landeskultur-Ausschuß).
- Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge, Beilagen Nr. 60, 50, 48, 46, 36, 38, 43, 44, 125, 126 und 158, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen von durch Hagelschlag und dergleichen beschädigten Grundbesitzern (Beilage Nr. 184 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).
- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schweiger, Holzner, Stocker und Genossen, Beilage Nr. 37, bezüglich Gewährung einer Notstandsunterstützung für die Gemeinde Tilmitsch, Bezirk Leibnitz (Beilage Nr. 185 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).
- Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 34, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat (Beilage Nr. 173 — Annahme der Resolution des politischen Ausschusses).
- Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisierung der Landesbuchhaltung (Beilage Nr. 202 — an den Finanz-Ausschuß).
- Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend den Antrag der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen auf Ab-

änderung der Landtagswahlordnung zur Verhinderung von Wahlmissbräuchen (Beilage Nr. 171 — Annahme des Antrages des politischen Ausschusses).

Vericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, betreffend den Antrag der Abgeordneten Baron Rokitsky und Genossen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung und den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Abänderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung (Beilage Nr. 172 — Annahme des Antrages des politischen Ausschusses).

Vericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kefel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 63, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, (Beilage Nr. 174 — Annahme des Antrages des politischen Ausschusses).

Vericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gröbhwang und Genossen, Beilage Nr. 127, in Angelegenheit der Abänderung des § 6 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Traummregulierung in Ruffee (Beilage Nr. 181 — Annahme der vom Landeskultur-Ausschusse beantragten Gesetzesänderung).

Vericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend die Auflassung der Gilli-Rohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Verlegung in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Klasse (Beilage Nr. 182 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend die Einreihung des Strassenzuges Marburg—Pettau—Sauritsch in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky, Daniel und Genossen, Beilage Nr. 154, betreffend die Wiederherstellung der Rainachbrücke bei der Gallermühle in Weinzettel, Gemeinde Dobl — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 155, betreffend die Gewährung von Portofreiheit für Sendungen von Armengeldern — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 146, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rothwein im Gerichtsbezirke Marburg um Abtrennung der Ortschaft Thejen und Konstituierung derselben als selbständige Ortsgemeinde — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten).

Mündlicher Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, über

die Prüfung der im Jahre 1905 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten — (Annahme des Antrages des politischen Ausschusses).

Mündlicher Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten — (Annahme des Antrages des politischen Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 49, betreffend die Verbauung des Pölsflusses — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 137, betreffend das Verbot der Holzflößerei in der Mur hinsichtlich der Strecke Predlitz—Unzmarkt — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 156, betreffend die Murregulierung zwischen den Gemeinden St. Margarethen und Kobenz — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stofer und Genossen behufs Uferschutzbauten am Feistritzflusse in der Gemeinde Kalsdorf, Beilage Nr. 157 — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Vosnjak und Genossen, betreffend die Regulierung des Kieflingbaches im Gerichtsbezirke Windischgraz (Beilage Nr. 159 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Vericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 148, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Murregulierung bei der Landschacher Murbrücke nächst Knittelfeld (Beilage Nr. 187 — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes).

Berichte und Anträge des Petitions-Ausschusses, des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Ed-mund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Vinzenz Capra und Richard Klammer.

Von Seiten der Regierung anwesend: Seine Ex-zellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Al-dringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgegeben, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist mir folgende Petition überreicht worden, welche ich dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen beantrage (liest):

„Petition Nr. 343, des Gemeindevorstandes Migen bei Admont, um Einreihung der Gemeindestraße Migen in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Klasse.

(Überreicht durch Abg. Frank.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Antrag der Abgeordneten Bastian, Stiger und Genossen wegen der nationalen Zustände an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg a. d. Drau. (Beilage Nr. 191.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Entwässerung des Grubegg in der Gemeinde Schlading. (Beilage Nr. 192.)

Antrag der Abgeordneten Kurz, Schweiger und Genossen, betreffend die Inangriffnahme von Ufer- und Schutzbauten an der Rainach. (Beilage Nr. 193.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Klasse Möderbruck—Zistl—Pusterwald in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse. (Beilage Nr. 197.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 102, betreffend die Erhebung der von Weichfeldorf bei Hohenegg von der Reichsstraße Wien—Triest abzweigenden, über Neukirchen und Einöd nach Weitenstein führenden Bezirksstraße II. Klasse in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, sowie betreffend die Auflassung der Windischgraz—Gillier Bezirksstraße I. Klasse als Bezirksstraße I. Klasse und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Klasse. (Beilage Nr. 198.)

Im Verlaufe der gestrigen Sitzung sind mir mehrere Interpellationen überreicht worden, welche ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Capra (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen an Seine Excellenz Herrn Grafen Clary und Aldringen, k. k. Statthalter, als Vorsitzenden des k. k. Landes-Schulrates für Steiermark, betreffend die Nichteinberufung der von der Bezirksvertretung Gilli gewählten Mitglieder des Bezirksschulrates zu den Sitzungen dieser Körperschaft.

Die sechsjährige Funktionsdauer der gewählten fünf Mitglieder des Bezirksschulrates Gilli Umgebung ist im September l. J. abgelaufen. Zur Sitzung im September l. J. wurden die von der Bezirksvertretung gewählten fünf Mitglieder noch berufen; zu der Sitzung für den Monat Oktober l. J. jedoch nicht mehr, weil eine Neuwahl bisher nicht vorgenommen werden konnte, nachdem die Bezirksvertretung Gilli mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei Graz am 22. Dezember 1904 aufgelöst wurde und zur Besorgung der Geschäfte ein Regierungskommissär bestellt worden war.

Zu der im Oktober stattgefundenen Sitzung des Bezirksschulrates wurden vom Vorsitzenden nur geladen der vom Landeschef ernannte Religionslehrer, der Bezirksschulinspektor und der von den Lehrern ernannte Fachmann im Lehramte, so daß nur vier Personen inklusive des k. k. Bezirkshauptmannes als Vorsitzenden bei der Sitzung, also nur vier Personen anwesend waren, während die Zahl aller Mitglieder bei Zuzählung der gewählten fünf Mitglieder neun beträgt, so daß diese Sitzung von vier Personen nicht beschlußfähig war, da diese nicht einmal die Hälfte der Mitglieder ausmachen.

Dieser Vorgang der Nichteinladung der von der Bezirksvertretung gewählten fünf Mitglieder des Bezirksschulrates erscheint uns nun als gesetzwidrig. Das Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, enthält allerdings keine Bestimmung, was im Falle einer solchen Vakanz zu geschehen habe. § 25 dieses Gesetzes enthält nur die lakonische Bestimmung: „Alle Wahlen gelten sechs Jahre“. Auch § 11 desselben Gesetzes, betreffend die Funktionsdauer des Ortsschulrates, hat für einen ähnlichen Fall keine Bestimmung, indem es daselbst lediglich heißt, „die Funktionsdauer des Ortsschulrates ist auf sechs Jahre bestimmt.“

Da also das Gesetz selbst gar keine Bestimmung hat, was zu geschehen hat, wenn die größere Zahl, die gewählten fünf Mitglieder nicht erscheinen dürfen,

weil ihre Funktionsperiode von sechs Jahren abgelaufen ist, bloß vier Mitglieder ohne die gewählten Mitglieder aber jedenfalls keinen gültigen Beschluß fassen können und da die fehlenden fünf nicht gewählt werden können, weil eben die zur Wahl berechnete Bezirksvertretung nicht besteht, so hegen wir die Überzeugung, daß die Frage, was in einem solchen Falle zu geschehen habe, durch Analogie, durch Berücksichtigung solcher Bestimmungen, welche andere analoge Gesetze enthalten, zu lösen ist. In dieser Beziehung wird unserer Ansicht nach die analoge Anwendung der Bestimmungen der steierischen Gemeindeordnung, § 18, und die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksvertretungen, welche beide Korporationen das Recht haben, in den Ortschaftsrat, respektive in den Bezirksschulrat zu wählen. § 18 der Gemeindeordnung bestimmt: „Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte“ und § 38 des Bezirksvertretungsgesetzes: „Die Bezirksvertretung wird auf drei Jahre gewählt; den Fall des § 81 G.=D. ausgenommen, hat dieselbe ihre Wirksamkeit bis zum Eintritte der neugewählten Vertretung fortzusetzen.“

In analoger Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung müßten daher die gewählten Mitglieder des Bezirksschulrates Gills Umgebung so lange weiter im Amte bleiben, bis nicht eine legal neugewählte Bezirksvertretung Gills die neuen fünf Mitglieder gewählt hat. Da dieses nicht geschieht, so erscheint die Einberufung von nur vier ernannten Mitgliedern und jede Beschlußfassung durch diese Minorität und die Nichtberufung der fünf gewählten Mitglieder des Bezirksschulrates Umgebung Gills ist ein gesetzwidriger Vorgang.

Damit über diese bisher noch nicht prinzipiell entschiedene Frage endlich eine kompetente rechtskräftige Entscheidung gefällt werde, stellen wir an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter als Vorsitzenden des k. k. Landesschulrates für Steiermark die

Anfrage:

Ist der hohe k. k. Landesschulrat für Steiermark bereit, dieses oberwähnte gesetzwidrige Vorgehen des Bezirksschulrates Gills Umgebung als gesetzwidrig aufzuheben und demselben, rückblicklich dem Vorsitzenden desselben, den Auftrag zu erteilen, die fünf gewählten Mitglieder des Bezirksschulrates, welche bis inklusive September

1905 als Mitglieder des Bezirksschulrates Gills fungiert haben, noch weiterhin als im Amte stehende Mitglieder anzuerkennen und selbe hinfort zu allen Sitzungen des Bezirksschulrates Umgebung Gills einzuberufen, bis die Neuwahl neuer fünf Mitglieder von einer legal gewählten Bezirksvertretung Gills durchgeführt worden ist?

Graz, am 22. November 1905.

Dr. Ivan Dečko.

Dr. Grašovec.

Kobič.

Bošnjak.

J. Koškar.

Kočevar.

Koš.“

Schriftführer **Klammer** (liest):

„Interpellation“

der Abgeordneten Stieg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter als Vorsitzenden des Landesschulrates, betreffend die Anstellung der Karoline Oberascher in Mitterndorf bei Aussee.

Karoline Oberascher in Mitterndorf bei Aussee absolvierte mit gutem Erfolge die Prüfung für Arbeitslehrerinnen und kompetierte im Laufe des heurigen Jahres um die Arbeitslehrerinnenstelle in der Volksschule in Mitterndorf bei Aussee, nachdem die dortselbst den Handfertigkeitsunterricht ermittelnde Volksschullehrerin Klementine Matkovič sich veranlaßt sah, wegen Überbürdung diese Stelle zurückzulegen, da sie zirka 114 Schüler zu unterrichten hat.

Das Ansuchen der Karoline Oberascher um die Arbeitslehrerinnenstelle in Mitterndorf blieb aber bis heute unerledigt.

Die Gefertigten stellen nun an Seine Excellenz den Herrn Statthalter als Vorsitzenden des Landesschulrates die

Anfrage:

1. Hat Seine Excellenz von der Arbeitslehrerinnenangelegenheit in Mitterndorf bei Aussee Kenntnis?

2. Wenn ja, was gedenkt Seine Excellenz zu tun, um das Gesuch der Karoline Oberascher der Erledigung zuzuführen?

Graz, am 22. November 1905.

Brandl.

Georg Daniel.

Stieg.

Burger.

v. Rokitsky.

Frank.“

„Interpellation“

der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen, betreffend die Anwendung des Gewerbegesetzes gegen die Pfüfcher an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter.

Es ist eine allgemeine Klage des Gewerbestandes, daß insbesondere am Flachlande Leute ohne jeder Berechtigung ein Gewerbe betreiben, die sogenannten Pfüfcher, den befugten Gewerbetreibenden empfindliche, oft gefährliche Konkurrenz machen. Sie können dies um so leichter, da sie keine Steuer, keine Unfalls- und Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Sie verwenden für ihre Erzeugnisse das schlechteste Material, arbeiten auch meistens sehr schlecht, aber das Publikum, welches leider weniger auf die Güte, sondern höchst einseitiger Weise auf die Billigkeit der Waren sieht, wendet sich oftmals lieber an den Pfüfcher, als an den ehrlichen Handwerker, der natürlicherweise nicht um solche Schleuderpreise arbeiten kann; oftmals kommt es auch vor, daß sich die Pfüfcher Hilfsarbeiter, ja selbst Lehrlinge halten, welche letztere, da sie von ihnen kein Lehrzeugnis erhalten können, ihre Lehrzeit ohne jeden Erfolg zubringen und für ihr ganzes Leben geschädigt sind.

Es gibt keinen Handwerker- oder Gewerbetag, keine bedeutendere Genossenschafts- oder Versammlungen, in der über diesen das Gewerbe in seiner Existenz schwer bedrohenden Mißstand die bittersten Klagen geführt werden. Die Genossenschaften und die unmittelbar geschädigten Gewerbetreibenden unterlassen es zwar nicht, derlei Fälle zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, leider aber ist der Erfolg derartiger Anzeigen meistens ein sehr geringer.

Es gelingt nämlich in Fällen der Behörde überhaupt nicht, die Beanzigten zu überführen und der verdienten Strafe zuzuführen. Ursache sind einerseits die Mängel des administrativen Verfahrens im allgemeinen, welche ja von den politischen Beamten in unangenehmster Weise empfunden werden, andererseits der Umstand, daß die Pfüfcher von einem Teile des Publikums und vielfach auch von den Gemeindebehörden am flachen Lande, auf deren Mitwirkung die Gewerbebehörde bei Durchführung des administrativen Verfahrens in so vieler Beziehung angewiesen ist, unterstützt werden. Wie oft erklären nicht die einvernommenen Zeugen, für die der Pfüfcher gearbeitet hat, er hätte seine Arbeit umsonst verrichtet, und das in Fällen, wo die Unwahrheit derartiger Aussagen handgreiflich ist.

Aber auch wenn es gelingt, die Beschuldigten zu überführen, ist es selten möglich, sie durch empfindliche Strafen so zu treffen, daß sie veranlaßt werden, den unbefugten Gewerbebetrieb einzustellen. Geldstrafen sind meist nicht einbringlich, weil die mit der Einbringung beauftragten Gemeindevorsteher, die oft selbst Kunden des Pfüfchers sind, amtlich erklären, sie haben nichts Pfändbares vorgefunden. Arreststrafen haben aber erfahrungsgemäß meistens keine Wirkung und nicht selten kommt es vor, daß der Pfüfcher, wenn er die Strafe verbüßt hat, sich öffentlich rühmt, der Herr k. k. Bezirkshauptmann könne ihm eigentlich gar nicht schaden und er werde ruhig weiterarbeiten.

Das einzige Mittel, welches bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung mit größerem Erfolge zur Unterdrückung des Pfüfcherunwesens in Anwendung gebracht werden kann, bietet der § 152 der Gewerbeordnung. Derselbe lautet: „Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.“

Die Anwendung desselben dürfte wohl keiner Schwierigkeit unterliegen, nachdem ja mit dem Straferkenntnis fast immer auch das Verbot des unbefugten Fortbetriebes ausgesprochen wird und namentlich wenn schon einmal eine Bestrafung stattgefunden hat, wohl anzunehmen ist, daß insbesondere die Beschlagnahme der Werkzeuge zur wirklichen Durchführung der behördlichen Anordnungen tatsächlich notwendig ist. Es ist auch gewiß nur im Geiste des Gesetzes gelegen, gegenüber eruierten Pfüschern diesen Paragraph unmaßsichtlich in Anwendung zu bringen. Sonst würde § 148 gewiß nicht bestimmen, daß in Rekursfällen die allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbebetriebes aufrecht bleibt. Ist dann die Geldstrafe nicht anders einbringlich, so können die beschlagnahmten Gegenstände veräußert und aus dem Erlöse der Strafbetrag entnommen werden. Auch die Exekutionsvorschriften stehen, da es sich aber nicht um befugte Gewerbetreibende handelt, dem wohl nicht entgegen.

In mehreren anderen Kronländern (insbesondere in Böhmen und Niederösterreich) wird von diesem § 152 tatsächlich öfters Gebrauch gemacht, zum Wohle des Gewerbestandes, der als eine Hauptstütze des Staates gewiß einen Anspruch auf dessen

Schutz hat, aber wohl auch im Interesse des Ansehens der Behörde, dem es nur abträglich sein kann, wenn eine größere Zahl von Abstrafungen keine Wirkung hat. Damit die Pfüfcher der wohlverdienten Strafe, damit der § 152 an dieselben angewendet werden kann, würde sehr viel dazu beitragen, wenn von dem Anzeiger, der in den meisten Fällen ein Genossenschaftsvorsteher ist, wenn derselbe, bevor er die Anzeige erstattet, den betreffenden Pfüfcher, der aufgegriffen wurde, wenn derselbe Pfüfcher bei der Arbeit erwischt wird, sofort die Beschlagnahme der vorhandenen Werkzeuge und des Materials vornehmen zu können, dann die Anzeige zu erstatten. In den meisten Fällen ist der betreffende Pfüfcher durch das, daß er weiß, erwischt zu sein, gewarnt und weiß es in der Regel einzuteilen, daß er der Verfolgung ausweichen kann. Der betreffende Pfüfcher kann es umso leichter tun, weil immer eine gewisse Zeit vergeht, bis die Amtshandlung über die erfolgte Anzeige eingeleitet wird.

Wir stellen daher an Sr. Exzellenz den Herrn Statthalter folgende

Anfrage:

Sind Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter diese Übelstände bekannt und ist Seine Exzellenz bereit, im Sinne der Interpellation an die unterstehenden k. k. Behörden den Auftrag ergehen zu lassen, gegen das Pfüfcherumwesen mit allem Nachdruck einzuschreiten und insbesondere bei wiederholten Übertretungen den § 152 der Gewerbeordnung in Anwendung bringen zu lassen?

Graz, am 22. November 1905.

A. Krebs.

Erber.	A. Einspinner.
Sutter.	Lenko.
Gerlig.	Dr. v. Hofmann.
Dr. Graf.	Lipp.
Stiger.	J. Drnig.
Reitter.	Heinrich Wastian."

Schriftführer **Capra** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Daniel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Straßenzustände in Andritz.

Die Anfänge der Petitionen um Verbesserung der Straßenzustände in Andritz führen in das Jahr 1880, also 25 Jahre zurück.

Im Jahre 1880 wurde der Gemeinde Andritz über wiederholtes Ansuchen vom Gasthause Kemjchmidt bis zur Maschinenfabrik, dem meist begangenen Teile der Reichsstraße, die Anlegung eines schmalen, mit Randsteinen versehenen Fußweges gestattet, wodurch der Andritzer Straßenmiserie wenigstens teilweise etwas abgeholfen wurde.

Im Jahre 1885 wurde beim Straßenrärar um die Übernahme dieses bescheidenen Fußweges in die Erhaltung des Arars angefragt, welches Ansuchen heute noch ohne jede Erledigung geblieben ist.

Seither ist dieser Fußweg durch die fortwährende Beschotterung der Straße gänzlich verschwunden und dadurch Zustände geschaffen worden, die das allgemeine Argernis hervorrufen müssen.

Es ist auf der durch Andritz führenden Reichsstraße durch ein volles Vierteljahrhundert außer unbedeutenden Niveauveränderungen des Straßenkörpers, Brückenreparaturen und Beschotterungen überhaupt nicht das geringste geschehen.

Nachdem die Abteilung für den Reichsbaudienst wohl selbst infolge der wiederholten mündlichen und schriftlichen Beschwerden der Einwohner und der Gemeinde zur Einsicht gekommen ist, daß die Straßenzustände den heutigen Verkehrsverhältnissen, welche sich verdoppelt haben, nicht mehr genügt, wurden endlich gemeinsam mit der Gemeinde Andritz neuerliche Verhandlungen mit den Anrainern wegen Grundablösung zur Straßenverbreiterung und Anlegung eines bescheidenen Fußweges von der Steinbruchlinie bis zur Maschinenfabrik eingeleitet.

Diese Verhandlungen ergaben teilweise ein sehr günstiges Ergebnis für die Ermöglichung der Straßenregulierung, trotzdem rührte sich bis August dieses Jahres an der ganzen Sache weiter nichts.

Im Jahre 1890 wurde infolge einer Zuschrift der Abteilung für den Reichsbaudienst von seiten der Gemeinde Andritz mit den Besitzern verhandelt und der Abteilung für den Reichsbaudienst das größte Entgegenkommen in Aussicht gestellt, trotzdem wurde die endliche Inangriffnahme der Grundablösungsverhandlungen infolge der vielen Betreibungen erst vier Jahre später in Angriff genommen. Im Juni 1904 hat der Gemeindevorsteher von Andritz bei Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter in dieser Angelegenheit vorgesprochen und Anfangs August dieses Jahres begab sich neuerlich eine Abordnung der Gemeinde Andritz, bestehend aus zwei Gemeinderäten, zu Sr. Exzellenz dem Herrn Stat-

halter, um die endliche Inangriffnahme dieser dringenden Regulierung zu erbitten.

Von Seiten des Herrn Statthalters wurde in beiden Fällen den Abordnungen der Gemeinde die Inangriffnahme dieser Arbeiten in bestimmte und nahe Aussicht gestellt.

Der Effekt dieser Intervention war eine Zuschrift der Reichsbauabteilung an die Gemeinde Andritz, mit den Anrainern des Straßenstückes Renschmidt—Maschinenfabrik neuerdings Verhandlungen wegen Abtretung, respektive Ermäßigung ihrer Forderungen für die Grundzüge einzuleiten, worauf dieses Straßenstück noch in diesem Jahre fertiggestellt werden sollte. Von Seiten der Gemeinde wurden diese Verhandlungen unverzüglich eingeleitet, mit aller Beschleunigung durchgeführt und ergaben eine weitere Ermäßigung der Einlöschungskosten im Betrage von zirka 600 K.

Alles wurde sofort der Abteilung für den Reichsbau dienst mitgeteilt, seither ist wieder mehr als ein Monat verflossen, geschehen ist an der Sache aber weiter nichts, als daß ein neues Projekt, betreffend die Umlegung eines Teiles der Straße in Angriff genommen wurde, welches eine Anzahl von Besitzern im Falle seiner Durchführung schwer schädigen würde und an und für sich geeignet ist, die Angelegenheit neuerlich zu verzögern.

Die beste Jahreszeit ist nun vorüber und die nasse Jahreszeit ist da und die Straßenzustände in Andritz spotten neuerlich jeder Beschreibung!

Die Gemeinde Andritz hat eine jährliche Vorschreibung an direkten Staatssteuern von 36.000 K, sie hat zur Verbreiterung der Reichsstraße und Anlage eines Fußweges einen Beitrag von 1.200 K, der Verschönerungsverein Andritz einen solchen in der Höhe von 100 K zugesichert und also ihr Interesse an der Sache gewiß in einer genügenden Weise betätigt und hat, nachdem ihr Gedeihen gewiß nicht zum geringen Teile in halbwegs guten Straßenzuständen, welche den Verkehr zu den großen Fabriken erleichtern und die Baulust heben, gelegen ist, gewiß das volle Recht zu beanspruchen, daß ihr die Verkehrsmittel seitens des Staates in einer solchen Weise hergestellt werden, welche die Sicherheit der Menschen und Tiere gewährleisten.

Die Gemeinde Andritz hat mit einer gewiß seltenen Geduld und mit vielen Verhandlungen seit mehr als zwei Jahrzehnten an der Beseitigung dieser Zustände, welche jede Baulust verhindern, gearbeitet

und alle Bemühungen sind an einer einzigen Stelle des Staates gescheitert!

Die Unterzeichneten stellen daher an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die

Anfrage:

Ist die k. k. steiermärkische Statthalterei geneigt, endlich eine Abhilfe in diesem für die Gemeinde Andritz unerträglichen Straßenzuständen zu schaffen?

Graz, am 22. November 1905.

Georg Daniel.

Frank. v. Kokitansky.

Stieg. Zedlacher.

Brandl. Burger."

Schriftführer **Klammer** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen an Se. Excellenz den k. k. Statthalter Herrn Grafen Clary und Aldringen, betreffend die Herstellung der Flutbrücke an der Reichsstraße bei Gillsi.

In der 23. Sitzung vom 4. November 1904 haben wir an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die

Anfrage

gestellt:

Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, in kürzester Zeit das Nötige vorzunehmen, daß bei der Brücke in km 1284/6 der Triester Reichsstraße ein hinreichendes Abfließen der Susinca bei Hochwasser ermöglicht werde?

Schon in der Eingabe vom 1. September 1887, Z. 237, hat der Bezirksausschuß Gillsi Beschwerde geführt, daß die erwähnte Brücke bei jedem Hochwasser einen Rückstau der Susinca verursacht, wodurch eine große Überschwemmung des nordwestlichen Teiles von Gillsi herbeigeführt wird.

Mit dem Erlasse vom 9. Februar 1888, Z. 22.139, hat die k. k. Statthalterei Erhebungen darüber angeordnet. In dem technischen Gutachten der Bauabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gillsi vom 3. April 1899 wurde festgestellt, daß tatsächlich dieses Straßenobjekt einen Rückstau der Hochwässer der Susinca verursacht und die Überschwemmung der Glacis der Bezirksstraße Gillsi—St. Martin sowie der angrenzenden Gründe und Häuser bewirkt.

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Mai 1889, Z. 8898, zugegeben, daß

Diese Brücke tatsächlich den Rückstau bei Hochwasser verursacht, daß jedoch mit Rücksicht auf den guten Bauzustand des gewölbten Durchlasses von der Erweiterung desselben abzusehen und auf die Errichtung einer eigenen Flutbrücke Bedacht zu nehmen sei. Die Kosten dieser Flutbrücke wurden auf 2.500 fl. = 5.000 K berechnet, aber die k. k. Statthalterei stellte die ungläubliche, für den Staat wohl unwürdige und widersinnige Forderung, daß für die Kosten der Flutbrücke die Interessenten, d. h. jene Leute, welche durch die Schuld des Staates, der eine ungenügende Brücke gebaut, und die Überschwemmungen, die alljährlich drei- bis viermal den „Interessenten“ einen kolossalen Schaden oft in der Höhe der Kosten dieser Flutbrücke verschuldet haben, leider aufzukommen hätten; der Staat erklärte sich aber bereit, für diese eigene Brücke eine Subvention von ganzen 211 fl. = 422 K großmütig beizusteuern!

Die Interessenten wiesen diesen „noblen“ Antrag mit Entrüstung zurück, meinend, daß der Staat seine Brücken wohl aus eigenen Mitteln zu bauen imstande sei und daß es sich für denselben nicht schicke, Subventionen zu begehren, insbesondere, wo es sich um einen ganz minimalen Betrag handelt!

Die k. k. Regierung zog nun die Konsequenzen und wollte die nötige Flutbrücke justament nicht herstellen; ja die k. k. Statthalterei hatte es nicht einmal für wert gefunden, unsere Interpellation auch nur der kleinsten Würdigung zu unterziehen, geschweige denn dieselbe zu beantworten oder gar die „kolossale“ Arbeit durchführen zu lassen!

Die Bezirksvertretung Gilli hatte beim Baue der Bezirksstraße Gaberje—Lava eine Brücke von 10 m Breite bauen müssen, ebenso hatte die Gemeinde Stadt Gilli unter der Reichsstraße eine Brücke über die Susinca zum sogenannten Inselviertel in Verlängerung der Karolinenstraße in einer Breite von 11 m hergestellt; nur die Regierung will diese ihre, wie gesagt, um 5 m breitere Brücke nicht erweitern, respektive die nötige Flutbrücke neben derselben herstellen, und überläßt rücksichtslos die Bevölkerung den fortwährenden Überschwemmungen.

Um jedoch eine Begründung für dieses Verhalten vorzubringen, wurde auch die Reparierung dieser Brücke als mit der Saniregulierung in Verbindung stehend hingestellt; es sei erst an diese Flutbrücke

zu „denken“, wenn die Saniregulierung in Angriff genommen wird, obwohl diese natürlich mit dieser Reichsbrücke gar nichts zu tun hat, weil sie in der Verwaltung des Staates steht.

Die sofortige Errichtung der Flutbrücke hätte zwar eine gewisse Bedeutung für die Samngewässer, nämlich die, daß dann die kurze Susinca alle ihre Gewässer schon in ein paar Stunden in die Sann abführen könnte, also viel früher, ehe die Hochwässer der Sann aus dem Oberburger Bezirke bis Gilli bringen könnten, so daß nie die Sann einen Rückstau der Susinca bewirken könnte. Jetzt aber staut die zu enge Brücke die Wässer der Susinca zurück, bis die Samngewässer bei Gilli eingelangt sind, wo dann die reizenden Wogen der Sann eben weiteren Abfluß der Susinca in das Sannbeet vermehren und bewirken, daß die Susinca-gewässer so lange die Überschwemmung verursachen, bis die Sannwässer gesunken sind!

Wir gestatten uns daher die

Anfrage:

1. Warum hat die k. k. Statthalterei auf Grund des im Erlasse vom 28. Mai 1905, Z. 8898, zugegebenen Geständnisses, daß die Brücke zu eng und eine Flutbrücke absolut notwendig sei, diese Flutbrücke bisher nicht herstellen lassen?

2. Warum hat die k. k. Statthalterei es nicht für nötig befunden, auf unsere Interpellation vom 4. November 1904 auch nur eine Meinungsäußerung abzugeben, damit wenigstens die Bevölkerung erfahren hätte, daß die k. k. Statthalterei noch immer den Standpunkt festhalte, daß die Flutbrücke der Reichsstraße durch Sammlungen unter den „Interessenten und öffentliche Beiträge herzustellen sei“.

3. Oder ob endlich die k. k. Statthalterei in Anerkennung der Notwendigkeit dieser Flutbrücke es doch nicht für angemessener findet, diese Flutbrücke auf Staatskosten erbauen zu lassen, und

4. ob und bis wann ist dann die Herstellung dieser Flutbrücke zu erwarten, damit die Bevölkerung von ihrer ewigen Angst vor weiteren Überschwemmungen befreit werde?

Graz, am 22. November 1905.

Dr. Ivan Dežko.

Bošnjak.

Dr. Grašovec.

Kočevar.

Dr. Ploj.

Schriftführer Capra (liest);

„Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hofmann von Wellen-
hof, Einspinner und Genossen an Se. Erzellenz den
Herrn Statthalter, betreffend die geplante Zerstücklung
und Verbauung der Leechwaldgründe.

Bekanntlich besteht die Absicht, die sogenannten
Leechwaldgründe an der unmittelbaren Grenze von
Graz der Verbauung zuzuführen und darauf eine
sehr große Zahl von Villen zu errichten. Es droht
dadurch der Stadt neuerlich eine wesentliche Beein-
trächtigung und Schädigung, da die Erhaltung eines
möglichst breiten und dichten Waldsaumes, von der
landschaftlichen Schönheit ganz abgesehen, für die
allgemeinen klimatischen und gesundheitlichen Ver-
hältnisse von der größten Bedeutung ist. Hier möge
besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß
in Wien derzeit ein umfassender Plan in Angriff
genommen ist, der auf die Schaffung, beziehungs-
weise Erhaltung eines großen Wald- und Wiesen-
gürtels abzielt, während leider Graz durch fort-
schreitende Ausrodung der umgebenden Waldbestände
immer mehr Gefahr läuft, seinen alten guten Ruf
und seine Anziehungskraft als eine Stadt, die alle
Vorzüge des Landes mit den Annehmlichkeiten einer
Großstadt verbindet, einzubüßen.

Die Vertreter der Stadtgemeinde haben daher
auch mit vollem Rechte bei der letzten Augenscheins-
verhandlung und wiederum bei der am 21. d.
neuerlich stattgehabten Kommissionierung das Haupt-
gewicht darauf gelegt, daß der Waldbestand des
Leechwaldes der Stadt möglichst erhalten bleibe. Die
k. k. Forstbehörde hat nun eine Reihe von Be-
dingungen für die Rodungsbewilligung gestellt, die
die Beibehaltung von sogenannten Windmängeln
längs der nördlichen und östlichen Seite und die
Aufrechterhaltung von 50 Waldgruppen zu je 400 m²
im Innern des Grundes vorschreiben. Die Gemeinde
verlangt aber noch die Ausschaltung von vier
weiteren Baustellen, durch die der Windmantel
gegenüber der Hilnteichrealität abgeschlossen wäre.
Dadurch würden wenigstens die schwerwiegendsten
Bedenken beseitigt werden; unter diese Bedingungen
sollte aber keinesfalls herabgegangen werden.

Es sind bedeutende öffentliche Interessen, um
deren Wahrung es sich hier handelt, und die Stadt
Graz hat das Recht von den k. k. Behörden darin,
soweit dies immer gesetzlich möglich ist, geschützt
und gefördert zu werden.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher, die be-
sondere Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf die an-

geführten Umstände zu lenken und an Se. Erzellenz
den Herrn Statthalter die

Anfrage

zu richten:

Gedenkt die k. k. Regierung, aus Anlaß der ge-
planten Zerstücklung und Verbauung der Leechwald-
gründe das wichtige klimatische und gesundheitliche
Interesse der Stadt Graz an der möglichsten Er-
haltung des Waldgürtels ihrer Umgebung mit allen
ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln wahr-
zunehmen, beziehungsweise die Vertreter der Stadt-
gemeinde in der pflichtgemäßen Wahrnehmung dieses
Interesses nach Kräften zu unterstützen?

Graz, am 23. November 1905.

Dr. von Hofmann.

Einspinner.

Erber.

Anton Krebs.

Dr. Kofoschinegg.

Reitter.

Holl."

Landeshauptmann: Diese Interpellationen sind
gehörig gezeichnet und werden an Se. Erzellenz den
Herrn Statthalter geleitet werden. Zur Beantwortung
von Interpellationen hat sich Se. Erzellenz der Herr
Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf **Clary und Aldringen** (liest):

In einer in der 11. Sitzung des hohen Landtages
an mich gerichteten Interpellation haben die Herren Ab-
geordneten Dr. Grašovec und Genossen Beschwerde
darüber geführt, daß Gemeindevahlen einfach deshalb,
weil sie der einen oder der andern politischen Partei
nicht genehm sind, aus irgend einem nichtigen Grunde
annulliert werden, oft auch aus Gründen, auf die sich
die Beschwerdeführer gar nicht berufen haben; weiters
wurde in dieser Interpellation Vorsorge dafür begehrt,
daß in Zukunft Beschwerden gegen die Gültigkeit von
Gemeindevahlen schnellstens erledigt werden.

Das letztere Petition betreffend, habe ich anläßlich
gleichartiger in der letzten Landtagsession vorgebrachten
Anfragen Gelegenheit gehabt, die schwierigen Verhält-
nisse eingehender zu schildern, und ich war seither be-
strebt, meinen damals erteilten Zusicherungen gemäß,
möglichste Abhilfe zu schaffen.

Mit Beginn des nächsten Jahres wird in der Statt-
halterei überdies ein neues Administrativ-Departement
aktiviert werden und hierdurch eine wesentliche Vor-
bedingung für einen noch beschleunigteren Geschäfts-
gang geschaffen sein.

Ich muß übrigens hieran die Bemerkung knüpfen,
daß die Entscheidung in Gemeinde-Wahlangelegenheiten

schon dadurch, daß daran nebst der Statthalterei auch der Landes-Ausschuß beteiligt ist, naturgemäß mehr Zeit in Anspruch nimmt, und daß die Feststellung des Sachverhaltes sehr häufig nicht ohne die Einvernehmung zahlreicher Parteien erfolgen kann, die aus Rücksicht auf den Wohnsitz der in Betracht kommenden Personen oft auf den auswärtigen Amtstagen vorgenommen werden muß, welche nur in größeren regelmäßigen Zwischenräumen abgehalten werden können. Endlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Anzahl der Wahlproteste ganz außerordentlich zunimmt, was daraus entnommen werden möge, daß im Laufe der letzten drei Monate zirka sechzig Wahlentscheidungen gefällt worden sind.

Was den übrigen Teil der Interpellation betrifft, so muß ich zunächst mit aller Entschiedenheit erklären, daß für die Statthalterei weder politische noch nationale Rücksichten bei der Entscheidung von Gemeinde-Wahlangelegenheiten in Betracht kommen, daß sie vielmehr unter Wahrung strengster Objektivität in allen Fällen nach gleichen Rechtsgrundsätzen vorgeht, und daß sich in dieser Beziehung konstante, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützte und dieser auch weiterhin folgende Praxis herausgebildet hat.

Zu den in der Interpellation angeführten konkreten Fällen gestatte ich mir, folgendes zu bemerken:

In der Gemeinde St. Egidii, heißt es in der Interpellation, fand die Wahl Ende August 1903 statt. Die slowenisch-nationale Partei erhielt die Majorität. Die Gegenpartei beschwerte sich und führte nicht weniger als 30 Beschwerdepunkte an. Die Statthalterei verwarf alle diese Beschwerdepunkte, annullierte jedoch die Wahl, weil der Gemeindevorsteher auf der Kundmachung den Tag des Anschlages nicht angemerkelt und dann bei einer Einvernehmung angegeben hatte, er könne sich nicht mehr genau erinnern, wann die Kundmachung auf der Amtstafel angeschlagen worden sei. Viele Zeugen hätten bekräftigen können, daß die Kundmachung durch die gesetzliche Zeit angeschlagen war; es genügte jedoch der Statthalterei schon das Nichterinnern des Mannes, der nach dem Wahlergebnisse nicht mehr Gemeindevorsteher geworden wäre. Diese Darstellung ist weder ganz richtig noch vollständig.

Es wurden tatsächlich zahlreiche Einwendungen, im ganzen 24, eingebracht, darunter auch eine, in welcher die gesetzmäßige Affizierung der Wahlkundmachung bestritten wurde. Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße diese Einwendung als begründet erkannt und die Wahl in allen drei Wahlkörpern außer Kraft gesetzt, sie hat jedoch die übrigen Einwendungen durchaus nicht verworfen, weil sie in die

hiernach nicht mehr erforderliche Behandlung der übrigen Einwendungen gar nicht eingegangen ist. Es ist daher der Sachlage nicht entsprechend, wenn durch die Fassung der Interpellation der Eindruck erweckt wird, es seien alle übrigen Einwendungen als unbegründet erkannt worden, und es wäre sonach die Wahl zweifellos aufrecht erhalten worden, wenn die Annullierung nicht auf Grund der früher hervorgehobenen Einwendung erfolgt wäre. Nach den Statthalterei-Akten wären im Gegenteil mindestens drei Einwendungen begründet gewesen, während bei mehreren anderen die Erhebungen nicht abgeschlossen waren.

Auch der Behebungsgrund ist nicht genau wiedergegeben. Es stand vor allem fest, daß der Gemeindevorsteher die Affizierungsdaten auf der Reklamationskundmachung und auf der Wahlkundmachung nicht anlässlich der Affizierung dieser Kundmachungen, sondern erst am Wahltag beigelegt hat.

Während nun bezüglich der Reklamationskundmachung jeder Zweifel durch die mit voller Sicherheit abgegebenen Aussagen mehrerer Zeugen behoben und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift nachträglich festgestellt werden konnte, ist die gleichartige Konstatierung für die Wahlkundmachung nicht gelungen, weil weder der Gemeindevorsteher noch der Gemeinbediener präzise Daten anzugeben vermochten und die Beschaffung von verlässlichen Zeugenaussagen nicht gelang. Da sonach über die sehr zweifelhafte und überdies zum Gegenstande der Einwendung gemachte Frage ob die Wahl in gesetzmäßiger Weise publiziert worden ist, kein sicherer Aufschluß zu gewinnen war, mußten sich die entscheidenden Behörden, da sie die Einwendung als unbegründet zu erkennen nicht vermochten, zur Annullierung des Wahlverfahrens und zur Anordnung von Neuwahlen ohne Wiederholung des Reklamationsverfahrens entschließen, um einen zweifellos legalen Wahlvorgang herbeizuführen.

Weiters habe ich anzuführen, daß am 20. und 21. Juli 1904 die Wiederholung der Wahlen in St. Egidii stattgefunden hat, die diesmal, im Gegensatz zu der vorausgegangenen Wahl, zugunsten der deutschen Partei ausfielen, weil diese im I. Wahlkörper, um welchen sich der Wahlkampf drehte, die Oberhand gewann. Auf Grund von Einwendungen, welche von slowenischer Seite eingebracht wurden, ist mit Entscheidung vom 10. Oktober 1905 auch diese Wahl im I. Wahlkörper außer Kraft gesetzt worden. Da in der Interpellation diese Entscheidung, vielleicht weil sie zur Begründung der Angriffe nicht gerade geeignet war, nicht erwähnt wurde, bin ich genötigt, dies zur Vervollständigung des Eindruckes der behördlichen Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu bemerken.

Bezüglich der Gemeindevahl in Oplotnig sind die gesamten Akten mit dem Entwurfe der Entscheidung über die letzte Wahl, die Ende Juli 1905 stattfand, erst vor wenigen Tagen vom Landes-Ausschusse mit der Erklärung seiner Zustimmung an die Statthalterei zurückgelangt, und es war daher zur Zeit der Einbringung der Interpellation die Entscheidung über diesen Fall noch gar nicht existent geworden. In diesem Falle hat die Statthalterei die Aufrechthaltung der Wahl beantragt. Hier bemängelt die Interpellation, daß die Wahl von der gegnerischen Gemeindevertretung für den Tag bestimmt worden war, an dem im Bezirke die Firmung stattfand. Wenn damit angedeutet werden wollte, daß die Wahl deshalb hätte annulliert werden sollen, wird es doch wohl kaum gelingen, in stichhaltiger Weise zu begründen, daß die gerügte Verfügung des Gemeindevorstandes gesetzwidrig war, und daß demnach auf dieser Basis die Behebung der Wahl erfolgen könnte.

Hier wird weiters bemängelt, daß die Entscheidung über die am 31. Juli 1905 vollzogene Wahl der am 9. November 1903 und am 31. Jänner 1904 annullierte Wahlen vorangegangen waren, schon jetzt, also nach 3½ Monaten erlossen ist. Ich komme also hier, nach vielfacher auch in dieser Interpellation wiederholten Beschwerden über Verzögerungen in der Behandlung der Wahlproteste, in die sonderbare Lage, zu rechtfertigen, daß sich die Statthalterei bemüht hat, die Entscheidung in einer Wahlangelegenheit, die nunmehr seit zwei Jahren anhängig ist, möglichst zu beschleunigen.

Sofern der Statthalterei dabei die Anwendung ungleichen Maßes vorgeworfen werden wollte, müßte ich einen solchen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen. Die Unterschiede in der Zeit, welche von dem Einlangen eines Wahlprotestes bis zur Entscheidung verstreicht, sind doch dadurch erklärt, daß in manchen Fällen die Sachlage von vorneherein klar liegt, während in anderen Fällen die umfangreichsten Erhebungen erforderlich sind. Als besonders gravierend wird die Art der Behandlung der Einwendungen hingestellt, welche die am 25. Februar l. J. vollzogene Gemeindevahl in Tüchern betrafen.

Hier wird der Statthalterei vorgeworfen, sie habe sich auf den besonderen Standpunkt des § 16 der Gemeindevahlordnung zurückgezogen und, obgleich die Beschwerdeführer sich auf denselben gar nicht berufen haben, die Gemeindevahl annulliert, weil angeblich die Kundmachungsfrist nicht eingehalten wurde, beziehungsweise die Einhaltung dieser Frist nicht genau erwiesen sei. Demgegenüber habe ich hervorzuheben, daß nach den von der Statthalterei in allen Fällen festgehaltenen Prinzipien die Annullierung des ganzen Wahlverfahrens

von Amts wegen erfolgen mußte, weil amtlich festgestellt ist, daß die Kundmachung über die Auflage der Wählerlisten vom 17. Oktober 1904, entgegen der Bestimmung des § 16 der Gemeindevahlordnung, nicht durch mindestens vier Wochen angeschlagen war, sondern schon am 25. Oktober 1904, also nach acht Tagen abgenommen worden ist. Es lag daher einer der in der Judikatur allgemein festgehaltenen Nullitätsgründe vor. Im Laufe der Jahre 1904 und 1905 sind gleichartige Entscheidungen über Wahlen getroffen worden, die in folgenden Gemeinden stattgefunden haben: St. Veit bei Ponigl, im Bezirke Gilli, Zwanzgen im Bezirke Luttenberg, Friedau, Meretiuzen, Kunttschen, Steindorf und Hirschen-dorf des Bezirkes Pettau, Reichendorf, Kartschowin und Unterscheriauzen des Bezirkes Marburg. Diesen zehn und mit Tüchern und Kerschbach zwölf Fällen aus dem Unterlande stehen während desselben Zeitraumes folgende sechzehn gleiche Fälle aus Ober- und Mittelsteiermark gegenüber:

Selztal im Bezirke Liezen, Dürnstein im Bezirke Murau, Oberneuberg im Bezirke Hartberg, Großpessendorf und Kleinfemmering im Bezirke Weiz, Baumgarten, Gutendorf, Eugitsch und Unterlamm im Bezirke Feldbach, St. Martin und Köslach im Bezirke Voitsberg, Oberhart im Bezirke Deutsch-Landsberg, Gersdorf und Haslach im Bezirke Leibnitz, Hürth und Kopschhof im Bezirke Radkersburg.

Es ist mir nicht bekannt, zu wessen Gunsten die Entscheidungen in neun von diesen zwölf Fällen aus dem Unterlande ausgefallen sind. Bei Tüchern und Kerschbach hatten, wie die Interpellation behauptet, die Slowenen den Nachteil; bei Friedau weiß ich, daß die Einwendung von slowenischer Seite ausgegangen ist und daß die Entscheidung, die am 20. August l. J. gefallen ist, der deutschen Partei zum Nachteile gereichte.

Im Falle Tüchern wird der Statthalterei aber weiters zum Vorwurfe gemacht, daß sie ursprünglich bezüglich dieser Wahl nicht die Ansicht hatte, die in der Entscheidung zum Ausdruck kam. Diese Behauptung wird damit begründet, daß auf eine Urgenz von slowenischer Seite der Bescheid einlangte, es müsse vorerst das Resultat von Erhebungen in mehreren Straffachen abgewartet werden, die von der Gegenpartei beim k. k. Kreisgerichte Gilli anhängig gemacht worden waren.

Nun hätte die Gegenpartei eiligst viele Straf anzeigen eingebracht, die die Fälschung des Wahlergebnisses zum Gegenstande gehabt hätten. Alle diese Anzeigen hätten sich als grundlos erwiesen und es sei das Strafverfahren in allen Fällen eingestellt worden.

Hätte die Statthalterei, wird nun in der Interpellation bemerkt, wie sie dann in ihrer lange darauf erfolgten Entscheidung es getan, schon zur Zeit der Urgenz sich auf die Bestimmung des § 16 der Gemeindevahlordnung berufen wollen, so hätte sie anlässlich der Erledigung der ersten Urgenz nicht als Grund für ihr langes Zuwarten angeführt, daß erst das Resultat des Strafprozesses abgewartet werden müsse.

Ich bedaure ungemein, daß mir zur Zeit nicht alle, diese Gemeindevahl betreffenden Akten zur Verfügung stehen, weil ich einen großen Teil des Materiales anlässlich einer von den Abgeordneten N. v. Berks und Genossen am 16. Juni l. J. im Abgeordnetenhaus des Reichsrates eingebrachten Interpellation mit Bericht vom 8. Juli 1905 dem Ministerium des Innern unterbreitet und von dort noch nicht zurückerhalten habe. Ich würde Ihnen diese Akten gerne zur Verfügung stellen. Allein ich bin trotzdem in der Lage, über den Sachverhalt vollständigen Aufschluß zu geben, weil er in dem erwähnten Berichte skizziert ist. Hiernach hat die Wahl am 25. Februar 1905 stattgefunden. Am 5. März sind vom Gemeindevorsteher vier Einwendungen eingelangt, welche mit dem Erlasse vom 10. März, Z. 11.320, an die Bezirkshauptmannschaft in Cilli behufs Requisition des Wahlaktes, der vom Gemeindevorsteher nicht eingesendet worden war — dies bitte ich besonders zu beachten — geleitet. Am 15. April wurde die Angelegenheit von der Statthalterei urgirt. Inzwischen war eine Eingabe des Dr. Hrašovec und Konsorten eingelangt, in welcher gebeten wurde, die Einwendungen abzuweisen.

Am 21. April berichtete die Bezirkshauptmannschaft Cilli, daß die Gemeindevorsteher Luchern den ganzen Wahlakt über Aufforderung dem Kreisgerichte Cilli eingesendet habe. Daraufhin wendete sich die Statthalterei mit Note vom 27. April, Z. 19.737, an das Kreisgericht Cilli um Aufschluß, ob ein Strafverfahren wegen Wahlmißbräuchen dort anhängig sei und um Mitteilung des Ergebnisses dieses Verfahrens. Gleichzeitig wurde um ehestmögliche Übersendung des Wahlaktes an die Bezirkshauptmannschaft Cilli ersucht, weil diese Behörde auch den Auftrag erhalten hatte, eine Relation des zur Wahl abgeordneten Beamten vorzulegen.

Nachdem die Mitteilung des Kreisgerichtes Cilli über die Einstellung des Strafverfahrens eingetroffen war, wurde mit Erlaß vom 25. Juni, Z. 28.346, die Bezirkshauptmannschaft Cilli beauftragt, der Weisung vom 10. März nunmehr ehestens nachzukommen. Da mittlerweile eine neuerliche Eingabe des Dr. Hrašovec und Genossen eingelangt war, wurde die Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig angewiesen, die Genannten

zu verständigen, daß die Entscheidung über die Wahl-einwendungen nach Abschluß der durch das strafgerichtliche Verfahren geraume Zeit behinderten Erhebungen tunlichst beschleunigt werden wird.

Am 7. Juli ist der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Cilli mit dem Wahlakte der Statthalterei zugekommen, worauf ohne weitere Erhebungen der Entwurf der Entscheidung verfaßt, mit Note vom 24. Juli dem Landes-Ausschusse übermittelt und nach Einlangen der Zustimmung vom 15. August in unveränderter Form endgiltig approbiert worden ist.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Wahlakt der Statthalterei zum erstenmale am 7. Juli 1905 vorgelegen ist und daß die Entscheidung vielleicht um einige Tage früher als am 24. Juli, gewiß aber nicht vor dem 7. Juli entworfen werden konnte; weiters aber auch, daß sich die Statthalterei über den Stand der Wahlangelegenheit früher gar kein Urteil zu bilden vermochte, da ihr die Wahlakten früher überhaupt noch gar nicht vorlagen, und daß sie sonach insbesondere auch ihre Absichten zu ändern gar keinen Anlaß hatte, da die Überprüfung des Wahlaktes sofort zu dem für die Entscheidung endgiltigen Ergebnisse geführt hat.

Ich überlasse es dem hohen Landtage, daraus zu schließen, inwieweit bei dieser Sachlage die in der Interpellation niedergelegten Zumutungen auch nur den Anschein einiger Berechtigung für sich haben.

Die Gemeindevahl in Kerschbach belangend, verweise ich, soweit es sich um die Behebung des letzten Wahlverfahrens wegen vorgekommener Mängel bei der Auflage der Wählerliste handelt, auf meine früheren Ausführungen über die grundsätzliche Behandlung derartiger Nullitäten und füge bei, daß es sich bei Wahlentscheidungen ausschließlich um Rechtsprechung handelt und deshalb darauf, ob eine Wahl bereits einmal oder selbst wiederholt wegen illegaler Vorgänge behoben werden mußte, keine Rücksicht genommen werden kann.

Die letzte Entscheidung stützt sich auf die Tatsache, daß dem vom Gemeindevorsteher vorgelegten Wahlakte eine Reklamationskundmachung beilag, aus deren Affichierungsdaten hervorgeht, daß der Anschlag dieser Kundmachung am 30. Jänner und die Abnahme am 15. Februar 1905 erfolgt ist, daß sonach diese Kundmachung, entgegen der Bestimmung des § 16 der Gemeindevahlordnung, nicht durch volle vier Wochen durch Anschlag verlautbart worden ist.

Wenn nunmehr behauptet wird, daß diese Kundmachung trotzdem durch vier Wochen angeschlagen gewesen sei und für die nunmehrige Behauptung der Zeugenbeweis angeboten wurde, so wird es von dem Ergebnisse

der bereits eingeleiteten Erhebungen, ebenso wie in dem Falle Friedau, in welchem gleichfalls eine Vorstellung erhoben worden ist, abhängen, ob die Annullierung der Wahlen auf Grund des § 16 der Gemeindevahlordnung aufrecht zu halten, oder ob in die meritorische Behandlung der Einwendungen einzugehen sein wird.

Wenn weiters darüber Klage geführt wird, daß es in dem Belieben des Gemeindevorstandes gelegen sei, durch absichtliche Verletzung einer Formal-Vorschrift, welche die Nullität des Verfahrens zur Folge hat, die Behebung einer Wahl herbeizuführen, so ist diese Klage berechtigt; sie wird längst von allen Funktionären erhoben, die sich mit Wahlseinwendungen zu befassen haben. Abhilfe in dieser Beziehung zu schaffen, muß — abgesehen von Fällen, die etwa unter das Strafgesetz fallen — wohl einer Abänderung der Wahlvorschriften vorbehalten bleiben; die Lösung dieser Frage wird übrigens auch die lege ferenda nicht leicht sein.

Bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung gibt es wohl nur ein Mittel, um derlei Mißbräuchen entgegenzutreten, und das ist die Auflösung der Gemeindevertretung.

Wenn weiters noch in der Interpellation dem Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg zur Last gelegt wird, daß er sich um die Gemeindevahlen im Bezirke Oberradersburg besonders interessiere, so kann daraus wohl kein Vorwurf abgeleitet werden, da aus dem Bezirke Oberradersburg vier Wahlproteste eingelangt sind, von welchen zwei bereits entschieden sind und zwei bald erledigt werden dürften, und da der Amtsleiter selbstverständlich mit der Durchführung der Erhebungen in Angelegenheit der Wahlseinwendungen beauftragt war.

Am Schlusse dieser durch die Fülle der Vorwürfe umfangreich gewordenen Ausführungen möchte ich noch einmal nachdrücklich betonen, daß der Statthaltereie in Wahlsachen nichts ferner liegt, als ein auch noch so geringes Abweichen von dem selbstverständlichen Pfade strengster Objektivität. Von diesem durch die Amtspflicht vorgezeichneten Wege wird die Statthaltereie sich unter keinen Umständen abdrängen lassen.

Die Herren Landtagsabgeordneten Dr. Schacherl und Genossen haben in der am 19. Oktober 1905 stattgefundenen zweiten Sitzung der dritten Landtagsession an mich eine Interpellation in betreff der Verhütung von Explosionen von Pulvermischwerken in Steiermark gerichtet.

Ich beehre mich, diese Interpellation in nachstehender Weise zu beantworten:

Die Privatpulverwerke Steiermarks werden seitens des k. und k. Artillerie-Zeugsdepots in Graz jährlich zweimal einer eingehenden Visitation unterzogen. Dieselbe erstreckt sich nicht nur auf die Erzeugung des Pulvers selbst, sondern auch auf die Beachtung der in jedem Werke erliegenden Sicherheitsvorschriften. Die Annahme in der Interpellation, daß sich das k. und k. Artillerie-Zeugsdepot im wesentlichen nur um die richtige Zusammensetzung des Pulvers kümmere, ist sonach nicht zutreffend.

Ferner erfolgt in der Regel jährlich einmal eine Inspizierung der Privatpulverwerke durch das zuständige k. k. Gewerbeinspektorat und sind die Werke gehalten, den Weisungen desselben Folge zu leisten. Sollte jedoch der Besitzer eines Pulverwerkes aus irgend einem Grunde glauben, den Weisungen nicht entsprechen zu können, so ist er verpflichtet, dies sofort dem k. und k. Artillerie-Zeugsdepot zu berichten, damit dieses sich mit dem k. k. Gewerbeinspektorate ins Einvernehmen setzen kann. Ein solcher Fall ist aber bisher nicht vorgekommen.

Schon hieraus dürfte erhellen, daß der den Gewerbeinspektoren auf Grund der bestehenden Vorschriften gegenüber den Privatpulverwerken eingeräumte Wirkungskreis keineswegs, wie die Interpellation anzunehmen scheint, problematischer Natur ist.

Die unabhängig von einander stattfindenden Inspizierungen der Pulverwerke durch das k. und k. Artillerie-Zeugsdepot und das k. k. Gewerbeinspektorat bieten übrigens die beste Gewähr dafür, daß die Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter in einem guten Zustande erhalten werden.

Mit welcher Rigorosität übrigens seitens aller berufenen Faktoren bei der Prüfung von Pulvermischwerken vorgegangen wird, zeigt sich darin, daß in diesen prozentuell weniger Menschen zugrunde gehen und verletzt werden, als in anderen Betrieben, welche als weniger gefährlich gelten.

Die tatsächlichen Verhältnisse bieten jedoch keinen Grund für eine Änderung des Wirkungskreises der k. k. Gewerbeinspektorate gegenüber den Pulverwerken und vermag ich in einer solchen Änderung bei den hier zu berücksichtigenden speziellen Betriebsverhältnissen eine größere Gewähr für die Verhütung von Explosionen nicht zu erblicken.

Die vielen aufeinander folgenden Explosionen und Brände im Pulverwerke Mayr in Rudersdorf sind allerdings auffallend, scheinen jedoch hauptsächlich dem häufigen Arbeiterwechsel in diesem Werke zuzuschreiben sein. Behufs vollständiger Klarstellung der Ursachen derselben bin ich natürlich gerne bereit, noch weitere ein-

gehende Erhebungen pflegen zu lassen. Nach Maßgabe des Resultates dieser Erhebungen werde ich nicht ermangeln, die erforderliche Remedur sofort zu schaffen.

Landeshauptmann: Zur Beantwortung von Interpellationen hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems** zum Worte gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Franz Graf Attems** (liest):

Die Abgeordneten **Frank, Stieg, Brandl** und Genossen haben nachstehende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Bei Vorlage des Gesekentwurfes, betreffend die Ablösung der Jagdreservate, stellte der Landes-Ausschuß für die diesjährige Session des hohen Landtages die Vorlage eines Gesekentwurfes, betreffend die Ablösung, beziehungsweise Regelung der Wald- und Weidewaldreservate in Aussicht.

Die Gefertigten stellen die

Anfrage:

Ist der Landes-Ausschuß nunmehr in der Lage, diesen Gesekentwurf in Vorlage zu bringen?“

Ich beehre mich, diese Interpellation dahin zu beantworten, daß es im abgelaufenen Jahre dem Landes-Ausschuße nicht möglich war, die Studien und Vorarbeiten hinsichtlich dieses wichtigen und schwierigen Gegenstandes zu beenden.

Der Landes-Ausschuß wird die bezüglichlichen Vorarbeiten fortsetzen und hofft derselbe, in der nächsten Session in der Lage zu sein, dem hohen Landtage bestimmte Anträge, beziehungsweise Gesekentwürfe unterbreiten zu können.

Die Herren Abgeordneten **Freiherr von Rokitsky** und Genossen haben an den Landes-Ausschuß nachstehende Interpellation, betreffend den Bau eines Landwirtschaftshauses, gerichtet:

„In einer Sitzung vom 5. Jänner 1905 faßte der hohe Landtag folgenden Beschluß:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage des Baues eines Landwirtschaftshauses in Graz zu studieren und über das Erhebungsergebnis in der nächsten Landtagssession zu berichten.

Die Gefertigten stellen demnach die

Anfrage:

Ist der Landes-Ausschuß nunmehr in der Lage, diesem Auftrage zu entsprechen?“

Diese Anfrage beehre ich mich dahin zu beantworten, daß der Landes-Ausschuß mit Note vom

1. März 1905, Z. 2.492/458, den zitierten Beschluß des hohen Landtages vom 5. Jänner 1905 dem Zentral-Ausschuße der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft mitgeteilt und den Zentral-Ausschuß, welcher sich mit der Lösung der Frage betreffs Erbauung eines Landwirtschaftshauses bereits seit längerer Zeit beschäftigt, ersucht hat, die bisherigen Erhebungsergebnisse sowie die derzeitige Anschauung des Zentral-Ausschußes im Gegenstande dem Landes-Ausschuße bekanntgeben zu wollen. Die erwartete Antwort ist bis heute nicht eingelangt. Der Landes-Ausschuß war daher mit Rücksicht darauf, daß diese Körperschaft, welche ursprünglich den Gedanken der Erbauung eines Landwirtschaftshauses angeregt hat und als Gründerin und Eigentümerin dieses künftigen Hauses gedacht war, mit ihrer Äußerung noch im Rückstande ist, auch nicht in der Lage, im Gegenstande dem hohen Landtage in dieser Session einen Bericht zu unterbreiten.

Die Abgeordneten **Wagner, Hagenhofer** und Genossen haben nachstehende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Über Antrag der Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen, **Kobič** und Genossen, betreffend Errichtung einer obligatorischen Landes-Elementarschadenversicherung und Hagelversicherung, hat der Landtag am 13. Jänner 1905 in der 42. Sitzung beschlossen:

Der Antrag **Hagenhofer** als Elementarversicherung wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Über Antrag **Kobič** und Genossen auf Errichtung einer Landes-Hagelversicherung wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich mit der k. k. privilegierten Brand- und Hagelversicherungsgesellschaft bezüglich Errichtung einer Hagelversicherungsabteilung ins Einvernehmen zu setzen und darüber in der nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.

Indem dieser gegenwärtigen Session voraussichtlich eine nicht zu lange Tagung bevorsteht, diese Angelegenheit aber von der größten Bedeutung für die Bevölkerung ist, erlauben sich die Gefertigten die

Anfrage:

Sind diese Erhebungen beendet und welche Anträge werden vom Landes-Ausschuße gestellt?“

Ich beehre mich, diese Interpellation zu beantworten wie folgt:

Der Antrag **Wagner, Hagenhofer** und Genossen enthält unter anderem in Punkt 3 die Bestimmung über die Bildung eines eigenen Elementarschadenversicherungsfondes und soll in diesen Fond von seiten

des Staates ein Betrag, welcher dem Durchschnitte der in den letzten fünf Jahren von 1905 zurück gewährten Notstandunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen gleichkommt, eingezahlt werden; weiters sollen die Schadenerhebungen unter Leitung von staatlichen Organen und auf Rechnung des Staates durch unbeteiligte Grundbesitzer vorgenommen werden.

Es war daher vor allem notwendig, die Anschauung der k. k. Regierung im Gegenstande kennen zu lernen, und haben wir in einer Note vom 16. September 1905 die k. k. Statthalterei ersucht, uns dieselbe bekanntzugeben zu wollen.

Der besprochene Antrag enthält in sich einen gewissen Widerspruch, indem nach Punkt 1 alle Besitzer von der Grundsteuer unterliegenden Grundstücken versicherungspflichtig sind, nach Punkt 4 aber der die Zinsen des bestehenden Notstandsfondes und die jährlichen Beitragsleistungen des Staates und des Landes übersteigende, zur Leistung der Schadensvergütung nötige Beitrag vom Lande beizustellen ist. In dieser Beziehung hat sich der Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen um Aufklärung an den im Antrage an erster Stelle unterzeichneten Abgeordneten Herrn Hagenhofer gewendet. Sobald die Antworten eingelangt sein werden, werden wir in der Lage sein, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Hinsichtlich des Antrages Nobl und Genossen auf Errichtung einer Hagelversicherung ist zu erwähnen, daß zunächst wiederholte Besprechungen mit dem Leiter des versicherungstechnischen Departements im k. k. Ministerium des Innern gepflogen und sodann Verhandlungen mit der k. k. privilegierten wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt in Graz eingeleitet wurden. Mit Note vom 8. Oktober 1905 hat uns die Direktion der genannten Anstalt die Mitteilung gemacht, daß sie, um einem wiederholt laut gewordenen Wunsche der gegen Feuerschaden versicherten Landwirte entgegenzukommen, geneigt sei, in der Vereinsversammlung die Aufnahme der Hagelversicherung vorzuschlagen. Gleichzeitig spricht die Direktion den Wunsch aus, daß das Land diese geplante Aktion durch Zuwendung eines bestimmten Jahresbetrages oder in sonst geeigneter Weise unterstützen möge.

Wir werden die Verhandlungen mit der k. k. priv. wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt in Graz fortsetzen und hoffen in der Lage zu sein, dem hohen Landtage in der nächsten Session über den Abschluß derselben berichten zu können.

Landeshauptmann: Zum Worte gelangt nunmehr Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner behufs Beantwortung von Interpellationen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** In der Sitzung des hohen Landtages am 14. November 1905 haben die Abgeordneten Fürst, Rokitanzky und Genossen in Angelegenheit der Mürzregulierung, beziehungsweise Regulierung des Breitenauerbaches in dem Orte Trafoß, Gemeinde Pernegg, folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Im Rechenschaftsberichte des steiermärkischen Landes-Ausschusses für das Jahr 1904 wird in dankenswerter Weise dem Landtage die Aussicht eröffnet, daß der Gesekentwurf, betreffend die restlichen Teilstrecken der Mürzregulierung, den Landtag im Jahre 1906 beschäftigen werde; trotzdem sehen sich aber die Gefertigten veranlaßt, den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß eine weitere Verzögerung der Mürzregulierung absolut unmöglich wäre, ohne daß für die adjazenten Gemeinden und Besitzer schwerer und irreparabler Schaden entsteht. Die Gemeinden und Ortschaften Hafendorf, Kindberg, Kindbergdörfel, Krieglach, Langeuwang etc. leiden schon heute schwer unter der stets zunehmenden Verwilderung des Flußlaufes. So wurden, um mir einige Beispiele anzuführen, bei den Gründen der Besitzer Byffrader, Steinböck und Schörgmayer in Lorenzen viele Joch Kulturboden weggerissen, in der Landgemeinde Kindberg vier Joch Grund vermurt und in vielen anderen Gemeinden namhafte Einrisse durch das Wasser hervorgerufen. Die Lage ist in den meisten Fällen eine unhaltbare.“

Weiters ist den Interpellanten folgender Bericht zur Kenntnis gekommen: Bei der Einmündung des Breitenbaches in die Mur, Ortschaft Trafoß, Gemeinde Pernegg, hat sich im Bette des Breitenbaches eine mächtige Sandbank gebildet und wird durch diese Sandbank das Wasser gegen den Grund des Besitzers Schaffer in Trafoß gedrängt, was weiter zur Folge hat, daß der Grund dieses Besitzers am Ufer immer mehr und mehr abbröckelt, d. h. unterwaschen wird, so daß dieser Besitzer nicht einmal sein Vieh ohne Aufsicht auf die Weide lassen kann, da die Gefahr vorhanden ist, daß einzelne Stücke auf das unterwaschene Erdreich treten und mit demselben in den Bach stürzen; der Besitzer Schaffer ist außer stande, die Ausbaggerung des Baches auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Gefertigten stellen sodann an den Landes-Ausschuß folgende

Anfrage:

1. Ist der Landes-Ausschuß in der Lage, die Fertigstellung des in Aussicht gestellten Gesekentwurfes, betreffend die Mürzregulierung, in der nächsten Session des Landtages zu bewerkstelligen, und ist der Landes-Ausschuß auch in der Lage, in der nächsten Session des Landtages diesen Gesekentwurf vorzulegen?

2. Was gedenkt der Landes-Ausschuß vorzunehmen, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes und seiner Ausführung die in der Interpellation erwähnten Gemeinden und Besitzer vor weiterem Schaden durch die Gewässer der Mürz seitens des Landes und Staates bewahrt werden?

3. Was gedenkt der Landes-Ausschuß zu veranlassen, daß die bei der Einmündung des Breitenauerbaches in die Mur sich vorfindende Schotterbank beseitigt werde?"

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich, im Namen des Landes-Ausschusses bekanntzugeben, daß bezüglich der partiellen Mürzregulierung im Bezirke Rindberg das Detailprojekt bereits an die k. k. Statthaltereie geleitet wurde.

Mit Bezug auf Punkt 1 der Interpellation erlaube ich mir hervorzuheben, daß nach Genehmigung des Detailprojektes durch die k. k. Regierung und nach endgültiger Erklärung des k. k. Ackerbau-Ministeriums über die prozentuelle Höhe der finanziellen Beteiligung des staatlichen Meliorationsfondes an diesem Unternehmen einerseits das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden muß, um auch festzustellen, ob das in Aussicht genommene Erfordernis nicht durch etwaige begründete privatrechtliche Forderungen oder durch öffentliche Rücksichten, die seitens der politischen Behörde als im Projekte nicht genügend gewürdigt erkannt worden sind, eine Erhöhung zu erfahren hat. Andererseits ist mit dem Bezirke Rindberg und den beteiligten Gemeinden wegen der Zahlung des Baubeitrages und wegen Sicherstellung der künftigen Erhaltung in Verhandlung zu treten.

Wenn diesfalls günstige Ergebnisse erzielt worden sind, wenn also das Unternehmen in seiner Gänze, und zwar bezüglich des Baues und der künftigen Erhaltung sichergestellt ist, dann kann erst an einen entsprechenden Gesetzentwurf geschritten werden, der nach seiner Genehmigung durch das Ackerbau-Ministerium dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

Der Landes-Ausschuß ist daher betreffs des ersten Punktes der Interpellation in der Lage, zu erklären, daß er den Gesetzentwurf für die vorläufig durch ein Detailprojekt im Erfordernisbetrage von 585.700 K eingeleitete Mürzregulierungsaktion im Bezirke Rindberg in der nächsten Session einbringen können wird, wenn seitens der k. k. Regierung die Erklärungen im vorstehenden Sinne rechtzeitig erfolgen, sowie seitens des Bezirkes und der Gemeinden das erforderliche Entgegenkommen fogleich gezeigt und die Durchführung weitwendiger Korrespondenzen mit diesen autonomen Körperschaften erspart wird.

Bezüglich der partiellen Mürzregulierungen in den Bezirken Bruck und Mürzzuschlag müssen die Detailprojekte

erst ausgearbeitet werden, daher kaum zu gewärtigen ist, daß diese Aktionen bis zur kommenden Session in ein gleich weit vorgeschrittenes Stadium gelangen.

Mit Bezug auf Punkt 2 der Interpellation ist zu bemerken, daß für provisorische Sicherungen der Ufer bis zur Durchführung der gesetzlich sicherzustellenden Regulierungsarbeiten nichts vorgesehen ist, sondern daß diesfällige Maßnahmen, wie an anderen Wasserläufen des Landes, auch hier den Besitzern überlassen werden müssen.

Mit Bezug auf Punkt 3 der Interpellation, betreffend eine Verwilderung des Breitenbachbettes, Ortschaft Trafsöb (geschädigter Besitzer Schaffer in Trafsöb), ist vorerst eine Lokalerhebung nötig und kann erst dann über die einzuleitenden Maßnahmen beschlossen, eventuell die Initiative wegen deren Verwirklichung ergriffen werden.

Landes-Ausschuß-Besitzer **Dr. Sink** (liest):

Die Herren Landtagsabgeordneten Hans Kessel und Dr. Michael Schacherl haben in der Sitzung am 16. November 1905 betreffs der Einrechnung der Dienstjahre bei Landes-Bürgereschullehrern an den steiermärkischen Landes-Ausschuß folgende Anfragen gerichtet:

1. Ist es richtig, daß es Landes-Bürgereschullehrer gibt, die, trotzdem sie einen über das Lehrziel der öffentlichen Bürgerschulen hinausgehenden Unterricht zu erteilen haben, nach 30 dem Lande Steiermark als Volks- und Landes-Bürgereschullehrer geleisteten Dienstjahren einen um 200 K geringeren Gehalt beziehen werden, als der im gleichen Dienstalter stehende Volksschullehrer an demselben Dienstorte?

2. Ist es richtig, daß es Landes-Bürgereschullehrer gibt, die, um die durch das Gehaltsgesetz gewährleisteten vollen Bezüge zu erreichen, ihre landschaftliche Dienstzeit um so mehr über die gesetzlich normierte verlängern müssen, je länger sie dem Lande Steiermark als Volksschullehrer gedient haben?

3. Ist es richtig, daß es Fälle gibt, daß von je zwei Landes-Bürgereschullehrern mit derselben Zahl von in die Pension einrechenbaren landschaftlichen Dienstjahren der eine trotz nachweisbarer zufriedenstellender Dienstleistung die gleich vielte Quinquennialzulage im Jahre später bezieht, als der andere?

Diese Anfragen beehre ich mich, im Namen des Landes-Ausschusses im nachstehenden zu beantworten:

1. Eine Vergleichung des Gehaltsschemas für Landes-Bürgereschullehrer mit jenen der Volksschullehrer an gleichen Dienstorten besagt, daß die Bezüge eines Landes-Bürgereschullehrers ungleich günstiger sind, als jene der Volksschullehrer. Würde ein Landes-Bürgereschullehrer seine Dienstzeit sofort als solcher beginnen, so hätte der-

selbe nach dem Gehaltsschema für Landes-Bürgerschullehrer in den ersten 10 Dienstjahren einen um 1.000 K, beziehungsweise 800 K höheren Gehalt zu beziehen, als der Volksschullehrer desselben Schulortes.

Nach 30 Dienstjahren tritt der Volksschullehrer in den vollen Genuß seiner Bezüge, und zwar an Gehalt 1.400 K, drei Gehaltsstufen à 200 K = 600 K und sechs Quinquennalzulagen à 200 K = 1.200 K, zusammen 3.200 K.

Der Landes-Bürgerschullehrer bezieht dagegen schon nach 25 Dienstjahren die vollen Bezüge, nämlich an Gehalt 2.400 K, drei Dienstalterszulagen à 200 K = 600 K und zwei Dienstalterszulagen à 300 K = 600 K, zusammen 3.600 K.

Es hat also dieser noch immer einen um 400 K höheren Gesamtbezug. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß ein Landes-Bürgerschullehrer nach 30 Dienstjahren den Anspruch auf den ganzen Gehalt als Pension hat, während der Volksschullehrer erst nach 40 Jahren diesen Anspruch erwirbt.

Da jedoch das Land seine Bürgerschullehrer in der Regel den allgemeinen Volks- und Bürgerschullehrern entnehmen muß, ist es selbstverständlich, daß sich Fälle ereignen können, in welchen solche Lehrpersonen mit einer größeren Anzahl von im öffentlichen Volksschuldienste zugebrachten Dienstjahren herübergenommen werden. Wenn man an zwei konkreten Fällen, welche den Antragstellern vorgezeichnet zu haben scheinen, hinsichtlich der ersten, von den Herren Abgeordneten gestellten Frage Vergleichende anstellt, so gelangt man zu nachstehenden Resultaten:

Erster Fall: Ein Lehrer wird mit 10 Jahren 8 Monaten Volksschuldienstzeit in Landesdienste übernommen; somit hat dieser mit dieser faktischen Dienstzeit als nunmehriger Landes-Bürgerschullehrer ein jährliches Einkommen von 2.400 K. Der Volksschullehrer am gleichen Orte mit derselben Dienstzeit hat ein Einkommen von 2000 K, mit 15 Jahren 8 Monaten hat der Landes-Bürgerschullehrer 2.600 K, der Volksschullehrer 2.200 K, mit 20 Dienstjahren 8 Monaten hat der erstere 2.800 K, der letztere 2.600 K, mit 25 Jahren 8 Monaten 3.000 K der eine und 2.800 K der andere. Genau mit 30 Dienstjahren bezieht der hier ins Auge gefaßte Bürgerschullehrer allerdings noch immer 3.000 K, während der Volksschullehrer schon 3.200 K bezieht. Jedoch schon nach 8 Monaten ändert sich dieses Verhältnis zu Gunsten des Bürgerschullehrers, indem dieser 3.300 K bezieht und zu diesem Bezuge später noch weitere 300 K erlangt, wo hingegen die Bezüge des Volksschullehrers mit 3200 K abschließen.

Bei einem zweiten Falle ist gleichfalls der oben besprochene Umschwung in den Bezügen mit dem 30. Dienst-

jahre wahrzunehmen und ist die Dauer des minderen Bezuges beiläufig ein Jahr.

Ad 2. Was die zweite Frage anbelangt, muß auf den Landtagsbeschuß vom 24. April 1893, Nr. 110, verwiesen werden. Bekanntlich beträgt die volle Dienstzeit eines öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrers 40 Jahre, jene der an landschaftlichen Lehranstalten angestellten Lehrpersonen nur 30 Jahre. Mit vorzitiertem Landtagsbeschlusse wird für den Fall einer Dienstzeiteinrechnung für die Pension dieser verschiedenen Normierung mathematisch genau Rechnung getragen, und zwar nur für die aus steiermärkischem Volksschuldienste unmittelbar in Landesdienste Übertretende, indem vier seit Erlangung der Lehrbefähigung im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre dreien im Dienste an landschaftlichen Lehranstalten zugebrachten Dienstjahren gleich gezählt werden. Hierdurch wird es erklärlich, daß bei Einrechnung beträchtlicher Volksschuldienstjahre zur Erreichung der vollen, für einen Landes-Bürgerschullehrer erhältlichen Bezüge eine längere als 30jährige Gesamtdienstzeit notwendig wird.

Um die vollen Bezüge als Landes-Bürgerschullehrer zu erreichen, müßte im ersten der bei der ersten Frage erörterten Fälle eine Gesamtdienstzeit als Volks- und Landes-Bürgerschullehrer von 35 Jahren 8 Monaten und 28 Tagen zurückgelegt werden, im zweiten Falle eine solche von 36 Jahren 4 Monaten und 17 Tagen.

Ad 3. Was endlich die dritte Frage betrifft, so kann ein solcher Fall eintreten, wenn von zwei Landes-Bürgerschullehrern der eine als Supplent, der andere als provisorischer Bürgerschullehrer bestellt wird, da die Supplentendienstzeit nicht für das Quinquennium gerechnet wird.

Es ist das ein ganz exceptioneller Fall, wenn eine Parallele zu einer Bürgerschule errichtet wird, und für diese kein systemisierter Lehrposten existiert, so wird ein Supplent genommen und diesem wird allerdings die Dienstzeit nicht eingerechnet.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu einer vom Landes-Ausschuß verlesenen Interpellationsbeantwortung das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall.

Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Entwässerung des Grubegg in der Gemeinde Schladming (Beilage Nr. 192)

als dringlich zu behandeln und dieselbe schon heute dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen.

(Dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich werde diesen Bericht auf die heutige Tagesordnung setzen und ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte mir zu gestatten, die Zuweisung einer Petition zu beantragen, und zwar der Petition Nr. 344, überreicht durch Abg. Stocker, des Weinbaubeamten Friedrich Winkler um definitive Anstellung im Landesdienste. Ich beantrage, diese Petition dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge, Beilagen Nr. 60, 50, 48, 46, 36, 38, 43, 44, 125, 126 und 158, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen von durch Hagelschlag und dergleichen beschädigten Grundbesitzern.

(Beilage Nr. 184.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Huber, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Huber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 60, 50, 48, 46, 36, 38, 43, 44, 125, 126 und 158, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen von durch Hagelschlag und dergleichen beschädigten Grundbesitzern zu referieren.

Hoher Landtag! Auch im heurigen Jahre haben Hagelschläge, Hochwasser, in unserem Lande bedeutenden Schaden angerichtet und ist derselbe auf zirka 3½ Millionen Kronen erhoben worden.

Der Betrag, welcher von seiten der Bezirkshauptmannschaften für in Notlage gekommene Besitzer in Voranschlag gebracht wurde, beträgt rund 240.000 K.

Hiedurch sind viele brave und tüchtige Landwirte mit ihren Familien dem größten Elende preisgegeben.

Es erwies sich daher der für das Jahr 1905 präliminierte Betrag per 30.000 K als viel zu gering.

Um nun der Not einigermaßen abhelfen zu können, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird dem Landes-Ausschusse nachträglich für das Jahr 1905 noch ein weiterer Betrag per 15.000 K, also zusammen 45.000 K, mit der Ermächtigung entsprechender gleichmäßiger Verteilung, als Unterstützungsbeitrag für durch Elementarereignisse Verunglückte gewährt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Statthalter Graf **Clary** und **Udringen:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende Gegenstand, betreffend die Gewährung von Notstandsunterstützungen seitens des Landes zur Vinderung der Not in allen jenen Gemeinden, welche durch Elementarereignisse im Laufe des heurigen Jahres betroffen worden sind, gibt mir willkommenen Anlaß, eine kurze Übersicht und ein anschauliches Bild über die seitens der Statthalterei eingeleitete Notstandsaktion, welche Aktion teilweise auch bereits durchgeführt ist, dem hohen Hause darzulegen.

Im Jahre 1905 wurden 20 politische Bezirke teils in größerem, teils in geringerem Umfange von Elementarereignissen heimgesucht. Katastrophal waren die Hagelschläge der Sommermonate in den Bezirken Feldbach, Weiz und Umgebung Graz; von einer unheilvollen Brandkatastrophe wurde die Ortschaft Tillmitsch betroffen. Aus Anlaß dieser Elementarschäden wurden aus dem steirischen Notstandsfonde, voranschussweise auf Rechnung des vom Staate zu gewährenden Notstandskredites den Bezirkshauptmannschaften folgende Beträge überwiesen:

Pol. Bezirk	Höhe des Schadens K	Anzahl der Notleidenden	Voransch. a. d. Notstandsfond K
Gröbming . . .	18.000	8	4.000
Murau	105.000	111	12.000
Piezen	20.000	10	1.500
Bruck	100.000	128	4.000
Feldbach . . .	600.000	1.542	20.000
Weiz	368.000	466	28.000
Hartberg . . .	155.000	311	6.500
Umgebung Graz	140.000	176	6.000
Deutschlandsberg	210.000	153	8.000
Leibnitz . . .	235.000	46	10.000
Radkersburg . .	5.000	46	—
Pettau	20.000	13	2.700
Gilli	14.000	54	200
Gamlitz	28.000	78	—
Rann	30.000	79	6.000
Windischgraz . .	63.000	161	2.000

Bezüglich der Bezirkshauptmannschaften Mürz-zuschlag, Voitsberg, Marburg und Luttenberg sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Vom Ministerium des Innern wurde für das ganze Land ein staatlicher Unterküfungskredit von 330.000 K angesprochen, welcher Betrag jedoch mit Rücksicht auf die bekannten budgetären Verhältnisse und im Hinblick darauf, daß gleiche und ebenfalls sehr hohe Ansprüche aus allen Kronländern an das Ministerium des Innern gerichtet werden, in dieser Höhe voraussichtlich wird nicht gewährt werden können.

Was die Flüssigmachung der Notstandsgelder betrifft, so möchte ich unter Bezugnahme auf den wiederholt hier in diesem hohen Hause gehörten, der Statthaltereie gemachten Vorwurf, daß diese Unterküfungsbeiträge in der Regel viel zu spät hinausgegeben werden — ich glaube, es war der Herr Baron Rokitauský, der dieses namentlich betont hat — darauf hinweisen, daß seit der Gründung des steirischen Notstandsfonds, insofern es sich um die ersten dringendsten Beträge, welche hinausgegeben werden sollen, handelt, die Unterküfung nirgends in so rascher Weise erfolgt, wie gerade in Steiermark. Es ist bekannt, daß wegen der langwierigen Schadenserhebungen, welchen aus allen Bezirken und — nachdem ähnliche Katastrophen im ganzen Reiche vorkommen — auch aus anderen Kronländern dem Ministerium des Innern vorgelegt werden und hier alle beraten, geprüft und gesichtet werden müssen, die Anweisung des Staatskredites in der Regel lange Zeit nach dem Elementarereignisse, in der Regel nach einem halben Jahre, oft erst nach einem noch längeren Zeitraume erfolgen kann.

So wurde speziell in Steiermark für die im Juni und Juli 1897 stattgefundenen Elementarschäden der staatliche Unterküfungsbetrag erst im Jänner des darauffolgenden Jahres flüssig gemacht. Ähnliche ungünstige Verhältnisse ergeben sich in allen darauffolgenden Jahren und es war der Zeitraum zwischen dem Eintreten des Elementarereignisses und dem Zeitpunkte der Anweisung der Unterküfungsgelder mitunter sogar ein noch längerer.

Diesem Übelstande ist in Ansehung der ersten dringendsten Hilfsaktion für die am allermeisten Notleidenden durch Schaffung des steirischen Notstandsfonds, ich glaube, in segensreicher Weise abgeholfen worden, so daß bei größeren Katastrophen diese Unterküfungen sofort nach eingetretenen Elementarereignissen erfolgen. So wurden im Jahre 1902 im Feldbacher Bezirke schon drei Tage nach dem Elementarereignisse und im Jahre 1904 im Marburger Bezirke zirka drei Wochen nachher, im heurigen Jahre zwei Tage nach der Brandkatastrophe

in Tillmitsch die unbedingt notwendigsten und allerdingendsten Gelder verteilt. Bei anderen Elementarschäden müssen zuerst naturgemäß die Erhebungen, die ziemlich langwieriger Natur sind, in den einzelnen Bezirken gepflogen werden. Auch bezüglich dieser Erhebungen wurde aber von seiten der Statthaltereie ein möglichst praktischer, rasch wirkender Vorgang eingehalten, und es kann daher wohl behauptet werden, daß die notwendigsten Vorschüsse aus dem Notstandsfonde in der Regel bereits in der fünften Woche nach eingetretenem Elementarereignisse flüssig gemacht werden können. Wenn es hie und da vorgekommen ist, daß diese Beträge nicht mit der gewünschten Raschheit verteilt wurden, so sind besondere Verhältnisse daran schuld, und Sie können versichert sein, daß ich alles daransetzen werde, damit auch solche ausnahmsweise vorkommenden Verzögerungen in der Flüssigmachung der Gelder in Zukunft hintangehalten werden. Daß hiebei die möglichste Raschheit beobachtet wird und daß der Verwaltung des Notstandsfonds nicht der geringste Vorwurf in der Richtung gemacht werden kann, daß die Flüssigmachung der Notstandsgelder nicht mit der gebotenen Schnelligkeit erfolgt, möge auch aus folgenden Daten aus dem heurigen Jahre entnommen werden.

Es erfolgte die Flüssigmachung der Gelder in der Bezirkshauptmannschaft Bruck in zehn Tagen, Felzbach in einem Tage, Weiz in fünf Tagen, Umgebung Graz in achtzehn Tagen, Deutschlandsberg in zwei Tagen, Pettau in vier Tagen, Cilli in fünf Tagen und Graz in sechs Tagen nach Einlangen des Schadenslaborates. Ich glaube, das sind sehr kurze Zeiträume, und wenn wir nicht die Wohltaten des steirischen Notstandsfonds hätten, wäre es unmöglich, mit einer derartigen Raschheit einzugreifen.

Ich bemerke zum Schluß, daß der Notstandsfond heute nach fünfjährigem Bestande die ansehnliche Höhe von ungefähr 400.000 K erreicht hat und daß aus demselben innerhalb dieser Zeit im ganzen 310.490 K an Vorschüssen und 7.870 K an Unterküfungen à fonds perdu entnommen worden sind. Und so hoffe ich denn, daß diese Institution, deren volle Entfaltung in bezug auf die Behebung oder wenigstens Vinderung der verschiedensten Formen des Notstandes, und zwar nicht nur zu Gunsten einzelner Parteien, sondern ganzer Gemeinden und Bezirke erst einer künftigen Zeit vorbehalten ist, immer segensreicher für das Land Steiermark wirken wird. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Abg. Kurz (L.=G. Stainz): Hohes Haus! Ein Sprichwort sagt: „Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe“,

und damit jenen diese schnelle Hilfe, welche durch ein Elementarunglück betroffen wurden, sofort zuteil wird, ist einzig und allein die Gründung des steiermärkischen Notstandsfondes die Veranlassung und ich erlaube mir, aus vollstem Herzensgrunde namens der ländlichen Grundbesitzer Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter für die Schaffung dieses Notstandsfondes meinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Huber:** Ich verzichte.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schweiger, Holzner, Stocker und Genossen, Beilage Nr. 37, bezüglich Gewährung einer Notstandsunterstützung für die Gemeinde Tilmitsch, Bezirk Leibnitz.

(Beilage Nr. 185.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Huber, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Huber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters namens des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Beilage Nr. 37, das ist über den Antrag der Abgeordneten Schweiger, Holzner, Stocker und Genossen, bezüglich Gewährung einer Notstandsunterstützung für die Gemeinde Tilmitsch, Bezirk Leibnitz.

Am 4. August l. J. wurde die Ortschaft Tilmitsch bekanntlich durch einen großen Brand zum großen Teile verwüstet.

Dem Brande fielen 66 Objekte, zahlreiches Vieh, Einrichtungen und die schon eingebrachte Ernte zum Opfer.

Der sofort erhobene Schaden betrug die Summe von rund 530.000 K, welcher nur geringe Versicherungsbeträge gegenüberstehen.

In richtiger Erkenntnis dieser trostlosen Sachlage hat sich ein Hilfsausschuß gebildet, es wurden womöglich Sammlungen veranstaltet und ergaben dieselben den Betrag von etwas mehr als 60.000 K.

Allein diese Summe einschließlich der Versicherungsprämie deckt den Schaden bei weitem nicht, sondern es verbleibt noch immer ein unbedeckter Abgang von zirka 140.000 K.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde der Ortschaft Tilmitsch in Erledigung des Antrages der Abgeordneten Schweiger, Holzner, Stocker und Genossen, Beilage Nr. 37, betreffend Gewährung einer Notstandsunterstützung aus Landesmitteln, außer den von Seiten des Landes-Ausschusses bereits gegebenen 2.000 K eine weitere Unterstützung von 3.000 K, also zusammen 5.000 K bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Unterstützung dem Hilfsausschuße in Leibnitz zur Verfügung zu stellen.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 34, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat. (Beilage Nr. 173.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kokoschinegg, dem ich das Wort erteile und ersuche, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses **Dr. Kokoschinegg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl haben einen Antrag eingebracht, welcher dahin geht, die Regierung sei aufzufordern, dem Reichsrat bei seinem Wiederzusammentritte sofort eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat der vereinigten Königreiche und Länder vorzulegen.

Dieser Antrag bezieht sich auf die Stellungnahme des Landtages zu einem Reichsgesetze und kann daher der Landtag nur auf Grund des § 19 der Landesordnung einen Antrag stellen.

Ich erlaube mir, nachdem ein schriftlicher Bericht des politischen Ausschusses vorliegt, mich auf die Gründe, die dort ausführlich niedergelegt sind, zu beziehen und den Antrag, welcher im politischen Ausschusse nach eingehender Debatte und Stellungnahme der einzelnen Parteien mit Mehrheitsbeschluß gefaßt wurde, zur Verlesung zu bringen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen nachfolgende

Resolution:

Der steiermärkische Landtag spricht sich für die Abänderung der derzeit bestehenden Reichsratswahlordnung im Sinne der Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes unter der Voraussetzung aus, daß hierbei auf die besonderen nationalen Verhältnisse Österreichs in angemessener Weise Bedacht genommen werde und die großen kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen des Staates ausreichende Berücksichtigung finden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Willensmeinung des Landtages zur Kenntnis der Regierung zu bringen."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Resolution.

Abg. **Wastian** (St.-M. Marburg): Hohes Haus! Die Wahlreformbewegung ist für uns volksbewußte Deutsche eine der bedeutungsvollsten und schwierigsten Fragen und ich glaube, daß unser Stamm in Österreich nicht leicht einmal vor eine verantwortungreichere Entscheidung über seine künftige nationalpolitische Entwicklung gestellt war, als es in den kommenden Tagen der Wahlreformkämpfe der Fall sein wird. Selbstverständlich müssen wir freiheitlichen Deutschen mit an der Spitze einer gefunden, modernen Volksbewegung marschieren, die endlich auch uns in nicht schablonenhafte, wohl-durchdachte Wahlrechtsverbreiterung bringt und die breiteren Massen aus dem unwürdigen politischen Helotentum befreit, so daß es dann allen Schichten unseres Volkes ermöglicht ist, sich als vollkommen politisch gleichberechtigt und politisch gleichwertig zu erachten und zu betätigen. Wir werden bei strenger Festhaltung an unseren ehrlichen freiheitlichen Grundsätzen unter keinen Umständen die Rolle des hemmenden Radschuhs spielen dürfen. Aber, meine sehr geehrten Herren, die deutsche Steuerleistung und die Höhe unseres kulturellen Zustandes, dem dieser Staat zunächst einzig und allein sein Leben dankt, zwingen uns, der Wahlrechtsfrage mit dem Panzer vor der Seele und dem Schwerte in der Hand zu Leibe zu rücken, denn neben dem Grundsatz der freiheitlichen Entwicklung, dem ich rückhaltlos und aufrichtig das Wort spreche, muß für uns in gleichwertiger Weise der Standpunkt des unbedingten und schärfsten nationalen Schutzes maßgebend sein. Wir wollen doch nicht — und ich richte diese eindringliche ernste Frage an die Herren Vertreter der deutschen Gebiete — die allerbreitesten Bevölkerungsbestandteile und die alleruntersten Schichten aller mit uns in diesem

Völkerverferne lebenden Nationen um den entsetzlichen Preis unseres eigenen Niederganges mündig machen?! Ich erwähne kurz und nur beispielsweise, wie es auf Grund eines allgemeinen und gleichen Wahlrechtes möglich sein könnte — wenigstens auf Grund jenes Wahlrechtes, wie es den Herren Sozialdemokraten als höchstes Ideal vorschwebt — daß in einem Industrieorte die slowenische oder italienische Bevölkerung durch ihre gut organisierte Stimmenabgabe zugunsten der internationalen Sozialdemokratie das seßhafte deutsche Bürgertum, das doch mehr mit der Scholle zusammenhängt als das fluktuierende Bevölkerungselement der Arbeiterschaft, ver-gewaltigt. Und, meine Herren, ich brauche nicht in das Gebiet der Vermutungen und Annahmen zu greifen, ich erinnere Sie bloß daran, daß gestern in diesem hohen Hause auf den Bänken der Herren Slowenen in der frohen Hoffnung auf das sogenannte gleiche Wahlrecht ein Wort laut geworden ist, das uns gewissenhaften deutschen Abgeordneten gerade in dieser Stunde sehr zu denken geben muß. Der Herr Abg. Ros hat gelegentlich der Trifailer Schuldebatte gesagt, „es werde eine Stunde kommen, in der den Slowenen ihr Recht in diesem Hause widerfahren werde.“ (Abg. Dr. Ploj: „Das sollte heute schon sein!“)

Ich erkläre aufrichtig, daß ich jede Nation nach ihrem wahren Werte achte und schätze, ihr nach jeder Richtung hin eine schöne Entwicklungsfähigkeit wünsche, und daß ich nicht im mindesten als gerecht denkender Mensch mich dazu hergeben möchte, eine Nation in ihrer natürlichen, eingeborenen Entwicklung niederhalten zu helfen. Nur dort, wo künstliche Bedürfnisse zu politischen Zwecken aufgepfropft und aufgepäppelt werden, wo es aus unserem Sacke bestritten werden soll, was an dummer Großmannsjucht in kulturell niedriger stehende Völker dieses Staates getragen wird, dort muß sich deutsche Abwehr zornig regen. Niemand wird das, was er für gut und schön an sich selber findet, bei gerechtem Sinne an anderen verdammen; das gilt auch von dem Nationalgefühl.

Wir achten die nationalen Empfindungen immer, aber wir werden doch den Slowenen nicht die Waffen zu unserer Bekämpfung und Verdrängung durch gutmütige Beitragsleistungen und politische Machtvergrößerungen schärfen helfen; lassen Sie die nationale Kultur und Eigenheit des slowenischen Volkes sich hübsch auf eigenen Füßen entfalten, meine Herren Kollegen aus dem slowenischen Volke, auf deutsche Kosten soll das und wird das nicht geschehen. Es klingt das vielleicht hart und prozig, was ich da ausgesprochen habe, aber es ist für uns dies der richtige Ausdruck einer gefunden Politik,

denn die nationale Frage ist für uns Deutsche in Österreich eine wirtschaftliche Frage, weil wir wirklich das Rückgrat dieser Reichshälfte sind. Die bündige Formel, die Fejervary ausgesprochen hat, daß nämlich die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes im Madjarenstaate nur möglich sei unter voller Rücksichtnahme auf das Vorrecht der führenden Nation in Ungarn, dieser Grundsatz hätte, auf die führende deutsche Nation Eisleithaniens und auf unsere Verhältnisse angewandt, die tiefste Berechtigung. Wir sollten von unserem Nachbar so viel nationalen Egoismus gelernt haben, uns immer auf unseren Rechtsstandpunkt zu bestimmen und unsere nationalen Forderungen in aller Bündigkeit zu stellen.

Hohes Haus! Ich habe vorhin gesagt, daß die nationale Frage für uns Deutsche in Österreich zum größten Teile eine wirtschaftliche sei. Weil ich nicht gewohnt bin, etwas zu behaupten, was ich nicht klar zu beweisen vermag, so erlaube ich mir aus einem ernst zu nehmenden Werke, das vor kurzem unter dem Titel „Das Deutschtum im Wirtschaftshaushalte Österreichs“ bei Rudolf Gerzabel u. Komp. in Reichenberg erschienen ist und über die Deutschen als wirtschaftliche Großmacht dieses Staates mit statistischer Gründlichkeit handelt, einiges vorzubringen.

In diesem Buche heißt es unter anderem, daß die 9·2 Millionen Deutschen Österreichs 7mal soviel Erwerbsteuer zahlen, als die 17·2 Millionen Nichtdeutschen; jeder Deutsche Österreichs leistet so viel, als 14 Nichtdeutsche! Ferner: Die von 9·2 Millionen Deutschen bewohnte Bodensfläche von 13·5 Millionen Hektar lieferten an die Staatskassen 30·6 Millionen Kronen, während die 17·2 Millionen Nichtdeutschen von einer 16·4 Mill. Hektar großen Bodensfläche nur 25·2 Millionen zinsten. Der Bodenbesitz Deutschösterreichs aber wäre ein noch ungleich wertigerer zu nennen, wenn nicht volle 60·4 Prozent des ertraglosen Hochgebirgsbodens innerhalb seiner Wohnstätten zu liegen kämen. Als weiteren Beweis, wie hoch die Deutschen in wirtschaftlichem Betrachter über den Nichtdeutschen stehen, ziehe ich das Straßennetz in den Vergleich: 40·1 Prozent der Reichsstraßen und 53·8 Prozent der autonomen Straßen sind in deutschem Besitze, und wo in nichtdeutschen Gegenden ein dichteres Straßennetz besteht, ist es zum größten Teile durch den Aufwand deutscher Mittel entstanden.

Meine Herren, ich will Ihre Geduld nicht allzu lange in Anspruch nehmen; ich wollte nur kurz beleuchten, daß etwas, was von Natur aus so ungleich ist, durch kein Wahlrecht gleich gemacht werden darf, daß wir uns vor den Drohnen bei sozialpolitischer Umbildung schützen müssen. Ich weiß, daß das, was ich vorgebracht

habe, nicht über den Rahmen und Wert des Theoretischen und Platonischen hinausgeht; ich wollte nur den Deutschen aus dem steiermärkischen Landtage ein „Caveant“ zurufen. Wir werden in Österreich bei allem an die Mauer gedrückt, und da erscheint unser Untergang wohl als besiegelt, wenn wir durch unsere eigene Feigheit und Duselei jetzt ohne Widerspruch uns den Strick um den Hals legen lassen.

Der Herr Berichterstatter Dr. Kofoschinegg hat in der Begründung des Antrages des politischen Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben:

„Am wichtigsten erscheint aber der Schutz der Nationalitäten und namentlich die Wahrung der historisch begründeten politischen, ihrer Kultur und Steuerleistung entsprechenden Stellung der Deutschen im Staate. Eine Vergewaltigung durch die Zahl müßte unter allen Umständen vermieden werden.“

Meine Herren, ich bedauere es lebhaft, daß der politische Ausschuss diese ohnehin überzählige Begründung, die er seinem Antrage vorausschickt, nicht in der Resolution zu irgend einer praktischen und bündigen Formel gelangen ließ; mir kommt das deswegen unter allen Umständen als notwendig vor, weil die deutsche Mehrheit des Landtages verpflichtet ist, in einer so national bedeutsamen und politisch einschneidenden Entschließung den stolzen Grundsatz freimütig zu bekennen: Das höchste Gut des Mannes ist sein Volk! Ich beantrage schließlich, es möge der Resolution, die der politische Ausschuss zur Beschlußfassung vorgelegt hat, der nachstehende Zusatz angegliedert werden (liest):

„Der steiermärkische Landtag erklärt aber auch ausdrücklich, daß unter allen Umständen die gesetzliche Festlegung der deutschen Staatsprache gesichert werden müsse, und daß künftighin in strenger Durchführung einer praktischen nationalen Autonomie jede Nation unseres Staates für ihren ganzen Wirtschaftshaushalt, für alle ihre Kultur- und Verwaltungsbedürfnisse vollständig selber aufzukommen habe.“

Damit habe ich geschlossen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Dieser Zusatzantrag macht mir den Eindruck, daß er über den Rahmen dessen, was heute beraten und beschlossen werden soll, weit hinausgeht. Es ist darin die Festlegung der deutschen Staatsprache begehrt und es ist auch über die wirtschaftliche Organisation in so bestimmter Weise sich ausgesprochen, daß ich diesen Zusatzantrag für einen eigenen, selbständigen Antrag nehmen muß, und ich bin daher meiner Auffassung nach nicht in der Lage, über diesen Zusatz-

antrag die Unterstüßungsfrage stellen zu können, beziehungsweise ihn für die heutige Debatte anzunehmen.

Abg. Wastian (St.=G. Marburg): Ich appelliere an das hohe Haus und bitte Se. Erzellenz, es zu befragen, ob nicht doch mein beantragter Zusatz zur Verhandlung und Abstimmung gelangen könne. Es ist in der Resolutionsverlängerung nichts wesentlich anderes niedergelegt, als was z. B. der Salzburger Landtag erst kürzlich auf den Antrag seines Ausschuß-Beisitzers Dr. Stölzel zum Beschlusse erhoben hat, nämlich das Begehren nach gesetzlicher Sicherung der deutschen Staatsprache. Außerdem behandelt mein Zusatz die Frage der nationalen Autonomie, die doch in einer parlamentarischen Körperschaft, wie es der steiermärkische Landtag ist, unter allen Umständen erörtert und in einen fordernden Beschluß gefügt werden darf. Ich bitte Se. Erzellenz den Herrn Landeshauptmann, das hohe Haus zu befragen.

Abg. Graf Stürgkh (G.=G.=B.): Ich möchte mir in dem Punkte mit Bezug auf die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Wastian folgendes unmaßgeblich zu bemerken erlauben. Ich glaube, daß es ganz unanfechtbar ist, daß die Frage der Festlegung der deutschen Staatsprache und die Frage einer durchgebildeten nationalen Autonomie den Gegenstand einer Besprechung und den Gegenstand einer zu fassenden Resolution im Landtage bilden kann. Und wenn er darauf hinweist, daß der salzburgische Landtag solche Beschlüsse gefaßt hat, so stimmt das auch mit dieser Auffassung überein.

Aber es handelt sich nicht darum, sondern um die formelle Frage, die sich heute ergibt, ob sie in Verbindung auf den heute in Behandlung stehenden Gegenstand dieser Wahlreform im Reichsrate in Form eines bloßen Zusatzantrages verhandlungsfähig erscheint, und da muß ich Sr. Erzellenz dem Herrn Landeshauptmann beipflichten, daß er die Angelegenheit als eine selbstständige anerkennt und der Auffassung ist, daß, wenn sie in eine solche Resolutionsform gekleidet und dem Landtage zur Diskussion gestellt werden soll, sie im Sinne der Geschäftsordnung des Landtages in Form eines Initiativantrages eingebracht werden müßte, der laut unserer Geschäftsordnung zunächst der Begründung durch den Antragsteller unterliegt, sodann der Ausschußberatung und endlich der zweiten Lesung im hohen Hause.

Das ist meiner Ansicht nach die Auffassung, die hier geschäftsordnungsmäßig am Platze wäre, und dieser Auffassung wollte ich mir erlauben, Ausdruck zu geben.

Landeshauptmann: Zur Geschäftsbehandlung hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich bin

aber bereit, dem Wunsche des Herrn Abg. Wastian zu entsprechen und das hohe Haus zu befragen.

Abg. Wastian (St.=G. Marburg): Ich glaube, daß das, was mit dem Zusatz beantragt wird, sehr im ursächlichen Zusammenhange zur Resolution steht, denn in der Begründung, die Herr Dr. Kokoschinegg ausgeführt hat, kommt ein ausdrücklich darauf bezüglicher Passus vor; das, was ich als Erweiterung der Resolution vorgebracht habe, ist ja nur eine knappe Formulierung dessen, was Herr Dr. Kokoschinegg als Beirichterfatter des politischen Ausschusses in seinen für das Deutschtum besorgten Worten vorausgeschickt hat; die Stelle lautet (liest): „Am wichtigsten erscheint aber der Schutz der Nationalitäten und namentlich die Wahrung der historisch begründeten politischen, ihrer Kultur und Steuerleistung entsprechenden Stellung der Deutschen im Staate.“ Ich meine, daß aus diesem Passus der Begründung eine entsprechende Formulierung in die Resolution hineingeleitet werden soll, damit das, was in Begründung hinsichtlich des deutschen Volkes und seines Besitzstandes vorausgeschickt ist, auch in der Resolution nochmals klar und fest wiederholt und betont wird.

Landeshauptmann: Ich wollte nur erklären, daß ich mich dem Wunsche des Herrn Abg. Wastian entsprechend an das hohe Haus wende und ersuche jene Herren, welche der Anschauung sind, daß der von Herrn Abg. Wastian beantragte Zusatzantrag bei dieser Gelegenheit heute in Verhandlung genommen werden könne, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte, stehen zu bleiben und ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen. (Nach der Auszählung.) Die Auffassung, die Herr Abg. Wastian zum Ausdruck gebracht hat, hat nicht die Zustimmung der Mehrheit des hohen Hauses gefunden. Es bleibt somit bei dem, was ich im Gegenstande mir zu erklären erlaubt habe.

Abg. Franz Graf Attems (G.=G.=B.): Hoher Landtag! Wir wollen die heute in Rede stehende Frage, welche wohl zu den wichtigsten gehört, welche jemals hier im Landtage verhandelt worden sind, nicht vom engeren Standpunkte unserer Kurie aus behandeln. So viel man hört und soviel auch von verlässlicher Seite aus in Erfahrung gebracht werden konnte über die Vorgänge, welche gegenwärtig in Wien sich zutragen, und über die Pläne, welche dortselbst ins Auge gefaßt worden sind, scheue ich mich nicht, es auszusprechen, daß es im hohen Grade wahrscheinlich erscheint, daß die Kurie des Großgrundbesitzes künftighin für die Wahlen

in den österreichischen Reichsrat — ich will mich eines oft gebrauchten Ausdruckes bedienen — ausgeschaltet werden wird. Man könnte auch sagen, daß man über die Kurie des Großgrundbesitzes voraussichtlich bei Verfassung und bei Ausarbeitung des neuen Gesetzes über die Vertretung für den Reichsrat zur Tagesordnung übergehen wird. Wir werden, meine Herren, diese Vernichtung unseres privilegierten Wahlrechtes mit männlicher Überwindung tragen und wir sehen diesen ganzen zukünftigen Ereignissen mit einer gewissen Fassung entgegen. Solange wir aber noch im Besitze unseres — ich will dies ja vollkommen zugestehen — außerordentlich privilegierten Stimmrechtes und unseres außerordentlich privilegierten Wahlrechtes sind, werden wir bestrebt sein, dieses Privilegium nicht zu unseren eigenen Gunsten, wohl aber zu Gunsten des Staates und des Volkes so gut wir es vermögen auszuüben.

Ich möchte, meine geehrten Herren, die in Rede stehende Frage vom Standpunkte der Rückwirkung auf den Staat und vom Standpunkte der Rückwirkung auf die Nation, welcher wir, die verfassungstreuen steirischen Großgrundbesitzer angehören, etwas näher in Betracht ziehen.

Wenn wir uns ein Bild über die künftige Ausgestaltung des Reichsrates nach Einführung des allgemeinen, gleichen Stimmrechtes in Österreich schaffen wollen, so brauchen wir nur die Resultate der Wahlen aus der bereits bestehenden fünften Kurie (allgemeine Wählerklasse) ins Auge zu fassen. Nach einer genauen Prüfung der einzelnen dieser 72 Abgeordneten nach ihrer Parteirichtung, nach ihrer Volksangehörigkeit, kommt man zu dem Resultate, daß 26 dem deutschen Volke angehörende Abgeordnete, und ich habe hierzu nicht nur diejenigen Deutschen gezählt, welche erfahrungsgemäß bei jeder Gelegenheit bereit sind, für ihre Nation einzutreten, sondern ich habe sämtliche dem deutschen Volksstamme Angehörige gezählt, daß 26 deutschen Abgeordneten 46 nichtdeutsche, größtenteils dem slawischen Volksstamme angehörende Abgeordnete gegenüberstehen. Führt man nun wirklich das allgemeine, gleiche Stimmrecht im österreichischen Reichsrate ein, so wird sich dortselbst eine überwiegende und ich möchte sagen, wenn man es vom Standpunkte der Volksangehörigkeit aus betrachtet, auch eine dauernde, kaum durch irgendetwas zu erschütternde Mehrheit der nichtdeutschen Völker gegenüber dem deutschen Volke ergeben und diese Mehrheit wird einen vorzugsweise slawischen Charakter tragen. Diese Mehrheit wird künftighin verfügen über die ganze Gesetzgebung zunächst. Aber nicht lange wird es dauern, so wird sie nicht nur über die Gesetzgebung, sondern auch über die gesamtverwaltung verfügen. Sie wird verfügen über

alle Interessen — insoweit sie mit den staatlichen Einrichtungen zusammenhängen — des deutschen Volkes, sie wird verfügen über dessen Kultur und Bildungsstätten, kurzum sie wird nach jeder Richtung hin auf das deutsche Volk ihren Einfluß ausüben können. In welcher Art und Weise nun diese Mehrheit von diesem ihren Übergewichte Gebrauch machen wird, kann ich natürlich nicht voraussagen, nachdem ich kein Prophet bin. Aber ich bilde mir mein eigenes Urteil darüber und ich muß es der Auffassung und Phantasie jedes einzelnen der geehrten Herren in diesem hohen Hause überlassen, sich hierüber ein Bild zu machen.

Es ist gar kein Zweifel, daß die deutschen Interessen in vielfacher Weise durch diese Mehrheit in der ungünstigsten Weise beeinflusst werden würden, und ich möchte nur auf eines hinweisen, das soviel wie gewiß ist, daß die bescheidenen Vorrechte, welche die deutsche Sprache, und ich möchte ausdrücklich bemerken, wir Deutsche haben niemals andere Vorrechte in Anspruch genommen, als bezüglich unserer Sprache, welche gegenwärtig noch vor allem im wohlverstandenen Staatsinteresse bestehen, einer großen und durchgreifenden Erschütterung entgegengehen werden. Im übrigen überlasse ich, wie gesagt, die Ausmalung des Bildes, wie es sich gestalten wird, der Beurteilung jedes einzelnen.

Ich möchte nur noch nebenbei etwas erwähnen. Der Herr Abg. Wastian hat sich dahin ausgesprochen, daß das deutsche Volk seinem Untergange entgegengehe. Ich bin nicht ein derartiger Pessimist, ich glaube, daß trotz der sehr ungünstigen Gestaltung, welche die Verhältnisse für die Deutschen nehmen werden, es den Deutschen noch immer gelingen wird, ihre Existenz zu behaupten und einigen Einfluß auf die Lenkung der Staatsgeschäfte zu nehmen. Wir werden nicht untergehen, ich will nicht übertreiben, aber wir werden einen großen und fast irreparablen Schaden nehmen. (Abg. Wastian: „Werden wir diesen noch ertragen, nachdem wir ohnedies so schwer geschädigt sind?“) Wir werden uns jedenfalls bemühen, ihn zu ertragen und möchte ich nur das eine noch erwähnen. Ich bin kein Pessimist von Haus aus, ich bin eher Optimist und möchte der Hoffnung Ausdruck neben, daß dieser kommende Zustand viel dazu beitragen wird, um endlich einmal eines unter den Deutschen Österreichs zu verwirklichen, ihren Zusammenschluß und ihre Einigkeit. (Rufe: „Sehr richtig.“) Meine Herren! Es ist uns vielleicht zu gut gegangen und deshalb waren wir fortwährend so uneinig untereinander. Ich habe mir, um nicht nur Schattenseiten anzuführen, erlaubt, in dieser Beziehung auch eine Lichtseite anzuführen.

Ich möchte nun die in Rede stehende Frage noch von einem weiteren Standpunkte aus beleuchten.

Meine Herren! Ich bitte zu bedenken, daß bei Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes in Oesterreich — ich rede nicht von den deutschen und nicht von den tschechischen Gebieten und auch nicht von dem slowenischen Teile in Steiermark — wo die Volksschulen eine verhältnißmäßig gedeihliche Entwicklung genommen haben und Analphabeten zu den Seltenheiten gehören — in gewissen nördlichen und südlichen Provinzen Oesterreichs eine sehr große Anzahl von des Lesens und Schreibens unkundiger Wähler geschaffen werden. Ich glaube nun, daß, bevor man irgend jemanden das Wahlrecht zuspricht, man sich doch auch fragen muß, ist die betreffende Person außerdem, daß sie imstande ist, ihr spezielles Klassen- und Standesinteresse wahrzunehmen, auch in der Lage, wenigstens in großen allgemeinen Umrissen das zu beurteilen, was zum Wohle des Staates und zum Wohle der Bewohner des Staates erforderlich ist und, meine Herren, sprechen wir offen, ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Mann, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, daß der imstande ist, in dieser Beziehung ein richtiges Urteil zu schöpfen und daher glaube ich, daß auch von diesem Standpunkte aus die ganze Frage mit großer Vorsicht behandelt werden muß. Meine Herren, sehen wir uns in dieser Beziehung die Verhältnisse in anderen Ländern Europas an. In welchen Ländern Europas hat man das allgemeine und gleiche Stimmrecht und wann ist dieses allgemeine und gleiche Stimmrecht in diesen Ländern eingeführt worden? Wir finden das allgemeine und gleiche Stimmrecht in drei europäischen Staaten von Bedeutung, in der Schweiz, Frankreich und Deutschland. In der Schweiz ist das allgemeine Stimmrecht eigentlich schon seit dem Jahre 1848 bestehend, in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung zurückzuführen auf das Gesetz aus dem Jahre 1874. In Frankreich finden wir das allgemeine Stimmrecht seit den Jahren 1848 und 1849. Dasselbe hat dann verschiedene Rückschläge erfahren und beruht die gegenwärtige Wahlordnung auf dem Gesetze vom Jahre 1875. In Deutschland ist bekanntlich nach den großartigen kriegerischen Ereignissen über Anregung des Reichskanzlers Bismarck das allgemeine Stimmrecht im Jahre 1871 geschaffen worden. In den übrigen Staaten Europas haben wir, außer in Griechenland, bisher das allgemeine Stimmrecht nicht, und erlaube ich mir insbesondere darauf hinzuweisen, daß selbst England, welches Land mit seiner außerordentlich vorgeschrittenen Kultur und Volksbildung den meisten Staaten Europas weit voraus ist, das allgemeine, gleiche Stimmrecht nicht ein-

geführt hat und daß insbesondere noch viele Arbeiter, welche in Haushalte ihrer Eltern leben, nach den derzeit dort bestehenden Einrichtungen vom Stimmrechte ausgeschlossen sind. Auch in denjenigen drei Ländern, welche ich früher erwähnt habe und welche zu den kulturell fortgeschrittensten Ländern Europas gehören, wurde, wie aus den vorgebrachten Daten zu entnehmen, das allgemeine, gleiche Stimmrecht erst vor verhältnißmäßig kurzer Zeit eingeführt. Es ist daraus zu entnehmen, daß in diesen Staaten, welche ja ohne dem allgemeinen Stimmrechte zu hoher Blüte und großartiger Entwicklung ihrer Bildungs- und Humanitäts-Einrichtungen gelangten, bei Schaffung des allgemeinen Stimmrechtes mit aller Vorsicht vorgegangen wurde; es wurde in diesen Staaten das allgemeine Stimmrecht erst dann eingeführt und im Gesetzgebungswege dekretiert, als, wie gesagt, der Staat den Höhepunkt der Entwicklung insbesondere in bezug auf die allgemeine Volksbildung bereits erreicht hatte.

Ich scheue mich nicht, auszusprechen, daß man der Frage des allgemeinen Stimmrechtes nähertreten könnte, wenn in Oesterreich die allgemeine Bildung des Volkes eine derartige wäre, wie in Deutschland, dies ist aber bei uns nicht der Fall. Viele Teile des Reiches sind in dieser Beziehung äußerst rückständig und daher wäre es von uns sehr gewagt, ja in hohem Grade leichtsinnig, ohne der notwendigen Voraussetzung der vorhandenen allgemeinen Volksbildung zu dem allgemeinen und gleichen Stimmrechte zu schreiten. Daß es möglich ist, das Volk auch ohne dem Bestehen des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes auf die von mir geforderte hohe Bildungsstufe zu bringen, das beweisen die Beispiele in den von mir erwähnten Staaten, insbesondere Deutschland. Lassen Sie uns daher keine übereilten Schritte in dieser Beziehung begehen und trachten wir durch fortgesetzte ernste kulturelle Arbeit, verbunden mit einer fortzessiven Ausbildung unseres Wahlrechtes, auf einen Standpunkt zu gelangen, welcher es in der Zukunft ermöglichen wird, auch bei uns dem ganzen Volke das Recht zu geben, an der Gesetzgebung des Staates in gleicher Weise teilzunehmen, ohne daß hierdurch die öffentlichen Interessen irgendwie verletzt oder geschädigt werden.

Ich erlaube mir zum Schlusse meiner Ausführungen im Namen meiner Parteigenossen folgende Erklärung abzugeben (liest):

„In Erwägung, daß nach Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes für den Reichsrat nur etwas über ein Drittel der Abgeordneten der deutschen, beinahe zwei Drittel aber anderen, vorwiegend slawischen Nationalitäten angehören werden, daß vorauszu-
sehen ist, daß dieses Übergewicht zunächst in der Gesetz-

gebung und bald auch in der Verwaltung zu einer weitgehenden, den Staat und den deutschen Volksstamm schädigenden Umgestaltung aller öffentlichen, insbesondere auch der sprachlichen Verhältnisse führen werde, in weiterer Erwägung, daß eine große Zahl der neu zuwachsenden Wähler des Lesens und Schreibens unkundig, daher vielfach nicht in der Lage sein wird, die für das Wohl des Staates und seiner Bewohner zu ergreifenden Maßnahmen richtig zu erkennen, in schließlicher Erwägung, daß die in der Resolution des politischen Ausschusses gewiß in bester Absicht aufgezählten Voraussetzungen bei Anerkennung des Prinzipes des allgemeinen gleichen Wahlrechtes nur in sehr bescheidenen, die erwähnten Besorgnisse nicht hinlänglich beseitigenden Grade, verwirklicht werden können, halten wir die beantragte unvermittelte Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes als dem wohlverstandenen Interesse des Staates und seiner Bewohner dormalen nicht entsprechend, und sind wir daher nicht in der Lage, für die im Verlaufe der Debatte gestellten Anträge zu stimmen.“

Abg. Dr. Aloj (A. W. Pettan): Hohes Haus! Ich werde mich darauf beschränken, im Namen meiner Parteigenossen in diesem hohen Hause zu der in Debatte stehenden Frage eine kurze Erklärung abzugeben.

Wir slowenischen Abgeordneten haben zuerst in diesem hohen Hause, und zwar in der Sitzung vom 1. November 1903 uns dahin ausgesprochen, daß wir auf dem Standpunkte des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes stehen. Wir sind demgemäß in treuer Festhaltung dieses Standpunktes auch für den ersten Teil der Resolution, nachdem derselbe diesem Standpunkte in unverfälschter Weise Rechnung trägt, können uns jedoch mit dem weiteren Inhalte der Resolution nicht einverstanden erklären, weil dieser zweite Teil der Resolution nach unserer Anschauung in einem inneren unlöslichen Widerspruche zu dem an die Spitze der Resolution gestellten Grundsätze steht. Wenn man aufrichtig und wirklich an das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht herantreten will, dann darf man nicht deuteln, nicht mäkeln, nicht restringieren, dann darf man insbesondere nicht etwa in demselben die Doktrin von der Wahrung des nationalen Besitzstandes verwirklichen, die die natürliche und gerechte Konsequenz des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zum großen Teile illusorisch machen wollen.

Auch wir wollen einen weitgehenden Schutz der Rechte der nationalen Minoritäten. Wir sind aber andererseits der Anschauung, daß dieser Schutz nicht in einem Gesetze über das Wahlrecht, sondern in einem besonderen Gesetze geschaffen werden muß und dieser Schutz

nicht im Wege einer Verwässerung des Grundsatzes des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes und durch eine künstliche Korrektur der natürlichen Konsequenz der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, sondern wie ich mir bereits zu bemerken erlauben habe, im Wege der Schaffung eines besonderen Gesetzes erfolgen muß.

Aus allen diesen Gründen werden wir gegen die Resolution in dem vom politischen Ausschusse beantragten Inhalte stimmen.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich habe namens unseres Klubs folgende Erklärung abzugeben (liest): „Durchdrungen von der Überzeugung, daß unsere Reichsratswahlordnung den Namen einer Interessenvertretung gar nicht mehr verdient und dieselbe dringendst einer durchgreifenden Reform unterzogen werden muß, eine Reform derselben auf Grund einer berufsgenossenschaftlichen Organisation, mangels des Vorhandenseins von entsprechenden beruflichen Organisationen nicht durchführbar ist, erklärt es der Klub der „Christlichen Volkspartei“ als dringend geboten, die k. k. Regierung aufzufordern, mit aller Beschleunigung und unbedingt dafür zu sorgen, daß die nächsten allgemeinen Wahlen für den Reichsrat schon auf Grund einer neuen, den Verhältnissen der Gesamtbevölkerung entsprechenden, auf breiter Grundlage aufgebauten Reichsrats-Wahlordnung vorgenommen werden können.“

In diesem Sinne erklären die Mitglieder des Klubs der „Christlichen Volkspartei“ für den Antrag des politischen Ausschusses zu stimmen.“

Abg. Kefel (A. W. Graz): Meine Herren! Wir haben in Anbetracht der großen Sache, um die es sich handelt, erwartet, daß seitens des politischen Ausschusses dem hohen Hause ein Antrag vorgelegt wird, dem alle jene Parteien zustimmen können, die ehrlich und ohne Klausel das gleiche Wahlrecht, wenn auch mit Schutz der Minderheiten, haben wollen. Ich gestehe, daß im Antrage des Ausschusses einige Wendungen enthalten sind über die eine einheitliche Begriffsvorstellung im Hause selbst und unter jenen, welche sich deutsch-national nennen, nicht existiert, unter denen man sich zum Teile Vorstellungen macht, die mit dem gleichen Wahlrechte in Widerspruch stehen. Aber dennoch sind wir von dem Standpunkte ausgegangen, sollte der Antrag auch von anderer Seite anders gedeutet werden, sollte der Antrag, sowie es im Grazer Gemeinderate war, wenigstens für uns nach einer Erklärung bezüglich unseres prinzipiellen Standpunktes annehmbar sein, daß wir dafür stimmen.

Nun, meine Herren, wir haben auch erwartet, daß derselbe Standpunkt von den übrigen Parteien des Land-

tages geteilt und eingenommen wird und haben erwartet, daß der steiermärkische Landtag, der darauf hält als einer der freiheitlichsten Landtage in Österreich zu gelten, gerade in dieser freiheitlichen Frage einen einhelligen Beschluß zuwege bringt. Soweit ich unterrichtet bin, war die Möglichkeit, einen derartigen einhelligen Beschluß zuwege zu bringen, nicht ausgeschlossen, und nicht jene waren es, die auf das Programm hin die nationalen Interessen ihrer Wählerklasse zu vertreten, gewählt wurden, die das Zustandekommen eines einheitlichen Beschlusses vereitelt haben, sondern es waren das die Herren Großgrundbesitzer.

Wenn die Herren Großgrundbesitzer im Hause die Erklärung abgeben, wir haben jetzt Privilegien, wir halten an denselben fest, dagegen hat kein Mensch etwas einzuwenden, jeder Mensch wird das begreifen, wenn aber selbst die nationalen Parteien ihre Sonderwünsche nicht zum Ausdruck gebracht haben, um ein einheitliches Votum zustande zu bringen und der Großgrundbesitz mit dem nationalen Moment daher kommt, dann, meine Herren, muß die ganze Geschichte Österreichs in Erinnerung kommen, wo immer und immer die privilegierten Vertreter im Parlamente es waren, die, wenn das freiheitliche Bürgertum sich zu einigen bestrebt war, den Zankapfel hineingeworfen haben.

Sie waren es immer, denen ein Zusammengehen des freiheitlichen Bürgertums nicht in den Kram gepaßt hat, weil sie wußten, in demselben Momente, wo das Bürgertum einig ist, es mit der Vorherrschaft und Macht und den Privilegien des Adels vorüber ist.

Ich möchte denn doch fragen, wer den Großgrundbesitz dazu berufen hat, die nationalen Güter zu wahren. Ich möchte doch darauf verweisen, daß wir in der Geschichte Österreichs gerade von dem Hochadel fortwährend Beispiele erleben, daß sie, obwohl deutscher Abstammung, mit den Tschechen gehen, obwohl sie vom historischen Standpunkte aus eigentlich nie recht eine Nationalität vertreten oder ihr angehört haben, wie sie dazukommen, auf einmal als die berufenen und obersten Hüter der nationalen Rechte sich aufzuspielen.

Meine Herren, Sie haben diese bedauerliche Erscheinung, daß es im Landtage zu einer Debatte über den Antrag gekommen ist und daß es zu einem einheitlichen Beschlusse nicht kommen wird. Das haben die Großgrundbesitzer zum ziemlichen Teile, wenn nicht ausschließlich auf dem Gewissen. Es ist selbstredend, daß es dann, das ist bei uns in Österreich überall und ist auch ein alter Erfahrungssatz, wenn einmal die nationale Frage aufgerollt und sei es bei was immer, ein Ende überhaupt nicht mehr gibt.

Wer die zweifelhafte Ehre hat, unserem Abgeordnetenhaufe anzugehören und wer das noch zweifelhaftere Vergnügen oder die wenig erfreuliche Aufgabe hatte, in den Jahren 1897, 1898 und 1899 im Abgeordnetenhaufe die endlosen Debatten über die Nationalitätenfrage zu hören, der wird zugeben müssen, wenn bei uns einmal die nationale Frage aufgerollt wird, dann geht das in das Uferlose. Und es ist daher nicht zu verwundern, daß, nachdem doch nicht unbekannt war, welche Stellung der Großgrundbesitz einnimmt, daß dann auch andere Mitglieder des Landtages geglaubt haben, ihr übriges in der Sache tun zu müssen. Es wurde uns ein Antrag zur Unterstützung unterbreitet, der gewissermaßen zwischen der Einführung des gleichen Wahlrechtes und der deutschen Staatssprache ein Junktim schaffen will.

Nun, meine Herren, da möchte ich denn doch daran erinnern, daß in Österreich die Deutschen im Parlamente einmal eine andere Macht besaßen haben als sie sie heute besitzen und daß zur damaligen Zeit man der Überzeugung war, daß derartige Fragen nicht mit Gewalt, sondern bloß im Einvernehmen mit den anderen Nationen gelöst werden können. Auch wir Sozialdemokraten, denen Sie jedes Fühlen für die Nation absprechen, haben in unserem Nationalitätenprogramme die Einführung einer Verkehrssprache, denn eine solche muß in einem einheitlich organisierten Staate existieren und wenn in Österreich eine Verkehrssprache eingeführt wird, daß das nicht die tschechische, slowenische, italienische oder polnische ist, das ist für jeden halbwegs klar Denkenden selbstverständlich, daß das keine andere als die deutsche sein kann.

Ich finde überhaupt, daß bei den Deutschnationalen mit einer Reihe von Worten herumgeworfen wird, wo nicht einmal bei dem, der sie benützt, geschweige in der gesamten Nation eine einheitliche Begriffsvorstellung herrscht. Es ist der Augenblick zu wichtig und die Zeit zu ernst, aber es würde nicht uninteressant sein, an den Herrn Antragsteller die Frage zu richten, was er sich unter der deutschen Staatsprache vorstellt. Ich bin überzeugt, daß wir eine ausreichende Begründung für den Ausdruck deutsche Staatsprache von dem Herrn Antragsteller nicht erhalten, denn eine so ungemein große Zahl von anderen Fragen hängt mit der deutschen Staatsprache zusammen, daß es gewiß nicht leicht möglich ist, sich über den ganzen Komplex der Fragen klar zu werden und ich gestehe, daß auch ein großer Teil der Herren, die sie verlangen, sich nicht bemüht hat, sich über diese Frage vollständige Klarheit zu verschaffen. Was hat die deutsche Staatsprache mit dem gleichen Wahlrechte zu tun? Der Herr Antragsteller hat erklärt, daß die Deutschen als freiheitliche Partei selbstverständlich an der

Spitze der Bewegung nach dem gleichen Wahlrechte zu marschieren haben. Ja, meine Herren, wenn ich an der Spitze einer Bewegung marschieren will, dann darf ich mir nicht alle möglichen anderen Dinge an die Füße anhängen, bis ich überhaupt nicht mehr weiter kann. (Abg. Dr. Ploj: „Das ist die Unaufrichtigkeit!“) Nicht überall Unaufrichtigkeit, ich glaube, es ist bei manchem noch ein anderer Grund vorhanden. Es wurde erklärt, wir müssen diese Sicherheit haben, sonst werden die Deutschen vollständig an die Wand gedrückt.

Nun vor allem will ich darauf hinweisen, daß auch wir Deutsche sind und wenn es sich darum handeln würde, die Deutschen an die Wand zu drücken und ihnen ein Unrecht zuzufügen, daß auch wir Sozialdemokraten wissen, was wir zu tun haben. Ich erinnere an das Jahr 1897 (Abg. Dr. Schacherl: „Wo waren die Grundbesitzer damals?“ — Abg. Graf Stürgkh: „Auf ihrem Platze!“) wer hat seine Haut zum Markte getragen und hat nicht erst geschrien und ist dann davongelaufen, sondern stehen geblieben, wie die Bosniaken gekommen sind? Das waren wir, die Arbeiter, unsere Leute, und wer hat im Parlamente den entscheidenden Sturm unternommen? Wir Arbeiter, nicht nur die deutschen sondern auch die tschechischen, weil wir Sozialdemokraten schon eine Vorstellung über nationale Fragen haben und weil wir auf dem Standpunkte der nationalen Gerechtigkeit stehen. (Abg. Dr. Ploj: „Bravo!“) Wir können nicht anders sein. Kann die Arbeiterschaft auf einem anderen Standpunkt stehen, als auf dem der nationalen Gerechtigkeit. Es wird uns zugemutet, daß wir, weil die Herren glauben, daß das im nationalen Interesse liegt, daß wir einfach auf unser, auf das gleiche Wahlrecht mit unseren Stammesgenossen verzichten; dadurch sollen wir unser nationales Fühlen zu erkennen geben. Wer kann denn von uns verlangen, daß wir das Unrecht befestigen, daß wir für das Unrecht, das uns angetan wird, eintreten. Welcher vernünftige Mensch kann denn das verlangen. Ich glaube, der das macht, begreift nicht, daß es, wenn man noch so an seiner Nation hängt, es noch andere Güter gibt, die man mit aller Macht und Kraft zu verteidigen hat und soweit man sie nicht hat, zu erkämpfen bereit ist: Das ist die Freiheit und das gleiche Recht.

Ich glaube, daß gerade die Haltung jener Herren, die der Wahlrechtsfrage eine Reihe Sonderwünsche und Sonderdinge anhängen, sich selbst und ihrem Volke einen schlechten Dienst erweisen; vor allem anderen aber möchte ich fragen, wer eigentlich jene Herren, die so viel Sonderwünsche äußern, dazu beauftragt hat, das deutsche Volk zu vertreten?

Wir sind, das gestehe ich offen, allerdings Demokraten, bei uns gilt die Zahl, und wenn wir mit den Zahlen rechnen, dann haben wir Sozialdemokraten zu mindestens eben so viel Recht, uns als Vertreter der Deutschen aufzutun, als jene, die sich heute als die ausschließlichen Vertreter des deutschen Volkes aufspielen. Wer hat sie dazu berufen? (Abg. Dr. Schacherl: „Stammtischgesellschaft!“) Verehrte Herren! Ich beurteile die Frage nicht von einzelnen Erscheinungen aus, ich glaube, das wäre falsch; aber Sie, meine Herren, möchte ich aufmerksam machen, daß, wenn es auf den Ernstfall ankommt, und jetzt befindet sich die Welt in einer Verfassung, wo alles immer auf den Ernstfall ankommt, das heißt, wo nicht mehr Privilegien entscheiden, sondern die gewichtige Stimme der Gesamtheit des Volkes — ich mache aufmerksam, daß, wenn es auf den Ernstfall ankommt, die, die sich heute als Vertreter des Deutschtums gerieren, zeigen, nicht imstande sein werden, die wahrhaften Interessen des deutschen Volkes zu wahren, wenn sie von jenen, die in unseren Reihen sich befinden, im Stiche gelassen werden. Ich möchte Sie doch daran erinnern, daß der Abg. Kramarjsch, der gewiß nicht mein Ideal ist, der gewiß in meinen Augen nicht viel Wert hat in Erinnerung dessen, daß er an der Spitze der Polizei im Parlament einmarschiert ist, unter seinen Parteigenossen eine Rede gehalten hat, in der er ganz vernünftigerweise erklärt hat: Meine Herren, wir können uns den Wünschen der breiten Schichten der Bevölkerung nicht entgegenstemmen, weil wir uns sonst zum Gegenfasse eines größeren Teiles unserer Volksgenossen stellen und das nationale Fühlen unter dieser Schichte unserer Volksgenossen nur erweckt wird, wenn wir ihren Wünschen gerecht werden. (Abg. Dr. Schacherl: „Gleichwertige Anerkennung!“)

An eines möchte ich Sie noch erinnern. Ich befürchte nicht, daß die verschieden geäußerten Wünsche und Forderungen bezüglich der Einführung des Wahlrechtes diese sonderlich zu behindern vermögen; ich befürchte das nicht, weil ich vertraue auf die Bewegung, welche jetzt in Österreich zu Gunsten des allgemeinen Wahlrechtes herrscht. Österreich steht im Zeichen des gleichen Wahlrechtes und niemand besitzt die Macht, um diese Bewegung einzudämmen, ohne daß man ihr gerecht geworden ist; das ist gänzlich ausgeschlossen. Ich glaube aber, daß nicht bei allen, die da Sonderwünsche in bezug auf den Schutz der deutschen Nation laut werden lassen, daß das wirklich nur in der guten Meinung geschieht, daß das zum Nutzen und zur Erhaltung des deutschen Volkes geschehen müsse, sondern daß es in der

Meinung geschieht, mit derlei Dingen das gleiche Wahlrecht umbringen zu können. In der letzten Zeit sind sehr viel solche Erfindungen und Meinungen auf diesem Gebiete aufgetaucht. Kurien, Pluralitätswahlrecht, Bildungszensus, Abtrennung von Galizien und Dalmatien und alles mögliche.

Nun, meine Herren, derjenige, der da alle möglichen Vorbehalte macht, möge vor allem anderen erklären, ob er diese Vorbehalte in böswilliger oder ehrlicher Absicht macht; er möge öffentlich erklären, ich bin nicht für das gleiche Wahlrecht, denn, wenn ich alle möglichen Dinge einführen will, um das allgemeine Wahlrecht zu verhindern, dann kann ich nicht für die Einführung des gleichen Wahlrechtes sein, dann bin ich gegen die Einführung desselben. Es gibt sehr viele Worte in der deutschen Sprache, die eine verschiedene Begriffsauffassung zulassen, aber das Wort Gleichheit ist so präzise, daß man darüber nicht im Unklaren sein kann, und wenn ich daher vom gleichen Wahlrechte spreche, kann ich nicht das ungleiche meinen. Wenn ich nun das gleiche Wahlrecht mit verschiedenen Dingen verknüpfe, dann verlange ich das ungleiche Wahlrecht.

Nun, meine Herren, ich will mich von diesem Standpunkte ausgehend auf die Ausführungen, die seitens des Herrn Vertreters des Großgrundbesitzes gemacht wurden, nicht weiter einlassen, es liegt uns vollständig fern, eine Debatte über den Wert der verschiedenen Arten des Wahlrechtes abzuführen. Ich glaube, zur Abführung einer derartigen Debatte ist es jetzt schon zu spät, die Bewegung ist zu mächtig geworden, um daß man sich jetzt in theoretische Auseinandersetzungen einlassen könnte, jetzt ist nur mehr die Frage: geschieht das mit mir oder gegen mich. Eine andere Frage gibt es nicht. Man kann uns gegenüber den Einwand erheben — und auf den bin ich ja gefaßt — wir lassen uns nicht zwingen, wir lassen uns nicht terrorisieren, ein Wort, welches man in der letzten Zeit erfunden hat, um es fortwährend zum Hausgebrauche zur Verfügung zu haben. Meine Herren, entweder mißverstehen wir die Bewegung oder Sie. Es handelt sich um keine Bewegung, die von den Führern der Sozialdemokratie am grünen Tisch beschlossen wurde, sondern um eine Bewegung, die mit elementarer Gewalt hervorgerufen ist. Daß wir unseren Teil daran haben, mitgetan haben und mittun werden bis zum Ende, das ist selbstverständlich, sonst müßten wir unsere Parteiprinzipien verraten und, meine Herren, etwas höheres als unsere Prinzipien, die Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit, gibt es für uns nicht.

Der Landtag wird nach alledem, was vorgekommen ist, einen einheitlichen Beschluß nicht fassen, sondern es wird sich wahrscheinlich im Landtage eine Mehrheit für den Antrag des politischen Ausschusses finden. Ich habe bereits eingangs meiner Rede erklärt, daß wir unter Umständen nur eine kurze Erklärung abgeben, bereit gewesen wären, für den Antrag des politischen Ausschusses zu stimmen, aber nach dem, was sich nun ereignet hat, ist das ganz unmöglich, und wir müssen daher unseren ursprünglichen Antrag wieder aufnehmen und beantragen im Gegensatz zum Antrage des politischen Ausschusses (lieft):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate bei seinem Wiederzusammentritte sofort eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat der vereinigten Königreiche und Länder vorzulegen.“

Erst dann, wenn wir sehen, daß unser Antrag die Mehrheit nicht findet, werden wir mit uns darüber ins Reine kommen, ob wir für den Antrag des politischen Ausschusses unter den gegebenen Verhältnissen zu stimmen vermögen. Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es schön gewesen wäre, wenn der Landtag in dieser Frage einen einheitlichen Beschluß gefaßt hätte; aber ich wage denn doch zu sagen, daß der Beschluß des Landtages nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Lösung der Wahlrechtsfrage in Österreich sein wird. Ich glaube, wenn sich das jeder vor Augen gehalten hätte, so wären verschiedene Dinge unterblieben und der steirische Landtag hätte wirklich darauf verweisen können, daß er mit einem einheitlichen Beschlusse den übrigen Landtagen voran ist; Sie sind aber in denselben Fehler verfallen, der von verschiedenen anderen Landtagen bisher gemacht wurde; vielleicht aus Nachahmung, vielleicht aus anderen Gründen; aber wir bieten ebenso wie die anderen Landtage das Bild der Uneinigkeit in dieser Frage.

Aber wie gesagt ist das nicht von wesentlicher Bedeutung; die Bewegung wird vorgehen und ich möchte doch — ich will nicht aufheizen — alle jene, die bisher noch nicht recht begriffen haben, um was es sich handelt, bitten, die ganze Bewegung zu beobachten, die Erscheinungen, die zutage treten, zu untersuchen, damit sie sich vollständige Klarheit darüber zu verschaffen vermögen, daß jetzt die Frage nicht mehr so steht, wie man die Sache einzurichten vermag, sondern so: entweder das gleiche Wahlrecht oder aber sie beschwören eine Volksbewegung herauf, von der man nicht weiß,

wie sie endet. Darüber sollte nirgends ein Zweifel, sondern nur vollständige Klarheit herrschen, und ich möchte dem nur noch hinzufügen, man sollte dann, wenn eine solche Bewegung heraufbeschworen ist, nicht vielleicht denken, daß man sich allenfalls an die Sozialdemokraten halten kann, damit die die Bremsen machen. Meine Herren! Sie können überzeugt sein, daß, wenn die Bewegung durch die angeführten Umstände heraufbeschworen wird, wir nicht die Bremsen machen, sondern die Führer sein werden.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Kefel hat den von ihm und Dr. Schacherl gestellten Antrag wieder aufgenommen, welcher lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate bei seinem Wiederzusammentritte sofort eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat der vereinigten Königreiche und Länder vorzulegen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freiherr von **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Bevor ich jene Erklärung, welche ich die Ehre habe, namens meiner Partei abzugeben, zu verlesen mir gestatte, möchte ich mit einigen Worten auf die von den geehrten Herren Vorrednern vorgebrachten Ausführungen reflektieren. Ich bin vor allem anderen dem Herrn Abg. Kefel dankbar dafür, daß er in seiner Rede den Grundsatz aufgestellt hat, daß es auch von ihm begrüßt werden würde, wenn diejenigen, welche sich unter dem Worte „gleiches Wahlrecht“ einen anderen Begriff machen als die sozialdemokratische Partei darunter versteht, dies offen und gerade zum Ausdruck bringen und ehrlich einbekennen würden. Ich habe, obwohl ich im Interesse eines gemeinsamen Vorgehens in dieser Frage mich den übrigen Parteien, welche im politischen Ausschusse für die vom Herrn Berichterstatter gestellte Resolution stimmten, in diesem Ausschusse angeschlossen habe, schon damals mein Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, daß seitens der deutschen Parteien, seitens jener Parteien, welche dieser Resolution sozusagen Pate gestanden sind, der Unterschied, die weite Kluft, welche rücksichtlich des unterlegten Sinnes des Wortes „gleich“ diese Parteien und uns von den Sozialdemokraten trennt, nicht besser unterstrichen wurde, nicht besser in der Resolution zum Ausdruck gelangt ist. Meine Herren, es hätte des Appells des Herrn Abg. Kefel wahrlich nicht bedurft, um uns zu veranlassen, im hohen Hause unsere Anschauung auszusprechen, die dahin geht, daß die Vorstellung eine falsche ist, wenn man glaubt, daß das gemeinsam ausgeübte

allgemeine und gleiche Stimmrecht, indem es für die einzige Möglichkeit angesehen wird, die derzeit vom Wahlrechte ausgeschlossenen oder in diesem Rechte verkürzten Volksklassen zu ihrem Rechte gelangen zu lassen, im Sinne der Sozialdemokraten ausgeführt, alle Teile der Bevölkerung wirklich befriedigen könnte und würde! In dieser Gleichheit würde eine große Ungleichheit enthalten sein! Größere Pflichten haben auch immer im Leben größere Rechte in Gefolgschaft und es wäre absolut ungerecht, ein Wahlrecht zu schaffen, wodurch die Gefahr heraufbeschworen werden könnte, daß große, wirtschaftliche Interessengemeinschaften durch irgendwelche andere Interessengemeinschaften vielleicht auch niederer Ordnung majorisiert und brutalisiert werden könnten. Es hat sich allerdings auch in der Richtung des Wahlrechtskampfes die Kampfesart der Sozialdemokraten gewaltig geändert; man denke an die Zeiten eines Lafalle, der seine geistigen Waffen elegant wie ein Fleuretfechter führte, während heute, wo immer die Partei der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auftritt, sofort der Prügel zum Vorschein kommt, der drohend über die Köpfe derjenigen geschwungen wird, welche sich unterfangen, den sozialdemokratischen Anschauungen nicht klipp und klar zuzustimmen! Ja, man muß sich schließlich an den Kopf greifen und fragen, bestehen denn in Österreich nur mehr Sozialdemokraten und sind die anderen politischen Parteien und die anderen Interessengemeinschaften, die anderen Berufe einfach nur mehr geduldet aus Gnaden der sozialdemokratischen Parteileitung? Ich gebe eines zu und das ist richtig, daß die bürgerlichen Parteien gewiß von den Sozialdemokraten hätten lernen können, was Organisation, was zielbewußte Vertretung der Parteigrundsätze, was unerschrockenes Eintreten für diese Grundsätze bedeutet! Aber statt dessen wurden die Jahre — vom Augenblicke an, wo die Sozialdemokratie in Österreich in das öffentliche Leben aktiv eingegriffen hat — vom Bürgertume nutzlos verträumt oder mit akademischen Tiraden, gegenseitigen Anfeindungen u. s. w. ausgefüllt, und schließlich und endlich hat dieses Bürgertum sich noch mehr die Schlafhaube über das Ohr gezogen, als es bisher der Fall war, und sogar in Momenten des kurzen Erwachens wohlwollend sich der sozialdemokratischen Bewegung gegenübergestellt, bis es von Tatsachen überrascht worden ist, die allerdings den Denkenden Stoff genug zum Nachdenken geben! Wir stehen heute, selbst unorganisiert, wohlorganisierten, ihrer Ziele und Zwecke sich wohlbewußten Arbeitermassen gegenüber, und so kommt es denn auch, daß wir das traurige Schauspiel erleben müssen, daß jene Gesellschaftsschichten, welche den Mittelstand repräsentieren, in ihrer Zerfahrenheit und ihrer Entfremdung für wirtschaftliche

Fragen vom sozialdemokratischen Schrecken befallen sind und ihnen dieser sozialdemokratische Schrecken in allen Gliedern steckt, so daß die meisten, sagen wir es offen und ehrlich, aus Furcht vor den Sozialdemokraten sich nicht getrauen, das zu sagen, was sie in ihrer Brust empfinden und was ihre Überzeugung ist. Ich frage Sie nochmals, steht es in Österreich wirklich so, daß alle anderen Berufsstände einfach nicht mehr vorhanden sind oder, besser gesagt, nicht vorhanden sein dürfen?! Meine Herren, lassen Sie doch die Zahlen sprechen, nehmen Sie doch die Berufstatistik zur Hand und sehen Sie nach, wie viel selbständige Berufstätige in den einzelnen Berufen vorhanden sind, d. h. wieviel selbständige Land- und Forstwirte, wieviel selbständige Gewerbetreibende, wieviel Industrielle, wieviel selbständige Handeltreibende es in Österreich gibt und wieviel Unselbständige, wieviel Arbeiter in diesen Berufen zu verzeichnen sind, und Sie werden, wenn Sie die Statistik, welche im Jahre 1900 aufgestellt wurde, durchgelesen haben, finden, daß die selbständig Berufstätigen mit ihren mithelfenden Familienmitgliedern und anderen Angehörigen und ohne den in den sogenannten freien Berufen Tätigen, die hier nicht zur Mitzählung gelangen sollen, die nach abwärts abgerundete Zahl von 13,000.000 Menschen ausmachen, und diesen 13,000.000 Menschen 8,800.000 Menschen — da zähle ich die landwirtschaftlichen Knechte und Arbeiter dazu, ich zähle die landwirtschaftlichen Diensthöten dazu, ich zähle alle jene dazu, welche heute nicht im sozialdemokratischen Lager sich befinden — gegenüberstehen als unselbständig Berufstätige, als Arbeiter und Tagelöhner! Betrachten wir aber diese Ziffer von 8,800.000 Menschen näher, so finden wir: Industrielle und gewerbliche Arbeiter gibt es darunter bloß 4,428,539! Es ist also die Hälfte der Arbeiter und Tagelöhner nicht in der Industrie beschäftigt!

Ich bin gewiß der Letzte, der den Arbeitern ihre unveräußerlichen Rechte als Staatsbürger, ihren Anspruch auf Vertreter aus ihrer Mitte, auf eine entsprechende Vertretung überhaupt schmälern wolle! Auch sie sollen ihre Wünsche und Forderungen vor das Forum der gesetzgebenden Gewalt im Staate selbst tragen und vertreten können, aber ich frage, ist es gerecht, wenn wir ein Wahlgesetz bekommen, das, allerdings auch infolge der besseren Organisation der Arbeitermassen, die Gefahr heraufbeschwört, daß Interessengemeinschaften, welche für den Staat von großer Bedeutung sind, einfach an die Wand gedrückt werden! Man denke nur an gewisse lokale Verhältnisse, an bestimmte Bezirke Steiermarks mit großen Industrien; sollen da einfach alle Bauern, alle anderen Berufstätigen durch die Arbeiter einfach mundtot ge-

macht werden? Wenn sie vom Schutze der nationalen Minoritäten sprechen und diesen Schutz wünschen, welchem Wunsche ich mich gewiß als Nationaler anschließe, so muß ich ebenso warm für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen eintreten, ich muß ebenso warm dafür plaidieren, daß, wenn von einer wirklich gerechten Vertretung gesprochen werden soll, unbedingt jede größere Interessengruppe die ihrer Bedeutung angemessene Vertretung haben muß! Ich stimme vollkommen mit dem Franzosen Considérant überein, der sagt, daß das Parlament eine richtige Vertretung aller Meinungsgruppen sein soll, und finde den Ausspruch des Franzosen Girardin, der dahin geht, daß das Parlament ein verkleinertes Bild der Nation mit allen ihren Gedanken und Bestrebungen, Bedürfnissen und Forderungen geben soll, ebenso geistreich wie auch für unsere Verhältnisse stichhältig!

Meine Herren! Ein jeder Staatsbürger, mag er nun Fürst, Graf oder Baron, Bürger oder Bauer, Arbeiter oder Tagelöhner sein, hat ohne Unterschied des Standes, ohne Unterschied des Berufes einen natürlichen Anspruch darauf, daß seine Lebensbedürfnisse im Staate sowie in anderen Zwangsgenossenschaften, denen er angehört, entsprechend gewahrt und gefördert werden, und es hieße wahrlich Mangel an Mut zeigen, wenn man in diesem Augenblicke nicht für jene Interessen eintreten würde, die hier zu vertreten man die Aufgabe und die Pflicht hat. Dies wollte ich nur gesagt haben. Von diesem Standpunkte ausgehend, haben wir uns stets unter dem Begriffe „gleiches“ Wahlrecht auch den Begriff eines gerechten, eines die wichtigen Bedürfnisse aller Staatsbürger gleichmäßig berücksichtigenden Wahlrechtes gedacht. Wir haben uns unter dem gleichen Wahlrechte ein Wahlrecht stets vorgestellt, welches auch nach den Pflichten des Wahlberechtigten, nach seiner wirtschaftlichen Stellung, welche er im betreffenden Staate einnimmt, fragt und berücksichtigt, welchen Koeffizienten der Betreffende im gesellschaftlichen, im staatlichen Leben vorstellt! Und nach seiner Bedeutung als Koeffizient muß auch jenes Wahlrecht gemessen werden, welches dem Betreffenden von der Gesetzgebung eingeräumt werden soll.

Meine Herren! Man wird mir nicht widersprechen, wenn ich, um ein Beispiel zu geben, sage, daß die bodenständige Bauernbevölkerung gewiß ein ganz anderes Interesse an dem wirtschaftlichen Gedeihen und dem Bestehen des Staates hat, als z. B. irgend ein gewiß hochehrenwerter Arbeiter, der heute in dieser und morgen in jener Fabrik ist, als lediger junger Mensch kein festes Heim, keinen Herd, keine ihm lieb gewordene Gemeinde

und Scholle besitzt und als Industriearbeiter nicht fragt, ob sein Fabrikschlot im deutschen oder Frankenlande raucht! In der Vaterlandsliebe, in der Anhänglichkeit an den Staat, in dem Gefühle der Zugehörigkeit zum Ganzen gibt es eben eine Anzahl von Abstufungen und werden diese Abstufungen so ziemlich mit der Größe der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, welche den einzelnen an den Staat binden, übereinstimmen! Eine freie Regierung aber hat diese Tatsachen zu berücksichtigen und in ihren Maßnahmen die Resultierende zu ziehen, die sich aus den gegebenen Kräften dieses Gemeinwesens ergeben! Eine Vernachlässigung auf dieser oder jener Seite kann sich bitter rächen und nie bedurfte eine Regierung mehr richtiges Wollen und Können als die jetzige. Dies als Erklärung vorausgeschickt, habe ich im Namen meiner Partei folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen (liest):

„Indem die deutsche Bauernpartei Steiermarks auf dem Standpunkte der deutschen Agrarpartei der Sudetenländer steht, ist uns die Stellungnahme gegenüber der Forderung nach dem allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechte in jenen Beschlüssen gegeben, welche seitens der deutschen Agrarpartei in Böhmen gefaßt wurden. Wir werden für die Resolution unter der Verwahrung stimmen, daß wir unter dem gleichen Wahlrechte ein gleichmäßiges Wahlrecht verstehen, welches jeder Interessentengruppe im Staate die ihrer Bedeutung angemessene Vertretung im Parlamente zuerkennt und den nationalen Besitzstand der Deutschen vor jeder Beeinträchtigung schützt.“ (Lebhafter Beifall.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-V.): Es war nicht meine Absicht und es entspricht nicht meinem Wunsche, nachdem die prinzipielle Auffassung unserer Partei in dieser wichtigen Frage dargelegt worden ist, als zweiter Redner dieser Gruppe in die Debatte einzugreifen. Allein, wenn dies dennoch in möglichster Kürze geschieht, haben mich einige Bemerkungen des Herrn Abg. **Keszel** dazu genötigt, und ich bitte zu verzeihen, wenn ich in dieser Geschäftslage des hohen Hauses die Aufmerksamkeit desselben auf einige Minuten auf mich lenken muß. Der verehrte Herr Abg. **Keszel** hat uns, ich möchte sagen, einen fast wehmütig melancholischen Ausblick gewährt, wie schön und ideal es im steirischen Landtag geworden wäre, wenn sich die einzelnen Parteigruppen, die hier vertreten sind, das Nachdenken über den vom Herrn Abg. **Keszel** gestellten Antrag gänzlich geschenkt und übereinstimmend für diesen Antrag gestimmt hätten. Ich glaube, die Anforderungen, die hier an die Parteien gestellt werden, gehen doch etwas zu weit, und ich möchte daher die Partei, der ich angehöre, gegen den Vorwurf

in Schutz nehmen, den er erhoben hat, als ob wir gewissermaßen die Friedensstörer in dieser Debatte gewesen wären. Der verfassungstreue Großgrundbesitz im steiermärkischen Landtage hat in den Augen der geehrten Herren von der sozialdemokratischen Partei ein großes Unrecht begangen. Mit einer den Gewohnheiten der Partei — bei sonstiger Anerkennung — nicht ganz entsprechenden wahrhaft liebenswürdigen Toleranz hat der Herr Redner der Partei erklärt, ja, wenn die Mitglieder des Großgrundbesitzes in ritterlicher Kleidung, vom Kopf bis zum Fuß in Eisen gerüstet, gekommen wären und die Turnierlanze für ihre historischen Rechte und Privilegien eingelegt hätten, so hätte man diesen Standpunkt verstehen und begreifen können, und es wäre dann darüber heute nicht weiter zu reden gewesen. Ich zweifle, ob der geehrte Herr Abgeordnete in diesem Falle, wenn sich die Erklärung meiner Partei auf diesem Boden bewegt hätte, nicht etwas unsanft mit dieser Vertretung historischer Rechte umgegangen wäre. Ich anerkenne, daß eine gewisse Billigkeit in diesem Standpunkte liegt, und fände es begreiflich, wenn der verfassungstreue Großgrundbesitz, ich wiederhole es, nicht allein an seinem Privilegium, sondern am Kurienwahlsystem teilnahme, wenn er dem Gesichtspunkte Ausdruck gegeben hätte, daß von den Mandaten, die er besitzt, er nicht das Recht hat, mit einer großmütigen Geste auf den Tisch des hohen Hauses zu legen, was nicht ihm, sondern den Wählern gehört, die er zu vertreten hat. Ich anerkenne, daß eine gewisse Berücksichtigung der Situation in dem Standpunkte des Herrn Abg. **Keszel** liegt. Ich möchte weiters ihn einladen, in diesem Gedankengange mir zu folgen, und er wird zugestehen, daß sich nach mehr als einer Richtung sehr wohl und mit voller Berechtigung für die Aufrechterhaltung und Vertretung jener Vorrechte so manche Gesichtspunkte hätten entwickeln lassen, jener Vorrechte, kraft deren die Mitglieder des Großgrundbesitzes im Reichsrate vertreten sind. Es wäre unschwer, nachzuweisen, daß, wenn man nur einigermaßen für eine historische Auffassung des öffentlichen Lebens zugänglich ist, und dieser historischen Auffassung muß doch einiger Raum gegeben werden, bei einer solchen Auffassung dieses Vorrecht des Großgrundbesitzes eine Umwandlung von früher existierenden ständischen Vorrechten ist und daß man daher dieses Vorrecht begreifen wird können, wenn man selbst mit dem Herrn Abg. **Keszel** der Meinung ist, daß dasselbe modernen Zeitverhältnissen zu weichen hat. Ich hätte als Mandatsträger eines solchen Vorrechtes darauf hinweisen können, daß man den Mandatsträgern hieraus nur dann einen Vorwurf machen kann, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß dieselben von

dem ihnen kraft des Gesetzes zustehenden Rechte einen Mißbrauch bezüglich der klassenmäßigen Ausnützung des Privilegiums gemacht hätten, und ich bitte, da darf wohl mit vollem Rechte darauf hingewiesen werden, daß die Mitglieder des verfassungstreuen Großgrundbesitzes, so weit sie im öffentlichen Leben stehen und besonders jene im Landtage, eine solche klassenmäßige Ausnützung des Privilegiums niemals haben in Erscheinung treten lassen. Ich möchte da die Herren Mitglieder des Landtages nur verweisen auf verschiedene Angelegenheiten, insbesondere auf das Jagdgesetz und Jagdabgabegesetz, um nur Dinge aus der letzten Zeit zu erwähnen und den Nachweis zu erbringen, daß uns nie etwas im Sinne gelegen ist, als mit anderen Parteien im staatserkhaltenden und einem die Verhältnisse und nationalen Rücksichten im Reiche währenden Sinne zusammenzuwirken. Wie gesagt, ich könnte in dieser Richtung manches sagen; ich möchte doch noch einen Gesichtspunkt hervorheben, welchem auch Herr Abg. Kessel sich schwer wid verschließen können, daß, wenn man auch noch so viel gegen das Privilegium einwenden mag, eine Erscheinung an der Hand des öffentlichen Lebens zutage getreten ist, eine Erscheinung, die in gewisser Wechselwirkung steht mit der Entwicklung unseres öffentlichen Lebens. Ich könnte darauf verweisen, daß infolge der Verfassungsurkunde, die uns gegeben, vor allem dem Gesichtspunkte Ausdruck verliehen wurde, daß die gewählten Abgeordneten nach oben unabhängig und mit dem Schutze der Immunität nach allen Richtungen umgürtet werden sollen, es aber in viel weniger ausreichendem Maße vorgesorgt worden ist, daß die Unabhängigkeit nach unten gewahrt ist, und die Entwicklung des öffentlichen Lebens hat dargetan, wie wenig die Unabhängigkeit nach oben gefährdet und wie sehr die Abhängigkeit nach unten durchwegs im politischen Leben gefördert worden ist.

Ich erwähne alle diese Gesichtspunkte nur nebenbei und konstatiere, daß wir es mit Absicht unterlassen, den speziellen Standpunkt hervorzuheben, aber gerade das hat Herr Abg. Kessel uns vorgeworfen. Er hätte uns zugute gehalten, wenn wir uns an den engherzigen Standpunkt der Privilegien gehalten, und von diesem Standpunkte allein, die ganze Situation behandelt hätten. Er will es — aber und da kommt wieder die entgegengesetzte Eigenschaft, die Intoleranz zum Ausdruck — uns nicht zubilligen, daß wir uns einem Antrage, der von ernster Seite gebracht ist, und im Reichsrat das allgemeine Wahlrecht bedingungslos einzuführen anstrebt, einem solchen Antrage gegenüber uns doch erlauben, nicht nur auf die Rückwirkung auf unsere Privilegien nachzudenken, sondern auch über die Tatsache nachdenken, was mit dem

Staate Österreich nach seiner historischen Entwicklung, nach der gegenwärtigen Struktur, nach der zukünftigen Entwicklung der Verhältnisse, und was endlich, und da komme ich, meine Herren, zu einem Punkte, den ich ausdrücklich hervorheben muß, was mit dem Geschehe des deutschen Volkes, insoweit es historisch in diesem Reiche als erster Kulturfaktor gilt, in seiner politischen Vertretung wird, wenn der Grundsatz der Herren Abgeordneten des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes für den Reichsrat verwirklicht wird. Ich will auf diese Frage nicht weiter eingehen, ich will nur konstatieren, daß ich der Überzeugung bin, daß eine derartige Umformung des Wahlrechtes, die unvermittelt nicht im Wege der Evolution, sondern Revolution eintretende Gestaltung des Wahlrechtes eine derartige Umwälzung der Verhältnisse in Österreich bedingt, daß sie das Übergewicht aller jener Faktoren mit sich bringt, die dem minderentwickelten Landesteile angehören, über diejenigen, die dem Westen angehören, und die von Deutschen bevölkerten Provinzen dieses Reiches, von welcher Bevölkerung des Reiches die Bildung und Kultur ausgegangen ist, ob ein Reich, welches diesen Entwicklungsgang, wie die Geschichte Österreichs zeigt, durchgemacht hat, bestehen kann, wenn es gezwungen ist, durch die Wirkung eines Wahlrechtes politisch umgekehrt zu werden, in umgekehrter Richtung gelenkt und verwaltet zu werden, ob ein Reich unter diesen Verhältnissen bestehen kann, diese Frage will ich heute nicht entscheiden. Diese Frage legt so ernste Besorgnisse für die ganze Zukunft des Staates nahe, daß wir es vollauf berechtigt finden können, nicht als Mitglieder eines privilegierten Standes, sondern als gleichberechtigte Bürger des Staates, und diesen Ausdruck bitte ich festzuhalten, was diese Frage vorzulegen. Denn wenn die geehrten Herren uns auf einer Seite zubilligen wollen, für unsere Privilegien zu kämpfen, in dem Augenblicke, wo sie allen Staatsbürgern das Recht geben, staatliche und nationale Gesichtspunkte geltend zu machen, wie alle Bürger dieses Staates, die der deutschen Nation zugehören, die Interessen der Nation zu wahren, machen sich die Herren einer Intoleranz schuldig, jenen gegenüber, die es niemals an den Tag gelegt, und niemals angezweifelt haben, daß die Vertreter der industriellen Arbeiterschaft nicht nur die Interessen derselben in Betracht nehmen, und nicht bloß über die Interessen des betreffenden Standes, sondern über die Gesamtinteressen des Staates und der Nation urteilen. Wenn sie uns in dieser Richtung unsere Berechtigung im öffentlichen Leben einschränken wollen, dann benehmen sie uns nicht bloß das privilegierte Wahlvorrecht, sondern dann, meine Herren, depossidieren sie uns von den allgemeinen Pflichten und

Rechten der Staatsbürger, wie sie das Staatsgrundgesetz festgesetzt hat. Das ist weder dem Programme der geehrten Herren zugehörig, noch entspricht es den freiheitlichen und menschlichen Prinzipien, und darauf wollte ich erwidern, wenn uns der Herr Abg. Kessel das Recht bestreiten will, entweder für die Nation oder für den Staat zu sprechen, dem wir angehören, so gut wie er.

Ich habe mich zuviel in das Gebiet des Prinzipiellen verloren, und ich möchte die Geduld des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen und möchte das Gebiet der grundsätzlichen Erörterung verlassen, und zu jener Frage zurückkehren, rücksichtlich welcher der Herr Abg. Kessel gegenüber jener Partei, der ich anzu gehören die Ehre habe, und meiner persönlichen politischen Gesinnung Vorwürfe erhoben hat. Nicht nur die Rede der slowenischen Partei, nicht die Rede der Bauernpartei, sondern die Rede des Abg. Kessel selbst tut dar, daß wir nicht ganz mit Unrecht der Meinung Ausdruck gegeben, daß Besorgnisse hinsichtlich einer mißverständenen Auffassung, hinsichtlich der Unklarheit dessen, was man als beschränkenden Zusatz zu dem aufgestellten Prinzipie des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes im Reichsrate vorgebracht hat, nicht unbegründet sind, daß vielmehr diese sogenannte Einigung der Parteien im Landtage, auf die sich der Herr Abg. Kessel so viel zugute tut, in der Tat darauf basieren würde, daß das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, welches prinzipiell für jede Partei eine Einschränkung konstruiert, welche sich jede Partei anders vorstellt, und das allgemeine, gleiche direkte Wahlrecht, — und da stimme ich mit dem Herrn Abg. Kessel überein — gänzlich über den Haufen werfen würde. Denkt man sich das Pluralitätsprinzip oder das proportionale Wahlrecht, in allen diesen Fällen ist tatsächlich die Durchführungsmaßregel eine Art *contradictio in adjecto* zum Prinzipie des allgemeinen und direkten Wahlrechtes. Wer das mit einer gewissen Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit ausspricht, der hat sich ein gewisses Verdienst um die Klarstellung des Verhältnisses erworben. Ich weiß nicht, ob das Pluralitätsprinzip, welches dem Prinzipie des gleichen Wahlrechtes widerspricht, und welches die verschieden qualifizierten Wahlberechtigten vor die gleiche Urne führt, in der Praxis wegen der technischen Schwierigkeiten, der Weltwendigkeiten nicht viel odioser wirkt, als das angefochtene Kurien-system, weil in diesem Kurien-system wenigstens die subjektiv gleichwahlberechtigten zusammen wählen gehen, während beim anderen Systeme, beim Pluralitäts-systeme, der eine mit dem anderen zur gleichen Wahlurne schreitet, und dessen Stimme drei- oder viermal soviel wert ist, wie jenes Wählers, welcher neben ihm zur Urne

schreitet. Wenn es sich in der Tat darum gehandelt hätte, eine alle Bedenken beseitigende einheitliche Kundgebung bezüglich der Wahlreform zu beschließen, wenn es eine solche gewesen wäre, die uns nicht als grundstürzende Änderung aller Verhältnisse im Saate und in der Nation erschienen wäre, wenn es sich um einen solchen Antrag gehandelt hätte, so können Sie überzeugt sein, daß wir nichts unterlassen hätten, um die Einigung dieser Parteien auf dieser Grundlage herbeizuführen. Nachdem die Verhältnisse aber andere geworden sind, war es Pflicht der Aufrichtigkeit, den Standpunkt, den man in dieser Frage einnimmt, klar darzulegen, selbst auf die Gefahr hin, daß eine Einigung, die auf Unklarheit aufgebaut ist, tatsächlich nicht zustande kommt und schließlich bitte ich noch eines zu verzeihen. Wenn die verehrten Herren den Wunsch gehabt hätten, daß unter ihrer Ägide bei bengalischer Beleuchtung die verschiedenen bürgerlichen Parteien des hohen Hauses sich in die Urne gefallen wären und sich im gegenseitigen Mißverständnis für ein Wahlrecht ausgesprochen hätten, dessen schließliche Durchführung den Anschauungen und Überzeugungen jedes einzelnen jeder Partei widerspricht, so wäre das ein Erfolg gewesen, der vielleicht den geehrten Herren Antragsteller erwünscht aber auch nicht von Nutzen gewesen wäre, der jedenfalls den Parteien nicht erwünscht sein konnte, und diese Vereitelung durch die Kundgebung einer präzisen und wohlbegründeten aufrichtigen Willensmeinung, an deren ehrlichen Charakter ich nicht zu zweifeln bitte, ich kann es nicht als ein so großes Unglück bezeichnen, wie der Herr Abg. Kessel. Ich gebe zu, daß die Haltung des steiermärkischen Landtages gewiß auf den weiteren Fortgang der Wahlreform für den Reichsrat und anderwärts nicht von entscheidendem Einfluß sein wird, aber mögen sich die Dinge gestalten, wie sie wollen, so wird jederzeit unsere Partei im Landtage die Befriedigung haben, daß sie das ausgesprochen hat, was sie ehrlich treu und aufrichtig meint, und das habe ich getan, und mit diesen Ausführungen möchte ich die Erklärung, die unser verehrter Herr Obmann heute abgegeben hat, begleiten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen beim Großgrundbesitz.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta**: Hohes Haus! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, in dieser Debatte das Wort zu ergreifen, da ja von seiten unserer Partei der Berichterstatter gestellt wurde, und indem ja in dem von ihm begründeten Resolutionsantrage die Anschauung jener Partei niedergelegt ist, der ich anzu gehören die Ehre habe. Wenn ich mich nichtsdestoweniger zum Worte gemeldet habe, so geschah dies einerseits, weil ich das Bedürfnis hatte, gerade auf

die Ausführungen der geehrten Herren der Minorität zu erwidern und weil es wirklich gut ist, in diesem gegebenen Momente auch die Stellung meiner Partei festzustellen, um nicht vielleicht in einem späteren Zeitpunkt beschuldigt zu werden, daß man hinter gewissen unklaren Begriffen Verstecken gespielt habe. Es hat mich aber auch des weiteren eine Erörterung Sr. Excellenz des unmittelbaren Herrn Vorredners dazu bestimmt, das Wort zu ergreifen, welche dahinging, daß die Einschränkungen in dem Antrage, der Ihnen vorgelegt wurde, das gleiche Wahlrecht vollständig ausschließen und aus welcher — er hat es gewiß nicht so gemeint, es ist aber von einer oder der anderen Seite so ausgelegt worden — auch der Vorwurf herausklingt, daß wir uns des Schlagwortes des gleichen Wahlrechtes bemächtigen, um es in einem Atem in der Praxis wieder zu beseitigen. (Abg. Graf Stürgkh: „Das habe ich nicht gemeint.“) Darum sei es gestattet, ich werde so kurz als möglich sein, auch unsere Anschauung hier festzustellen.

Der Gedankengang, von welchem unsere Partei ausging, ist ja gewiß beeinflusst durch die gegenwärtigen Verhältnisse und da möchte ich betonen, daß ich die elementaren Gewalten der gegenwärtigen Wahlrechtsbewegung voll und ganz anerkenne, daß ich aber diese Wahlrechtsbewegung nicht für bestimmend halte in Ansehung der Beschlüsse von Parteien, von welchen diese Wahlbewegung nicht ausgeht. Bestimmend ist etwas ganz anderes. Bestimmend ist die Beurteilung des gegenwärtig gegebenen Zustandes in unserem Reichsrate, bestimmend ist ebenso die unbefangene Beurteilung jener Momente, welche für die Forderung des allgemeinen Wahlrechtes sprechen.

Daß der gegenwärtige Zustand in unserem Abgeordnetenhanse oder sagen wir besser in beiden Häusern des Reichsrates als ein solcher angesehen werden muß, der auf die Dauer nicht haltbar ist, das ist meines Erachtens eines Beweises nicht bedürftig. Wir haben unter Baden i einen Versuch gemacht, dem gerechtfertigten Streben nach einer Verallgemeinerung des Wahlrechtes durch Angliederung der fünften Kurie Rechnung zu tragen und wir müssen uns offen gestehen, daß dieser Versuch nach jeder Richtung hin mißglückt ist. Er hat jene nicht befriedigt, die zum Wahlrechte herangezogen wurden und er hat auch in seinen praktischen Erfolgen möchte ich sagen und das wird mir niemand und auch kein Abgeordneter der fünften Kurie übelnehmen, in der Richtung, daß ein enger Zusammenhang zwischen der großen Masse des Volkes einerseits und dem Reichsrate andererseits erzeugt werden sollte, in dieser Richtung nicht gewirkt.

Ein anderer Umstand, der nicht übersehen werden darf, ich will die Sache kurz, telegrammartig, vorbringen, und der leider viel zu wenig gewürdigt wird, besteht darin, daß seinerzeit der Reichsrat es nicht im entferntesten sich überlegt hat, im Wege der Personaleinkommensteuer-Gesetzgebung und im Wege der lex Dipauli im Jahre 1896, wenn ich nicht irre, die beiden Wählerklassen sowohl Städte und Märkte als der Landgemeinden in einem viel höheren Grade zu demokratisieren, als man in der Regel anzunehmen beliebt. Wenn das hohe Haus berücksichtigt, daß, ich weiß nicht, ob ich die Ziffer momentan finde, daß heute schon in der fünften allgemeinen Wählerklasse mehr als 40% Pluralwähler sich befinden, so wird diese Tatsache ergeben, wie sehr dieses Prinzip der Ständevertretung, aus denen die Kurien seinerzeit hervorgegangen sind, wie sehr dieses Prinzip bereits durchlöchert wurde und wie sehr wir uns jenem Standpunkte des allgemeinen Wahlrechtes eigentlich schon genähert haben, vor welchem wir uns heute fürchten sollen.

Nur eine Kurie, und das soll kein Vorwurf sein, ich betone es, ist ungeachtet dieser Demokratisierung im gleichen Zustande geblieben, das ist die Kurie des Großgrundbesitzes. Das Verhältnis, eigentlich Mißverhältnis der Mandate dieser Kurie wurde umso fühlbarer, je mehr Wähler in den anderen Kurien bereits zusammengedrängt worden sind. Das sind Momente, denen man sich nicht verschließen wird und ebensowenig kann man sich der Tatsache verschließen, daß gleiche Wehrpflicht, gleiche Steuerpflicht und fortschreitende Volksbildung besteht und daß auch unsere weiter östlich gelegenen Staaten langsam in die Reihe jener vorrücken, in welchen das Wahlrecht verallgemeinert werden soll.

Das sind allerdings theoretische Erwägungen, und ich glaube kaum, daß wir in die Gelegenheit gekommen wären, diese auszuführen, wenn nicht Ereignisse ganz anderer Natur das allgemeine gleiche Wahlrecht einfach von selbst auf die Tagesordnung gestellt hätten und da müssen wir vernünftig genug sein, uns zuzugestehen, daß — ich sehe von Rußland ab, das hat keinen Einfluß — wenn in unserem Schwesterreiche von der Regierung im Einvernehmen mit den höchsten Machtfaktoren des Reiches das allgemeine Wahlrecht aus eigener Initiative auf die Tagesordnung gestellt wird, daß man sich dieser Frage auch in Oesterreich nicht weiter entziehen kann, daß man ihr nähertreten muß, und ich gestehe offen, daß ich gerade darum der ganzen Entwicklung dieser Frage nicht mit so schweren Erwägungen, wie es den Staat bekommen werde, entgegenrete. Faktoren, welche viel mehr die Verpflichtung gehabt hätten, die

Folgen auf das Reich zu beurteilen, z. B. die gegenwärtige Regierung, haben sich, wie man hört, mit der Frage dieser Folgen abgefunden. Wir haben viel weniger die Verpflichtung, uns in dieser Richtung den Kopf zu zerbrechen, und daher gehe ich in der Beurteilung dieser ganzen Frage nur von jenen zwei Gesichtspunkten aus, welche unser Programm jetzt und so lange wir im politischen Leben stehen, beherrscht haben, vom freiheitlichen Gesichtspunkte einerseits und vom nationalen Gesichtspunkte andererseits.

Der freiheitliche Gesichtspunkt muß dahin führen, daß die Forderung des allgemeinen und auch des gleichen Wahlrechtes anzuerkennen ist, und damit komme ich auch auf dasjenige, was ich in der Frage des gleichen Wahlrechtes auszuführen mich bemüht habe. Das gleiche Wahlrecht als solches ist, ich will nicht sagen ein Schlagwort, das wäre nicht richtig, es ist ein Begriff, dessen Inhalt erst auszufüllen sein wird. Das gleiche Wahlrecht wirkt vielleicht wie ein Schlagwort in einer anderen Richtung, mit dem gleichen Wahlrecht als solches ist nämlich ein Kurienparlament unverträglich. Wenn man von einem gleichen Wahlrechte spricht, so bedeutet das die Beseitigung der Kurien, das ist etwas, was vollständig feststeht und was durch das Wort vom gleichen Wahlrecht auch zum Ausdruck kommen soll und auch in der beantragten Resolution zum Ausdruck zu kommen hat. Aber das gleiche Wahlrecht im eigentlichen Sinne ist in einem Staate außerordentlich schwer begrifflich festzustellen, welcher, ich will jetzt nicht von den Nationen allein sprechen, welcher in eine ganze Reihe von einzelnen Staaten zerfällt, von einzelnen Staaten, welche ganz außerordentlich verschieden in Rücksicht auf ihre kulturelle Entwicklung, in Rücksicht auf ihre Bevölkerung u. s. w. gestaltet sind. Es wird gewiß kein Mensch eine Spitze gegen irgendeine Nation darin empfinden, wenn ich sage, daß Galizien und beispielsweise die Bukowina als selbständige Staatskörper genommen, sich mit Kronländern, wie Böhmen, Mähren und Schlesien, und auch mit der großen Gruppe der Alpenländer nicht im entferntesten vergleichen lassen. Und sehen Sie, hierin liegt schon die Schwierigkeit der Anwendung des theoretischen Prinzipes des gleichen Wahlrechtes auf dem ganzen Umkreis der Monarchie, und Sie werden, und ich glaube auch die Herren von der sozialdemokratischen Partei, wenn sie ganz nüchtern sich die Ausgestaltung des gleichen Wahlrechtes am Papier in ihren Konsequenzen zurechtlegen, sich in camera charitatis sagen müssen, daß eine volle Gleichheit auch der sozialdemokratischen Wähler in den Industriebezirken von Böhmen, oder sagen wir im Rußlandbezirke

von Steiermark, die volle Gleichheit dieser Wähler mit einem bäuerlichen Wähler in Galizien in keiner Richtung hin durchgeführt werden kann. Es würde mich zu weit führen, wenn ich über die Frage des Analphabetismus, über das Steuerverhältnis u. s. w. sprechen würde. Diese Verhältnisse sind, glaube ich, so bekannt, daß sie nicht näher ausgeführt zu werden brauchen. Es ergibt sich aber, daß dasjenige Prinzip, und das möchte ich ausdrücklich betont haben, gewiß ganz von selbst aus der Gestaltung Österreichs hervorgeht, welches gerade jene Rede in der Debatte des Abgeordnetenhauses betonte, die Herr Abg. Kessel mit Recht, und ich schließe mich seiner Kritik in diesem Punkte an, so außerordentlich hoch in seinen Ausführungen eingeschätzt hat, das Prinzip, das Dr. Kramarsch in den Worten ausgedrückt hat, es sei innerhalb der einzelnen Kronländer ein gleiches Wahlrecht aufzustellen, die Aufteilung der Mandate auf die Kronländer sei aber von dem Gesichtspunkte der Verschiedenheit der Steuerleistung, des Bildungsgrades, der Bevölkerungszahl aus, also ungleich zu ermitteln. Dieser Grundsatz allein, den ein Vertreter des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes vorgebracht hat, dieser allein würde vom Standpunkte der reinen Theorie allerdings das Wort vom gleichen Wahlrecht beseitigen. Soviel über die Frage des gleichen Wahlrechtes von freiheitlichen Gesichtspunkten, ich trete aber an diese Frage mit dem vollem Bewußtsein auch vom nationalen Gesichtspunkte heran.

Ich möchte zwei Dinge bemerken. Zunächst glaube ich, daß der Appell an die Gerechtigkeit uns Deutschen gegenüber wohl überflüssig ist. Seien wir uns darüber klar. In nationalen Fragen — es werden zwar die Herren Slowenen widersprechen — aber in nationalen Fragen haben wir Deutsche mehr Gerechtigkeitsgefühl stets bekundet, und bekundet es heute noch, als unseren Interessen passend ist, mehr, als manche andere Nation in Österreich. Ich brauche nur zu verweisen, mit welcher Rede im krainischen Landtage das allgemeine gleiche Wahlrecht einbegleitet wurde, in welcher Weise es geradezu als die Krute gegen die deutsche Nation eingebracht wurde, um diese meine Berufung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. (Zwischenruf: „Das war Dr. Susterschi.“) Heute ist Dr. Susterschi ein berufener Vertreter der slowenischen Nation, gewiß nicht des ganzen, aber eines großen Teiles. Ich habe diese Bemerkung auch nicht auf Dr. Susterschi ad personam gemacht um ihm einen Vorwurf zu machen, sondern um zu beweisen, daß andere Nationen ganz anders vorgehen als wir Deutsche.

Die zweite Bemerkung, die ich machen will, geht in der Richtung der Frage der Parteigrundsätze.

Es hat Herr Abg. Kessel vollkommen richtig gesagt, er stehe auf dem Parteigrundsätze der sozialdemokratischen Partei, man könne nicht verlangen, daß er in Verleugnung seiner Parteigrundsätze gewisse Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechtes zulasse; ein Standpunkt, den ich verstehe, aber den gleichen Standpunkt müssen wir auch für uns in Anspruch nehmen, den Standpunkt, daß wir auf den Grundsätzen unserer Partei verharren und nur soweit großen und hochpolitischen Fragen entgegenkommen wollen, als sie mit den Parteigrundsätzen vereinbarlich sind. Ich habe dies, wie ich es seinerzeit mit aller Klarheit im Abgeordnetenhaus erklärt habe, für notwendig gefunden, auch hier zu wiederholen, wenn ich auch zugebe — ich will heute vollständig offen reden — daß die Frage, inwieweit wir national geschützt werden können, eine außerordentlich schwierige ist. In dieser Richtung sind eine Reihe von Vorschlägen aufgetaucht. Wir haben hier nicht das allgemeine Wahlrecht für den Reichsrat zu machen, ich möchte daher nur bemerken, daß der mährische Landtag in Übereinstimmung der tschechischen und deutschen Abgeordneten uns ein Vorbild gegeben hat in der Ausgestaltung der nationalen Autonomie für die Wahlen. Es ist denkbar und durchführbar, auf dem Wege einer derartigen nationalen Autonomie Bürgerschaften zu schaffen, die wir als Deutsche beanspruchen können; ob es sicher und überall der Fall sein wird, das bin ich ehrlich genug zu erklären, das weiß ich heute nicht, das ist eine Frage, die studiert und durchgearbeitet werden muß.

Aber ich möchte rücksichtlich des Schutzes des deutschen Besitzstandes noch ein zweites Moment hervorheben, das in diesem hohen Hause noch nicht gestreift wurde, obwohl sich damit die Öffentlichkeit bereits wiederholt beschäftigt hat und das ich jetzt auf die Tagesordnung stellen möchte, nicht zur Diskussion, sondern deshalb, damit man nicht unserer Partei den Vorwurf macht, daß man nicht alles rechtzeitig bekannt gemacht habe. Dieses Moment besteht in der Reform des Herrenhauses. Es ist ein Moment, welches meines Erachtens gerade vom nationalen Gesichtspunkte nicht genug gewürdigt werden kann. Ich darf wohl mit Beruhigung — da wird mir keiner der Herren Abgeordneten widersprechen, und auch nicht die sozialdemokratische Partei — sagen, daß an ein neues Abgeordnetenhaus das gegenwärtige Herrenhaus als erste Kammer unmöglich angegliedert bleiben kann, es wäre das ein solcher Anachronismus, daß der Versuch, wenn er gemacht werden würde, schon in kürzester Zeit sich als unmöglich darstellen müßte. Ich weiß, daß die sozialdemokratische Partei an die gänzliche Abschaffung der ersten Kammer denkt, ich bin mir aber klar, daß die

erste Kammer, wenn auch jetzt mit elementarer Gewalt an der Reform der Wahlordnung gearbeitet wird, nicht abgeschafft werden wird, und darum bin ich der Meinung, daß gerade, wenn die Verhältnisse sich so entwickeln, daß ein großer Teil der bürgerlichen Parteien aus dem Abgeordnetenhaus hinauszeliminiert werden wird, es dann eine natürliche Konsequenz ist, wenn diese bürgerlichen Parteien und namentlich die Vertreter der bürgerlichen Berufsstände ihre Vertretung im Herrenhaus suchen werden und dieses Herrenhaus nicht ausschließlich den feudalen Herren überlassen bleibt. Ich glaube, daß gerade die Frage der berufsgenossenschaftlichen Vertretung ebenso wie der Wahrung des nationalen Besitzstandes aller Parteien, vor allem aber der Deutschen in erster Linie im Herrenhaus gelöst werden könne. Ich sage das nicht, um hier ein Programm aufzustellen, nicht um die Frage weiter zu vertiefen, sondern um heute eines jener Momente anzuführen, welches Hand in Hand gehen müsse, damit wir uns für das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht erklären. Und da befinde ich mich in sehr guter Gesellschaft, deren Güte gerade der Herr Abg. Kessel nicht in Abrede stellen wird, nämlich in der Gesellschaft des Herrn Abg. Dr. Ellenbogen, der in genauer Kenntnis der Verhältnisse selbst unter Beilage 1.977 im Abgeordnetenhaus einen Antrag auf Einführung des gleichen Wahlrechtes mit der Beschränkung der Rücksichtnahme auf die nationale Autonomie gestellt hat (Kufe: „Hört!“ — Abg. Kessel: „Das haben wir nicht geleugnet.“) Ich weiß, daß die Herren das nicht geleugnet haben, ich führe es nur deshalb an, um zu beweisen, daß auch die sozialdemokratische Partei die Gleichheit des Wahlrechtes durch die nationale Autonomie nicht eingeschränkt findet.

Nach diesen wenigen Bemerkungen glaube ich wohl, daß die Herren mir dankbar sein werden, wenn ich schließe, und möchte ich zum Schluß noch nachfolgendes erwähnen.

Die Partei, der ich angehöre, und ich glaube auch die anderen deutschen Parteien des Abgeordnetenhauses lehnen das allgemeine gleiche Wahlrecht nicht ab, sie würden es nicht nur für einen taktischen, sondern auch politischen Fehler halten, wenn sie auf Grund der tatsächlichen bestehenden nationalen Gefahr dieser Forderung mit einer rein negativen Haltung entgegengetreten würden. Es ist richtig, daß uns Deutsche das allgemeine gleiche Wahlrecht schädigen kann, wahrscheinlich schädigen wird; es ist möglich, daß die Schädigung so groß sein wird, daß wir uns der Einführung desselben entgegenstellen müßten, aber gerade deswegen, weil wir einerseits auf Grund unserer freiheitlichen Überzeugung das Begehren nach dem allgemeinen gleichen Wahlrechte nicht ablehnen

können, und weil wir andererseits aus nationalen Gründen Bedenken haben, gerade deswegen obliegt nach meinem Erachten den deutschen Abgeordneten die Pflicht, mit Ehrlichkeit und das werden wir tun, dieser Frage näherzutreten und Hand in Hand mit jenen, welche das gleiche Wahlrecht ebenso ehrlich haben wollen, zu trachten, das bestehende Hindernis hinwegzuräumen. Ich habe es im Abgeordnetenhaus gesagt und sage es heute nicht nur den anderen Parteien, sondern besonders der sozialdemokratischen Partei, Sie können und werden das gleiche Wahlrecht von uns haben, Sie müssen aber, ich bitte um Verzeihung, mit uns gehen, sonst wird es wahrscheinlich, ich will nicht sagen an uns scheitern, gewiß aber an uns Gegner, und zwar zu unserem großen Bedauern, finden. (Lebhafter Beifall.)

Statthalter Graf **Clary = Aldringen**: Hohes Haus! Wir durchleben eine Zeit, in welcher auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und politischen Lebens ein mächtiger, noch vor wenig Jahren ungeahnter Entwicklungstrieb sich allenthalben geltend macht und Tausende von bisher im Staate latent gebliebene Kräfte nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und politischer Auslösung streben. Die in immer breitere Schichten der Gesellschaft eindringende Kultur, wie nicht minder die stets zunehmende bewußte Anteilnahme an der Produktion der bedeutendsten volkswirtschaftlichen Werte läßt es in der Tat berechtigt erscheinen, die hier in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten für mündig zu erklären, um sie an der Gesetzgebungsarbeit heranzuziehen.

Wer die Stimme seiner Zeit hört und richtig zu verstehen weiß, der wird gewiß davor nicht zurückschrecken oder gar den Versuch unternehmen, das Rad der Zeit aufzuhalten, sondern bestrebt sein, diese Bewegung in ruhige, vernünftige und den Verhältnissen unseres Vaterlandes entsprechende Bahnen zu lenken. An jene Bevölkerungskreise, welche hier in allererster Linie interessiert erscheinen, richte ich bei dieser Gelegenheit den ernststen Appell, ihre Bestrebungen so wie es bisher geschehen, in ruhiger und würdiger Weise zu vertreten und auf diese Art ihre politische Reife am allerbesten zu manifestieren.

Die Regierung ist wohl in allererster Linie berufen, in dieser hochwichtigen Frage die Initiative zu ergreifen, und sie hat auch bereits Gelegenheit gefunden, in zwei Enunziationen in ganz unzweideutiger Weise zu dieser Frage Stellung zu nehmen. An dem in den nächsten Tagen zusammentretenden Reichsrat wird es nunmehr sein, durch seine Mitwirkung das Zustandekommen der neuen Reichsratswahlordnung sicherzustellen und, wie wir

alle hoffen wollen, die Befundung unserer so trostlosen politischen Verhältnisse vorzubereiten.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Kofoschinegg**: Hohes Haus! Gegenüber den ausgezeichneten Ausführungen, welche Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Derschatta eben dem hohen Hause kundgegeben hat, möchte ich den Eindruck dieser bedeutenden Rede nicht abschwächen dadurch, daß ich das gleiche vielleicht in abgeschwächterer Form sage, als es Herr Dr. von Derschatta gesagt hat. Derselbe hat den Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses in vorzüglicher Weise kundgegeben und ich kann daher nur mit dem schließen, daß ich den Antrag, wie er von Seiten des politischen Ausschusses gestellt worden ist, zur Annahme empfehle.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag, welcher während der Debatte seitens des Herrn Abg. Kessel gestellt worden ist und den ich als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung zu stellen beabsichtige, und weiters der Antrag des Ausschusses, welcher dann zur Abstimmung gelangen würde, wenn der Gegenantrag nicht die Mehrheit des hohen Hauses für sich finden sollte. Ist gegen diese Reihenfolge in der Abstimmung etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, glaube ich bei der Abstimmung so vorgehen zu können, wie ich es in Aussicht gestellt habe.

Der Antrag des Herrn Abg. Kessel lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrat bei seinem Wiederzusammentritte sofort eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat der vereinigten Königreiche und Länder vorzulegen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag des politischen Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen nachfolgende

Resolution:

Der steiermärkische Landtag spricht sich für die Abänderung der derzeit bestehenden Reichsratswahlordnung im Sinne der Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes unter der Voraussetzung aus,

daß hierbei auf die besonderen nationalen Verhältnisse Österreichs in angemessener Weise Bedacht genommen werde und die großen kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen des Staates ausreichende Berücksichtigung finden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Willensmeinung des Landtages zur Kenntnis der Regierung zu bringen."

(Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend den Antrag der Abgeordneten Kefel, Dr. Schacherl und Genossen auf Abänderung der Landtagswahlordnung zur Verhinderung von Wahlmißbräuchen.

(Beilage Nr. 171.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Abg. **Schweiger** (L.-G. Leibniz): Hohes Haus! Ich erlaube mir, den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zu stellen. (Rufe: „Bravo! Bravo!")

Landeshauptmann: Ich glaube, daß nach den vielen Bravorufen, die ich gehört habe, eine förmliche Abstimmung einzuleiten, nicht mehr notwendig ist. Ich möchte mir nur folgendes zu bemerken erlauben:

Die heutige Tagesordnung hat wohl einige Punkte, die vielleicht eine Debatte herbeiführen werden, aber es sind auch einige Punkte, die voraussichtlich zu keiner Debatte führen werden. Ich möchte mir daher aufmerksam zu machen gestatten, daß es nach der Geschäftsordnung zulässig ist, aufliegende Gegenstände, die noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, durch Beschlußfassung des hohen Hauses auf die Tagesordnung zu setzen.

Falls daher die Abend Sitzung einen raschen Verlauf nehmen sollte, würde ich bitten, noch einige andere Gegenstände, die jetzt nicht auf der Tagesordnung stehen, hinzuzufügen, falls die Herren der Ansicht sind, daß wir trachten sollen, bis inklusive Samstag mit unserer Arbeit zu Ende zu kommen. (Zustimmung.)

Bevor wir auseinandergehen, bitte ich um die Ermächtigung der Zuweisung der Petition Nr. 345, überreicht durch Abg. Dr. Ploj, d. i. Petition der Praktikanten der Landes-Hilfsämter um Auflassung der drei Praktikantenstellen und Umwandlung zu Kanzlistenstellen

der XI. Rangklasse, an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich habe beamtzugeben, daß eine Sitzung des Landeskultur-Ausschusses heute um 1/2 6 Uhr abends stattfindet.

Der kombinierte Finanz- und Landeskultur-Ausschuß hält heute um 5 Uhr nachmittags im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung steht: „Antrag des Abg. Gerlik und Genossen über Ausgleichung der Straßenkosten.“

Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Abg. **Freih. v. Rokitsanſky** (M.-G. Leibniz): Ich glaube, Se. Erzellenz hat sich nicht darüber ausgesprochen, wann die Sitzung sein wird. Ich möchte dem vorgreifen und in Übereinstimmung mit vielen Herren die Anfrage stellen, ob die Sitzung nicht schon um 7 Uhr beginnen könnte.

Landeshauptmann: Es ist von mir aus gewiß kein Hindernis, diesem Wunsche zu entsprechen. Es ist mir aber gesagt worden, daß die Ausschüsse die Zwischenzeit in Anspruch nehmen wollen. Ich bin sehr gerne bereit, die Sitzung um 7 Uhr fortzusetzen.

Wenn sonst nichts mehr zu bemerken ist, bitte ich die Herren, zur Fortsetzung der Sitzung um 7 Uhr sich wieder hier einzufinden zu wollen.

Ich erkläre nun die Sitzung für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 35 Min. nachmittags unterbrochen und um 7 Uhr 25 Min. abends wieder aufgenommen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Landeshauptmann: Ich nehme die Sitzung wieder auf und konstatiere die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Bevor ich in der Tagesordnung weiter vorschreite, bitte ich mir zu gestatten, eine Petition, die eingebracht worden ist, zur Zuweisung zu bringen (liest):

„Petition Nr. 346, der Gemeinde Unter-Premstätten, um Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. (Überreicht durch Abg. Daniel.)“

Dieselbe wäre nach meiner Ansicht dem politischen Ausschusse zuzuweisen, und glaube ich, daß dieselbe durch die heute durchgeführte Verhandlung als erledigt zu bezeichnen ist. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 13. Sitzung der III. Session in der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages vom 11. November 1905.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Erlassung eines Verbotes der Einfuhr italienischer Schweine in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. (Beilage Nr. 194.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abg. Dr. Furtela, Dr. Ploj, Dr. Dečko und Genossen, Beilage Nr. 109, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für Steiermark, Gesetz vom 2. Mai 1864, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5. (Beilage Nr. 195.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 147, und die Petition der Bezirksvertretung Mariazell, Nr. 318, betreffend die Erhebung der Seefstraße und der Grünauerstraße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse (Beilage Nr. 196.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28), betreffend die Abtretung eines Grundstreifens aus dem Besitze der Landes-Ackerbauschule Grottenhof an die Gemeinde Eggenberg. (Beilage Nr. 199.)

Bericht des Weinkultur-Ausschusses mit den in bezug auf die Förderung des Wein- und Obstbaues pro 1906 beschlossenen Resolutionen und Anträgen. (Beilage Nr. 200.)

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abg. Hagenhofer, Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Einführung einer neuen Landesordnung und einer Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark. (Beilage Nr. 201.)

Gleichzeitig liegt bei ein Minoritätsantrag zur Beilage Nr. 90, über den Antrag der Abg. Hagenhofer, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Einführung einer neuen Landesordnung und einer Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark, welcher von den Herren Abg. Dr. Ploj, Schoiswohl, Hagenhofer und Ročevár eingebracht ist.

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisierung der Landes-Buchhaltung. (Beilage Nr. 202.)

Landeshauptmann: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. v. Derschatta zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. v. Derschatta: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisierung der Landes-Buchhaltung
(Beilage Nr. 202)

als dringlich zu behandeln.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich werde diesen Bericht auf die heutige Tagesordnung setzen und ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. von Derschatta: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Weiters wurde aufgelegt:

Das Verzeichnis Nr. 49 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 304, 335 und 267.

Das Verzeichnis Nr. 50 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 342, 151, 150, 337, 333 und 237.

Das Verzeichnis Nr. 51 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 230.

Das Verzeichnis Nr. 52 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 122, 297, 141.

Das Verzeichnis Nr. 53 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 336 und 283.

Das Verzeichnis Nr. 54 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 272.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zum 4. Punkt

Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend den Antrag der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen auf Abänderung der Landtagswahlordnung zur Verhinderung von Wahlmißbräuchen.

(Beilage Nr. 171.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzelenz Graf Stürgkh, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses Graf

Stürgkh (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie sich das hohe Haus noch entfinden wird, haben am 30. September 1904 die Abgeordneten **Keserl**, **Dr. Schacherl** und Genossen eine Änderung der §§ 23 bis 28 und der §§ 31 bis 35 der Landtagswahlordnung vom 11. April 1904 in dem Sinne beantragt, daß gewisse Bestimmungen über das Anlegen der Wählerlisten, die Zustellung der Wahlpapiere und das Nichtigstellungsverfahren geändert werden sollen und für die Unparteilichkeit der Wahlkommissäre vorgesorgt werde.

Diese Abänderungsanträge haben sich lediglich auf den formalen Wahlvorgang bezogen. Aus Anlaß der Debatte sind über diesen Antrag im hohen Hause und im Ausschusse vielfache Klagen über Wahlmißbräuche zur Erörterung gelangt und haben dieselben an beiden Orten eine erschöpfende Auseinandersetzung gefunden. Bei diesen Verhandlungen hat die hohe Regierung erklärt, daß sie nach Durchführung der Wahl in der allgemeinen Kurie für den Landtag Erhebungen im Wege der Bezirkshauptmannschaften eingeleitet hat zu dem Zwecke, um beurteilen zu können, inwieweit der Wahlvorgang den Anforderungen entsprochen hat und ob gewisse Dinge reformbedürftig sind. Gleichzeitig wurde der Landes-Ausschuß in der letzten Sitzung des Landtages beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei in dieser Richtung ins Einvernehmen zu setzen. Das ist geschehen und die k. k. Statthalterei hat unter Hinweis auf vereinzelte Fälle, wo eine mißbräuchliche Anwendung der Wahlvorschriften Platz gegriffen, mitgeteilt, daß im allgemeinen konstatiert werden kann, daß sich der Wahlvorgang klaglos vollzogen hat und daß sie nicht der Ansicht sei, daß eine Änderung notwendig sei. Der Landes-Ausschuß hat sich in Würdigung dieser Tatsache der Auffassung der Statthalterei angeschlossen und hat an den Landtag in diesem Jahre in dem Sinne berichtet, es wolle der Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Im Schoße des politischen Ausschusses wurde die Angelegenheit von zwei Gesichtspunkten beleuchtet, einerseits vom Gesichtspunkte, inwieweit in bezug auf die unrichtige Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren etwas vorzukehren sei, und in dieser Richtung war man der Auffassung, daß nach einer erschöpfenden Auseinandersetzung im Vorjahre und infolge des großen Zeitraumes seit dem Ablaufe der Wahlen Wahlerhebungen sich nicht aussichtsvoll gestalten würden und daher von der Einleitung solcher Erhebungen abzusehen sei. Weiters hat der politische Ausschuß den anderen Gesichtspunkt in Betracht gezogen, nämlich ob und inwieweit das Ergebnis der letzten durchgeführten Wahlen dafür sprechen könne, daß man eine

Reform der einzelnen Bestimmungen des Wahlverfahrens vornehme. Der Ausschuß hat diese Frage aus dem Grunde verneint, weil einerseits die Tatsache konstatiert werden kann, daß der Wahlvorgang sich im allgemeinen anstandslos vollzogen hat und weil die Erwägung sich aufgedrängt hat, daß dieser Wahlvorgang, beziehungsweise die ganzen Bestimmungen über die Wahl dem Besten und Modernsten, was wir in Österreich haben, den Wahlvorgangsbestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1896 tunlichst nachgebildet sind, und so hat der politische Ausschuß erwogen, daß es sich auf Grund der bei einem einmaligen Wahlverfahren gemachten Erfahrungen nicht empfehle, das erst vor kurzer Zeit (1904) geschaffene und sorgfältig ausgearbeitete Gesetz schon heute in irgendwelchem Punkte einer Abänderung zu unterziehen, und aus diesem Grunde hat der politische Ausschuß sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen, welcher dahingeht, diesen Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Eine Anregung, wie sie seitens eines geehrten Mitgliedes im Schoße des politischen Ausschusses gemacht wurde, dahingehend, eine Reichsgesetzbestimmung über das Strafverfahren im Wege der Reichsgesetzgebung zu erwirken, hat deswegen die Mehrheit nicht gefunden, weil darauf hingewiesen wurde, daß solche Strafbestimmungen im Sinne des Gesetzes vom 17. September 1862 tatsächlich bestehen und daß dieselben auch in den entsprechenden Fällen entsprechend gehandhabt werden.

Der politische Ausschuß erlaubt sich, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Keserl**, **Dr. Schacherl** und Genossen vom 30. September 1904, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung zur Verhinderung von Wahlmißbräuchen, wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. Dr. Schacherl (N. W. Leoben): Ich habe bei Begründung meines Antrages auf eine große Reihe von Übelständen hingewiesen, die sich ergeben haben, teils aus der mißbräuchlichen Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften für den Landtag und zum Teile selbst gegen die Wahlvorschriften gerichtet haben. Nun berichtet die Statthalterei, daß nur in fünf Fällen tatsächlich eine mißbräuchliche Anwendung der Wahlvorschriften stattgefunden habe. Das mag ja sein, aber ganz beweiskräftig ist das nicht. Ich möchte bemerken, daß z. B. ich selbst nicht eingeladen worden bin, für die zahlreichen Fälle, die ich da angeführt habe, einzustehen

und die Beweise vorzulegen. Wäre das geschehen, so bin ich überzeugt, daß die hohe Statthalterei eine bedeutend größere Anzahl von Übertretungen der Wahlvorschriften und mißbräuchlichen Anwendungen gefunden hätte. Unser Antrag hat sich aber nicht bloß gegen die mißbräuchliche Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften gerichtet, sondern er ging zum großen Teile dahin, daß behauptet wurde, daß eine ganze Reihe von Wahlvorschriften sachlich und genau erwiesen hat, daß diese Wahlvorschriften selbst abzuändern wären. Da glaube ich, daß es ganz gut möglich und notwendig gewesen wäre, daß der Landes-Ausschuß mit Vorschlägen bezüglich der Abänderung dieser Wahlvorschriften herantreten wäre, da wir ja wenigstens nicht wissen können, ob wirklich der jetzige Landtag sich vollständig ausleben wird, da ja im Gegenteil die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er ein vorzeitiges Ende finden und Neuwahlen stattfinden werden. Es ist heute nicht die Zeit, neuerdings die ganze Frage aufzurollen. Ich möchte aber nur hinweisen, in welcher Richtung wir uns eine Änderung der Wahlvorschriften vorgestellt haben. Es wäre insbesondere notwendig, eine Änderung vorzunehmen bezüglich der Bestimmung der Wahlstunden, der Zeit, welche am Wahltage der Wahlausübung zur Verfügung steht, daß diese Zeit gesetzlich in der Wahlordnung festgestellt wird und nicht dem Belieben der Bezirkshauptleute und jeweiligen Statthalter überlassen bleibt; weiters wäre die Frage des Wahltages, ob nicht die Sonn- und Feiertage als Wahltag verwendet werden sollen, um es den Wählern zu ermöglichen, ohne schwere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen ihr Wahlrecht auch auszuüben. Weiters habe ich mir gedacht, daß vorgesorgt werden solle, daß die Wählerlisten entsprechend ordnungsmäßig angelegt werden, damit eine gewisse Garantie geschaffen wird, daß nicht zahlreiche Wähler dadurch, daß sie nicht in die Wählerlisten aufgenommen sind, ihr Wahlrecht verlieren. Weiters wäre es gewiß notwendig, daß die Reklamationsfrist und der Termin, mit welchem die Reklamation endet, festgestellt werde, weil der heutige Zustand ein sehr schlechter ist, da jetzt die Reklamationsfrist zu einer Zeit läuft, wo noch kein Interesse für die Wahlen vorhanden ist, und diese Reklamationsfrist oft längst vorbei ist, wenn sich der Wähler besinnt, sich um sein Wahlrecht zu kümmern, was nicht nur unsere Partei, sondern alle Parteien in gleicher Weise trifft. Weiters wäre eine Änderung notwendig in bezug auf die Wahlpapiere, daß es nicht der Willkür irgend eines Dorfparas, wie heute, anheingestellt ist, ob die Wahllegitimationen und Stimmzettel rechtzeitig oder überhaupt zugestellt werden. Es wäre weiters ein Schutz dagegen anzustreben, daß von behördlichen Organen, wie

es ja wiederholt vorgekommen ist, den Wählern die Stimmzettel schon mit den Kandidaten ausgefüllt zugestellt werden und dadurch ein unerlaubter Druck und Wahleinflußnahme von Amts wegen auf die Wähler ausgeübt wird.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß über die Zusammenziehung der Wahlkommission bestimmte gesetzliche Vorschriften notwendig wären, um zu erreichen, daß jeder Wähler die Gewähr hat, daß in der Wahlkommission wirklich korrekt und gesetzesprechend vorgegangen wird, was nur möglich ist, wenn gesetzlich normiert ist, daß bei der Kommission jede Partei, die Kandidaten aufgestellt hat, durch Vertrauenspersonen vertreten ist, oder das Recht hat, vertreten zu sein. Ebenso müßte nach meiner Meinung gesorgt werden, daß der Wahlkommissär, von dessen Stimme die Entscheidung oft abhängt, ein unparteiischer Mann ist, kein ausgesprochener Vertreter einer Partei, sondern ein über den Parteien stehender Vertreter der Regierung. Das sind einige von den Punkten, die eine Abänderung der heute bestehenden Wahlvorschriften enthalten und gewiß für alle Zeiten im Interesse der Wahlfreiheit für notwendig erachtet werden müssen. Es läßt sich heute nicht viel hoffen, wenn ich das jetzt als Antrag einbringen würde, aber ich kann erklären, daß wir mit dem Antrage des politischen Ausschusses nicht einverstanden sein können, und wir uns vorbehalten, diese und andere Anregungen, die ich in den einzelnen Beispielen hier vorgebracht habe, in der nächsten Session in Form von Anträgen hier im Hause vorzulegen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Die freie Ausübung des Wahlrechtes muß gewiß jeder, der es ernstlich mit der Ausübung des Wahlrechtes meint, verlangen. Aber, meine Herren, es ist ganz unmöglich, die freie Ausübung des Wahlrechtes durch Bestimmungen der Wahlordnung zu sichern. Wir können Bestimmungen in die Wahlordnung aufnehmen wie wir wollen, wenn dieselben nicht eingehalten werden und wir nicht Strafbestimmungen haben, daß diejenigen, welche die Wahl zu leiten haben, dafür verantwortlich sind und, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sogar strafbar sind, so können wir für eine freie Ausübung des Wahlrechtes absolut keine Sicherheit erlangen. Dieser Überzeugung hat auch der Reichsrat, bezw. die Regierung, sowie der Justizauschuß des Reichsrates wiederholt Ausdruck gegeben. Es sind bereits in den Bestimmungen des in einer früheren Reichsratssession vom Justizauschuße ausgearbeiteten Strafgesetzes diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen worden, welche Normen aufgestellt haben,

wonach gewisse Einflußnahmen auf die Wähler als strafbar erklärt wurden. So hat z. B. der erwähnte Strafgesetzausschuß in der 11. Session einen Vorschlag in bezug auf die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen gebracht zum Schutze der unbehinderten und unbeeinflussten Ausübung des Wahlrechtes. Ich glaube, es wird nicht uninteressant sein, den Herren die bezüglichlichen Bestimmungen bekanntzugeben. Dieselben lauten (liest):

§ 1.

Wer bei Verfassung der Wählerlisten für die zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Eintragung von wahlberechtigten Personen unterläßt oder wer jemanden hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, begeht ein Vergehen und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

§ 2.

Wer mittelbar oder unmittelbar einen anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen oder durch einschüchternde Beschimpfungen an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen. Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in der gleichen Dauer erkannt werden.

§ 3.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt vorsätzlich ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen. Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in der gleichen Dauer erkannt werden.

§ 4.

Wer mittelbar oder unmittelbar bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvorteilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvorteile, welche ihm zu diesem Zwecke

für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 4.000 K verbunden werden kann.

§ 5.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt mittelst arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrtums jemanden an der selbständigen Ausübung seines Wahlrechtes hindert oder in gleicher Weise sich oder anderen die Möglichkeit verschafft, ein nicht zustehendes Wahlrecht auszuüben, oder wer in Kenntnis dieses Umstandes von einem so erschlichenen Wahlrechte Gebrauch macht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 6.

Wer bei geheimen Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten sich durch rechtswidrige Mittel über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter Kenntnis verschafft, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 7.

Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, N.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, wird hiermit aufgehoben.

§ 8.

Mein Minister der Justiz ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Verehrte Herren! Der politische Ausschuß hat meine Anregung, darauf hinzuwirken, daß in bezug auf Verhütung von Wahlbeeinflussungen darauf gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, mit der Begründung abgelehnt, daß ohnehin im Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 diesbezüglich Bestimmungen bestehen. Nun, meine Herren, diese Bestimmungen des Artikels VI bestehen nur darin, daß sie denjenigen mit Strafe bedrohen, welcher Wahlstimmen kauft oder verkauft oder arglistiger Weise die Abstimmung oder das Resultat der Abstimmung fälscht. Meine Herren! Diese Bestimmungen reichen absolut nicht hin, um reine Wahlen zu schaffen, wollen wir reine Wahlen schaffen, und das wollen wir doch alle, so müssen wir dafür sorgen, daß strafgesetzliche Bestimmungen dahin geschaffen werden, daß jeder, der sich einer ungerechten Beeinflussung schuldig macht, strafgesetzlich belangt werden kann. Es ist auf alle Fälle, soweit es nur denkbar ist,

in diesen gesetzlichen Bestimmungen, die nicht nur von uns, sondern von einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen worden sind, darauf Rücksicht genommen, und es ist unbedingt notwendig, daß diese Bestimmungen auch Gesetzeskraft erlangen. Leider ist das bisher nicht möglich gewesen. Wir haben uns bestrebt, in dieser Richtung Ordnung zu schaffen und haben unterm 9. März 1905 einen eigenen Antrag im Abgeordnetenhaus gestellt, und ich glaube sicher, daß wir uns nun wirklich dafür einsetzen sollen, um zu zeigen, daß es uns ernstlich darum zu tun ist, reine Wahlen zu erhalten, daß wir mit aller Entschiedenheit dafür eintreten müssen, daß in dieser Beziehung endlich Ernst gemacht und diese gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, und deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß zum Antrage des politischen Ausschusses der Zusatzantrag angenommen wird, welcher dahingehet (liest):

„Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß sofort strafgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der freien Ausübung des Wahlrechtes geschaffen werden.“

Ich glaube sicher, daß dieser Antrag in vollem Zusammenhange mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstand ist, und ich glaube sicher, daß jeder, der überhaupt reine Wahlen haben will, darauf dringen muß, daß derartige strafgesetzliche Bestimmungen erlassen werden, weil sonst die Garantie für reine Wahlen absolut nicht geschaffen werden kann. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme meines Antrages.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf Stürgkh: Hohes Haus! Ich möchte nur mit ein paar Worten auf das reflektieren, was in der Debatte gesagt worden ist. Ich will zugeben, daß jede Wahlordnung, mag sie auch in bezug auf den Wahlvorgang, wie der politische Ausschuß hervorgehoben hat, dem modernsten und besten Muster nachgebildet sein, dem Muster der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1896, gewisse Unvollkommenheiten aufweist und nach einer längeren präzisen und geschärften Beobachtung sich die Notwendigkeit ergeben kann, daß da und dort doch etwaige Änderungen wünschenswert erscheinen und dieselben im Gesetzgebungswege vorzunehmen sind. Aber wenn damit bezweckt werden soll, daß jede Agitation und jedes Übergreifen auf ein vielleicht nicht ganz erlaubtes Gebiet durch die Gestaltung der Wahlordnung aus der

Welt geschafft werde, und eine solche nur dann als klaglos akzeptiert werden sollte, wenn sie von idealen Menschen ideal gehandhabt wird, dann glaube ich, werden wir durch keine Novellierung des Wahlrechtsvorganges zu diesem Ziele gelangen können. Nachdem ich die Meinung des politischen Ausschusses in dieser Richtung zu vertreten habe, so möchte ich glauben, daß in Anbetracht der Tatsache, daß wirklich der Wahlvorgang im großen genommen sich in einer ganz entsprechenden Weise abgespielt hat und zu besonderen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, daß man sich in eine Änderung dieses Teiles des im Jahre 1904 beschlossenen Gesetzes nicht einlassen soll. Aus diesem Grunde möchte ich in dem Sinne den Antrag des politischen Ausschusses gegenüber dem Einwande des Herrn Abg. Dr. Schacherl aufrecht erhalten. Ich möchte noch mit ein paar Worten auf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer reflektieren. Wenn Herr Abg. Hagenhofer etwa deduzieren will, daß eben, weil im politischen Ausschusse auf seine Anregung nicht eingegangen wurde, der Ausschuß etwa kein Gewicht auf reine Wahlen legt, würde er sich im Irrtume befinden.

Ich bin überzeugt, daß der politische Ausschuß nichts anders im Auge hat als die Reinheit der Wahlen hochzuhalten und zu fördern und wenn er darauf hingewiesen hat, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom Jahre 1862 bestehen, so hat er sich der Meinung hingegeben, daß mit diesen Bestimmungen bisher das Anslangen gefunden wurde. Herr Abg. Hagenhofer hat darauf hingewiesen, daß im Schoße des Reichsrates auch schon eine Novellierung und Erweiterung einmal und sogar mehrmal im Zuge war. Meine Herren, ja wir würden es ja begrüßen, wenn eine derartige Reform der Gesetzgebung in dieser Beziehung im Reichsrate zustande kommen würde und damit, daß wir keinen besonderen Antrag gestellt haben, ist nicht ausgesprochen, daß wir uns gegen eine derartige Revision der Bestimmungen erklärt hätten. Ich möchte, was den Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer anbelangt, folgendes sagen: Wenn dieser Zusatzantrag vom hohen Hause angenommen wird in unmittelbarer Verbindung mit dem Antrage des politischen Ausschusses, das heißt dann soviel, der Bericht über die durchgeführte Wahl wird zur Kenntnis genommen und gleichzeitig der Landes-Ausschuß aufgefordert, sofort bei der hohen Regierung ein Strafgesetz zur Verhinderung von Wahlmißbräuchen in Anregung zu bringen. Das würde ein ganz anderes und von der Wirklichkeit abweichendes Bild — ich sage das im Interesse unseres Landes — über die Durchführung der Wahl bieten. Es würde den Anschein

erwecken, daß die Wahlen so mißbräuchlich durchgeführt worden sind, daß wir von Seiten des Landtages das Bedürfnis empfunden haben, nach dem Strafgesetze zu verlangen, um strafgesetzliche Bestimmungen ins Werk zu setzen, welche die verschiedenen Frevel zu ahnden und vor das Forum des Gerichtes zu ziehen bestimmt sind. Um dieses Eindrucks willen, den ein solcher Zusatzantrag bringen mag, möchte ich mich im Sinne des Beschlusses des politischen Ausschusses dagegen aussprechen, daß der Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer angenommen werde. Ich möchte aber, um jedem Zweifel zu begegnen, dabei konstatieren, daß der Schluß e contrario auf eine Gegnerschaft gegen die Modernisierung der Strafbestimmungen in bezug auf Wahlmißbräuche überhaupt ganz unzulässig und irrtümlich wäre.

Ich empfehle die Anträge des politischen Ausschusses der Annahme des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Gegenstand derselben ist der Antrag des politischen Ausschusses, wie er in der Beilage Nr. 171 enthalten ist, und der Zusatzantrag, welchen Herr Abg. Hagenhofer gestellt hat.

Ich werde zuerst die Abstimmung über den Antrag des politischen Ausschusses einleiten. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen vom 30. September 1904, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung zur Verhinderung von Wahlmißbräuchen, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag des politischen Ausschusses wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer. Derselbe lautet (liest):

„Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung dahinzuwirken, daß sofort strafgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der freien Ausübung des Wahlrechtes geschaffen werden.“

Ich erjuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte stehen zu bleiben, damit die Herren Schriftführer die Auszählung des Hauses vornehmen können. (Die Herren Schriftführer nehmen die Auszählung des Hauses vor.) Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Hagenhofer ist mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Nachdem die Abstimmung so unsicher war, beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Es ist bereits von den Herren Schriftführern das Haus ausgezählt worden und habe ich bereits die Ziffern bekanntgegeben. Ich kam daher auf eine namentliche Abstimmung nicht mehr eingehen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, betreffend den Antrag der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung und den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Abänderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung.

(Beilage Nr. 172.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. **Rokoschinegg**, welchen ich erjuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses **Dr. Rokoschinegg** (von der Tribüne): Hohes Haus! In der vorigen Session haben die Herren Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen einen Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung und ebenso die Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen einen Antrag, betreffend die Abänderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung, eingebracht. Über diese beiden Anträge hat der politische Ausschuß dem hohen Hause einen Antrag vorgelegt, der vom hohen Landtage angenommen wurde und dahinging, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, insbesondere im Wege der k. k. Statthalterei zu erheben, wie viel jede einzelne Wählergruppe, beziehungsweise jeder einzelne Wahlbezirk an Wählern und an Steuerleistung, letztere getrennt nach Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer, aufweise.

Der Landes-Ausschuß hat sich nun an die Statthalterei gewendet, diese hat aber wegen Beschaffung dieses statistischen Materials Schwierigkeiten erhoben. Der politische Ausschuß hat nun doch geglaubt, daß, nachdem dieses statistische Material von außerordentlicher Wichtigkeit erscheint, der Landes-Ausschuß sich nochmals an die Statthalterei zu wenden habe, um sich dieses statistische Material dennoch im Wege der Steuerämter zu verschaffen.

Ich stelle demgemäß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich nochmals an die k. k. Statthalterei zu wenden und nachdrücklichst dahin zu wirken, daß das statistische Materiale, welches der Landtag mit Beschluß vom 14. Jänner 1905 verlangte, sofort beschafft werde, und daselbe dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 63, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5.

(Beilage Nr. 174.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzellenz Graf Stürgkh, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der in Rede stehende Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung hatte den politischen Ausschuß bereits in einem vorausgegangenen Stadium beschäftigt, indem derselbe mit dem Antrage vor das Haus trat:

„Der Landes-Ausschuß werde aus Anlaß dieses Antrages beauftragt, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1905 die Erhebungen fortzusetzen und den Entwurf einer neuen Gemeinde-Wahlordnung in der nächsten Landtagsession vorzulegen.“

Dem hohen Hause hat es damals nicht gefallen, den Antrag des politischen Ausschusses anzunehmen, vielmehr wurde derselbe an den politischen Ausschuß mit dem Auftrage rückverwiesen, binnen drei Tagen neuerlich zu berichten, und weiters hat er den Auftrag erhalten, hierbei auch die Einführung der fakultativen geheimen Wahl, nach welcher sowohl schriftlich wie mündlich gewählt werden kann, in Berücksichtigung zu ziehen.“

Der politische Ausschuß war bemüht, in bezug auf den gestellten Termin bereits im Laufe des Nachmittags desselben Tages dem Auftrage zu entsprechen und hat sich bereits am Nachmittag zu einer Sitzung versammelt. In dieser Sitzung des politischen Ausschusses wurde von mehreren Seiten das sofortige Eingehen auf das Meritum

des Antrages und die Ausarbeitung einer Novelle der Gemeinde-Wahlordnung beantragt. Diese Meinung hat jedoch bei der Mehrheit den Beifall nicht gefunden, indem diese Mehrheit der Auffassung war, daß es sich bei der Geschäftslage des Ausschusses und des Landtages nicht empfehlen könne, bei dem vorgerückten Stadium mit der meritorischen Ausarbeitung einiger Bestimmungen vorzugehen. Zu dieser Auffassung war der politische Ausschuß um so mehr veranlaßt, als, wenngleich eine Formulierung in dieser Richtung in bezug auf die Änderung der gewünschten Paragraphen vorliege, denn doch gegenüber der Formulierung des Landes-Ausschusses vom Vorjahre der Antrag des Herrn Abg. Kessel, welcher in diesem Jahre gestellt wurde, in einigen nicht unwesentlichen Punkten sich unterscheide, so daß immerhin der politische Ausschuß der Auffassung war, daß eine gründliche Revision des Textes und eine genaue Behandlung dieser Angelegenheit in einem Ausschusse in so gedrängter Zeit nicht möglich ist, um auch in diesem Teile der Wahlreform etwas zu schaffen, was um so mehr sorgfältiger Überlegung bedarf, weil derselbe bestimmt ist, einen Bestandteil der ganzen Wahlreform zu bilden, deren Vorlage von Seiten des Landes-Ausschusses mit der Reform der Gemeindeordnung erfolgen soll.

Aus diesem Grunde hat der politische Ausschuß keinen anderen Beschluß gefaßt, als jenen, der im ersten Stadium gefaßt wurde und der dahingehet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1905 die Erhebungen fortzusetzen und den Entwurf einer neuen Gemeinewahlordnung in der nächsten Landtagsession vorzulegen.“

Auf den Wunsch eines geschätzten Mitgliedes des Ausschusses wurde über dessen Antrag aus dem Schoße des Ausschusses insoweit ein Zusatzantrag zu diesem Antrage beschlossen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bis zum nächsten Jahre, wenn irgend möglich, einen Entwurf der Gemeinde-Wahlordnung im ganzen, zumindest aber einen Entwurf bezüglich jener Paragraphen, welche in dem Antrage der Abg. Kessel und Dr. Schacherl enthalten sind, vorzulegen.

Der Ausschußantrag, der nunmehr im zweiten Stadium dem hohen Hause vorliegt, unterscheidet sich vom ersten dadurch, daß der Auftrag gegeben wird, bis zum nächsten Jahre womöglich eine Gemeinde-Wahlordnung im ganzen, und insofern dies nicht tunlich sein sollte, zumindest einen Antrag bezüglich jener Paragraphen vorzulegen, deren Umarbeitung schon verlangt worden ist.

Der Antrag des politischen Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Über den Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, Beilage Nr. 63, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Erhebungen und Vorarbeiten behufs einer Reform der Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1905 fortzusetzen und den Entwurf einer neuen Gemeinde-Wahlordnung womöglich in der nächsten Landtags-session vorzulegen, zum mindesten aber in bezug auf die Abänderung der im vorliegenden Antrage (Beilage Nr. 63) näher bezeichneten Paragraphen der Gemeinde-Wahlordnung bis zur nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.“

Damit glaubt der politische Ausschuß, einerseits dem Grundsätze entsprochen zu haben, daß womöglich nicht eine bruchstückweise, sondern im ganzen gearbeitete Gemeinde-Wahlordnung zu erzielen wäre, und glaubt, damit dem von den Antragstellern gehegten Wunsche, bis zum kommenden Jahre eine Reform der betreffenden Paragraphen zu schaffen, nach Tunlichkeit gerecht geworden zu sein. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Abg. Dr. Schacherl (U. B. Leoben): Hohes Haus! Vor einigen Tagen wurde unser Antrag, es möge das geheime Wahlrecht für die Landgemeinden eingeführt und die Unwählbarkeit der Arbeiter aufgehoben werden, vom damaligen Referenten des politischen Ausschusses glattweg abgelehnt. Nun, der heutige Antrag hat zwar auch noch einen sehr starken Schönheitsfehler, indem er nicht unseren Antrag heute zur Verhandlung stellt, aber immerhin unterscheidet er sich vorteilhaft von seinem zu früh geborenen Bruder, indem er doch wenigstens die Gefahr, die da vorhanden war, daß unter der Motivierung, eine vollständige Reform der ganzen Gemeindeordnung durchzuführen, auch die Einführung des geheimen Wahlrechtes und der § 10 verschleppt werden könnte, doch beseitigt worden ist. Es ist ein Kompromiß zustande gekommen zwischen unserem Antrage und dem Antrage des politischen Ausschusses. Wir sind überzeugt, daß im nächsten Jahre der Landes-Ausschuß nicht in der Lage sein wird, wirklich eine Reform der ganzen Gemeindeordnung vorzulegen, aber durch den heutigen Antrag ist wenigstens die Gewähr geleistet, daß zumindest die Einführung des geheimen Wahlrechtes und Aufhebung des § 10 vom

Landes-Ausschuß beraten und dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. Infolgedessen erkläre ich, daß wir für den Antrag des politischen Ausschusses stimmen werden.

Abg. Schoiswohl (U. B. Bruck): Im großen ganzen kann ich mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners anschließen, nicht einverstanden bin ich aber mit der Formulierung des Antrages des politischen Ausschusses. Besonders verdächtig kommt mir im Antrage das Wort vor „womöglich soll in der nächsten Landtags-session u. s. w.“ berichtet werden.“ Ich kann nicht begreifen, wie so das Wort womöglich da hineingenommen wurde, wenn man es ehrlich meint, daß das nächste Jahr die geheimen Wahlen bei den Wahlen in die Landgemeinden durchgeführt werden sollen. Weiters kann ich auch nicht begreifen, was man am Schlusse von der siebenten Zeile weg noch im Antrag darinnen aufgenommen hat, und zwar (liest):

„Zumindest aber in bezug auf die Abänderung der im vorliegenden Antrage, Beilage Nr. 63, näher bezeichneten Paragraphen der Gemeindevahlordnung bis zur nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.“

Ich glaube, es wird vollständig genügen, wenn der Antrag bei „in der nächsten Session vorzulegen“ abschließen würde, wenn man dafür das Wort „womöglich“ streichen würde. Es wäre der Wortlaut bedeutend kürzer und klarer und wir könnten uns in dem Falle damit einverstanden erklären. Wir sind selbstverständlich dafür, daß das geheime Wahlrecht in den Gemeindevertretungen eingeführt werde. Wir haben es nicht zu scheuen, gerade ich kann aus Erfahrung sprechen, wie da oft bei den Gemeinden gearbeitet wird. Ich war bekanntlich seinerzeit in Gußwerk im Werke beschäftigt. Wenn es Wahlen gegeben hat in der Gemeinde, im Landtag, im Reichsrat, sind die Herren zusammengekommen und haben den Lenten einfach diktiert, die und die habt ihr zu wählen in den Gemeinde-Ausschuß als Wahlmänner, in den Landtag, in den Reichsrat. Wir haben uns nun erlaubt, eine eigene Meinung zu haben, die hat man aber nicht aufkommen lassen wollen von der sogenannten freiheitlichen Seite. Die Herren haben uns ganz einfach gedroht, mir mit der Entlassung, den Bauern haben sie gesagt, ihr dürft kein Erz führen, Kohlen und dergleichen nimmer liefern. So wurde auf die Bauern eingewirkt und wurde manchmal dadurch das Wahlergebnis bedeutend verändert. Anders kam es heraus. Wir haben sehr üble Erfahrungen gemacht mit den sogenannten Freiheitlichen, wir die sogenannten Rückschrittlichen sind daher sehr dafür, daß

man geheim wählt, daß der wirkliche Volkswille sich dokumentieren kann bei den Gemeinde-, Landtags- und Reichsratswahlen. Wir haben bei den letzten Landtags- und Reichsratswahlen gesehen, daß die geheimen Wahlen sehr gut sind. Deshalb erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen, daß das „womöglich“ zu streichen ist und ebenfalls die letzten Worte nach „vorzulegen“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Krenn** (L.=G. Feldbach): Hohes Haus! Ich glaube, wir haben schon im vorigen Jahre sowohl im Gemeinde-Ausschusse als auch hier im hohen Hause über die geheime Abstimmung bei der Gemeindevahlordnung des ausführlichen gesprochen. Es ist damals schon jedem vollkommen klar geworden, daß es von großem Vorteil für die Gemeinden wäre, wenn man geheim abstimmen würde. Ich glaube, so mancher Verdruß und Zwist würde beseitigt werden und es wäre gewiß von großem Vorteil, wenn man endlich einmal wenigstens die geheime Abstimmung durchbringen könnte. Es würde auch niemand von einer Überumpelung sprechen können, wenn man das geheime Wahlrecht jetzt sogleich in Angriff nehmen und zum Beschlusse erheben würde.

Ich stelle daher den Antrag, daß der Antrag des Herrn Abg. Refel, Beilage Nr. 63, sofort in Beratung gezogen und daß über diesen meinen Antrag namentlich abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Krenn nimmt den ursprünglichen Antrag der Herren Abgeordneten Refel und Dr. Schacherl auf und stellt den Antrag, es möge über den Antrag, der in Beilage Nr. 63 enthalten ist, die namentliche Abstimmung eingeleitet werden.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Refel** (N. W. Graz): Wenn ich auch im entferntesten die Hoffnung hegen könnte, daß der Landtag meinen Antrag, den er bereits abgelehnt hat, heute annehmen würde, so würde ich selbstverständlich den Antrag meines Vorredners mit Freuden begrüßen. Bekanntlich habe ja ich, wie der Antrag das erstemal in dieser Session in das hohe Haus gekommen ist, den Antrag gestellt, entgegen dem Antrage des Landes-Ausschusses, daß der Antrag abgewiesen werde, er möge sofort in Verhandlung gezogen werden. Daß jetzt, nach drei Tagen, die Mehrheit des Hauses so Einkehr und Umkehr halten wird, daß sie nun in eine Verhandlung des Antrages einget, bezweifle ich wohl sehr. Zudem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, als unser

Antrag das erstemal zur Verhandlung gelangt ist, einige Herren sehr Bedenken geäußert haben über die Fassung der Abänderung. Einer der Herren, und zwar der Herr Abg. Freiherr von Rokitanzky hat sogar von einer Schleuderarbeit oder sonst irgendetwas gesprochen und ich mußte, nachdem ich das Wort nicht weiter erhalten konnte, in Zwischenrufen darauf verweisen, daß das Hauptsächlichste meines Antrages der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Gemeindeauschuß gemacht hat, und daß nur ganz wenige Bestimmungen eingefügt wurden, deren Einfügung sich notwendig erwiesen hat bezüglich der Durchführung der geheimen Wahl und bezüglich der Zustellung der Stimmzettel. Ich glaube, daß die Ursache zur Ablehnung meines Antrages nicht das gewesen ist, daß die Fassung unzulässig oder unzulänglich gewesen sei, sondern der eigentliche Grund der Ablehnung meines Antrages war der, daß die Majorität des hohen Hauses überhaupt nicht wollte, daß das geheime Wahlrecht eingeführt werde und es hat sich, meine Herren, der Mehrheit des hohen Hauses auch Herr Baron Rokitanzky angeschlossen. Aus dem Urteil, das er über den vor mir gestellten Antrag gefällt hat, ist deutlich hervorgegangen, daß er den Antrag nicht ordentlich gelesen und überhaupt nicht studiert hat, denn sonst hätte er derartige Dinge nicht sagen können. Ich habe nicht die Eigenschaft, mich, wenn es sich nicht um ganz besonders große Dinge handelt, zu erregen oder überhaupt einem politischen Gegner besonders etwas nachzutragen, wenn er gegen meine Anschauung etwas einwendet, aber damals habe ich eine eigentümliche Empfindung gehabt, als Herr Baron Rokitanzky gesprochen hat, die Empfindung, daß man bloß die Gelegenheit benützt, um zu reden, ohne überhaupt über den Sachverhalt vollkommen im reinen zu sein.

Nun, meine Herren, ich glaube, wenn auch das geheime Wahlrecht bei Gemeindevahlen keine weltbewegende Tatsache ist, so ist es doch eine Sache, über die man bei einem derartigen Antrage vorerst ins klare kommen muß. Nun, meine Herren, wir können uns dem Antrage des Herrn Abg. Krenn nicht anschließen, denn zu einer bloßen Demonstration ist uns die Sache denn doch zu ernst. (Abg. Dr. Schacherl: „Komödie.“) Nach der vor drei Tagen erfolgten Ablehnung ist es ganz aussichtslos, daß der Antrag eine Annahme erfährt. (Abg. Schoiswohl: „Probieren.“) Ja, probieren, eine Sisyphusarbeit leisten wir nicht gerne. Es ist schon ein bedeutender Erfolg, daß wir den politischen Ausschuß dazu gebracht haben, daß der vorliegende Beschluß zustande gekommen ist, daß wenigstens im nächsten Jahre etwas gemacht werden muß. Es ist

ja das ein Erfolg mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1902 beschlossen wurde, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine neue Gemeindevahl- und Gemeindeordnung auszuarbeiten, und daß der Landes-Ausschuß bis jetzt diese Arbeit nicht geleistet hat. Von 1902 bis 1905 sind drei Jahre. Ich weiß, daß in Österreich, wenn man etwas machen will, selbst ein Landes-Ausschuß sehr lange zu studieren braucht. Das beweisen verschiedene Dinge, aber in drei Jahren könnte man das machen, wenn man dazu den Willen hat. (Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Feyrer: „Im vorigen Jahre ist es gemacht worden.“) Im vorigen Jahre ist es gemacht worden, wendet Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Feyrer ein, und hier hat derselbe Landes-Ausschuß, der im vorigen Jahre die Vorlage gemacht hat, gegen meinen Antrag, daß diese Vorlage Gesetz werde, gestimmt. Meine Herren, ich lasse zur Ausrede das formale Bedenken gegen die Annahme meines Antrages nicht gelten, und zwar weil es sich doch nur um ergänzende Worte handelt, die von unserer Seite angefügt wurden (Abg. Schöiswohl: „Womöglich.“) und jeder, der die beiden Anträge verglichen hat, wird zugeben müssen, daß, wenn auch die Stillisierung dieser wenigen eingefügten Sätze verbessert werden könnte, daß über die Klarheit, was unter diesen Sätzen verstanden wird, kein Zweifel herrschen kann. Nun aber, gegen derartige Ansichten läßt sich schwer ankämpfen. Aber ich möchte denn doch das zurückweisen und in das richtige Licht rücken, was der Herr Referent in bezug auf die Begründung des heutigen Antrages gesagt hat. Er hat erklärt, daß man jetzt in der kurzen Zeit nichts machen könne, es müsse genau überlegt werden. Der Antrag wurde gleich bei Beginn der jetzigen Session von uns eingebracht und man hätte, wenn der Wille bei der Mehrheit des Hauses vorhanden gewesen wäre, den Antrag der Gesetzwerdung zuzuführen, Zeit genug gehabt, sich den Text durchzulesen, um zu sehen, ob man nicht ein Wort anders stellen könnte, als es gerade steht.

Natürlich, jetzt muß man derartige Ausführungen, daß man das Gesetz doch durchlesen muß, nicht für stichhältig anerkennen. Ich gestehe offen, daß ich bei den Änderungen, die ich im Vorjahre bei dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen habe, nicht daran gedacht habe, daß diese Änderungen so in den Wortlaut des Gesetzes hineingenommen werden sollen, wie ich sie hineingenommen habe, ich dachte mir eben, die Vorlage wird einem Ausschusse zugewiesen werden, dieser wird wo möglich einen Juristen, einen sehr gewandten Berichterstatter wählen, und der wird die Sache weiter begutachten, wie sie gemacht werden soll. Es wurde dies

aber nicht gemacht. Aber wir müssen uns nun mit dem abfinden und es ist dagegen nichts weiter zu machen. Auf eine Ausführung in der letzten Debatte über meinen Antrag muß ich aber zurückkommen. Es wurde damals von zwei Seiten, und zwar von seiten des Herrn Abg. Baron Rokitsky und auch vom Herrn Abg. Fürst das Wort Terrorismus ausgesprochen, das heißt, man füge sich dem Terrorismus nicht. Meine Herren, es ist vollständig klar, wenn man den Terrorismus verabscheut, muß man für das geheime Wahlrecht sein, denn das öffentliche Wahlrecht ist geradezu die Handhabe, um Terrorismus auszuüben, und es ist daher die Anführung dieses Wortes, das in letzterer Zeit in Mode gekommen ist, bei diesem Gegenstande sehr unangebracht. Zum Schlusse muß ich mich gegen den Abänderungsantrag, den der Herr Abg. Schöiswohl gestellt hat, ganz entschieden wenden, u. zw. weil derselbe nicht eine Verbesserung und Verschärfung, keine Präzisierung des Antrages bedeutet, sondern eine Verschlechterung. Er will das Wort „womöglich“ im Antrage gestrichen haben. Dieses Wort bezieht sich auf die Schaffung der Gemeindeordnung und er will das Wort „zum mindesten“ beseitigen, welches sich auf die Gemeindevahlordnung bezieht. Was besagt das letztere Wort? Daß die Vorlage bezüglich der Einführung des geheimen Wahlrechtes gebracht werden muß. Herr Abgeordneter Schöiswohl, Sie sind in denselben Fehler verfallen, als einer der Herren, der in der vorigen Debatte gesprochen hat und meinen Antrag nicht gelesen hat. Ich glaube, Sie wären in den Fehler nicht verfallen, wenn Sie den Antrag gelesen hätten, wenn sie ihn im Zusammenhange erfaßt hätten oder zum mindesten zu erfassen vermocht hätten. Wir können daher für eine Verschlechterung unseres Antrages, welcher mit harter Mühe im Wege eines Kompromisses zustande gekommen ist, absolut nicht stimmen, weil wir glauben, wenn sich noch eine Form finden ließe, die noch präziser zum Ausdruck bringt, daß im nächsten Jahre unter allen Umständen die Vorlage bezüglich des geheimen Wahlrechtes eingebracht werden muß, wir dafür sein würden. Daß man aber diese Worte wegläßt und damit den ganzen Antrag auf das reduziert, was er ursprünglich war, damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Der Herr Abg. Schöiswohl wird bei näherer Besichtigung seines Antrages selbst einsehen, daß er hier wieder einmal, wie es ihm schon so oft passiert ist, daneben gegriffen hat. Im übrigen, meine Herren, erkläre ich, daß wir, wie bereits mein Kollege Herr Dr. Schacherl erklärt hat, für den Antrag stimmen werden, erkläre aber zugleich, daß wir im nächsten Jahre dafür sorgen werden, daß der heuer

beschlossene Antrag nicht daselbe Schicksal erfährt wie der, der im Jahre 1902 beschlossen wurde, wo dem Landes-Ausschusse der Auftrag gegeben wurde, in der nächsten Session eine Vorlage zu bringen, was aber nicht geschehen ist. Wir werden dafür sorgen, daß die Einführung des geheimen Wahlrechtes für die Landgemeinden und ebenso die Abänderung des § 10 der Landgemeindegewahlordnung aus diesem Hause nicht mehr verschwindet.

Abg. **Suber** (A. W. Umgebung Graz): Hohes Haus! Das Begehren nach Einführung des geheimen und schriftlichen Stimmrechtes ist ein ebenso natürliches als gerechtes. Es gibt gegenwärtig in der bäuerlichen Bevölkerung außer dem Verlangen nach der Verkürzung der Schulpflicht mit entsprechendem Lehrplan wohl keines, welches so viel Sympathien finden würde als die Einführung des geheimen Stimmrechtes. Ich bin überzeugt und ich stimme da mit meinem Kollegen **Krenn** überein, daß durch die Einführung des geheimen Stimmrechtes unzählige Gehässigkeiten, Zwistigkeiten und Streitigkeiten unterbleiben würden. Ebenso bin ich überzeugt, daß sich die Herren der Deutschen Volkspartei und die Herren Bauernbündler durch dieses gekünstelte, diplomatische, aber nicht gerechtfertigte Hinauschieben dieses Begehrens nach dem geheimen Stimmrechte nur schaden. Von unserer Seite kann die Verhinderung dieses Bestrebens nur begrüßt werden, weil sie uns ein ausgiebiges Agitationsmittel in die Hand gibt. Was soll sich die Bevölkerung und was sollen sich die Wähler denken, wenn sie zurückdenken auf die vergangenen Zeiten, wo gerade unsere Partei in diesem Punkte auf das heftigste angegriffen und beschimpft wurde. Ich habe hier einen Ausschnitt aus dem „Bauernbündler“ vom Jahre 1901 zur Hand, wo der „Bauernbündler“ folgendes geschrieben hat:

„Wir sehen also: Vernünftigen Grund haben die Klerikalen nun keinen mehr, das Zustandekommen der Wahlreform zu verhindern. Was sie dagegen vorbringen, entpuppt sich, wenn man es untersucht, als blanke Bauernpresserei. Was sie fürchten ist, daß dem Bauer das Recht wird, geheim wählen zu dürfen. Das wollen wir heute schon feststellen, damit der Verrat schon ange nagelt ist.“

In dieser Form wurde unzähligemal geschrieben und wir vernadert. Was müssen sich heute die Wähler denken, wenn sie sehen und lesen, daß gerade diejenigen, die uns in dieser Weise beschimpft haben, es heute sind, als was man uns damals gehalten hat, müssen sich die Wähler angesichts solcher Tatsachen nicht an den Kopf greifen und fragen, ob sie bei solchen Erlebnissen diesen Herren noch vertrauen und Glauben schenken können.

Meines Erachtens ist es doch nicht gut, die Wähler für so dumm zu halten, daß sie das nicht begreifen sollten, daß das Hinauschieben einer Aktion nichts anderes bedeutet als die Sache nicht zu wollen. Ich halte dafür, daß das heutige mündliche Stimmrecht ein ganz unzeitgemäßes, unnatürliches und überlebtes ist und daß sich eine größere Beeinträchtigung und Beeinflussung bei der Stimmenabgabe kaum denken läßt als gerade bei der mündlichen Stimmenabgabe, denn diese Art und Weise der Stimmenabgabe ist zweifellos die größte Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. Nachdem nun diese Frage schon im Jahre 1902 den Landtag beschäftigt hat, nachdem der Landes-Ausschuß im Vorjahre einen fertigen Bericht auf den Tisch des hohen Hauses gelegt hat, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht heute über die Einführung des geheimen Stimmrechtes schlüssig werden können und eruche daher den Antrag des Herrn Abg. **Krenn** anzunehmen.

Abg. **Schoiswohl** (A. W. Bruck): Wie Sie schon aus meinen Ausführungen bemerkt haben, bin ich ziemlich nervös und es kann dies niemanden Wunder nehmen, wenn man nervös wird, das kann einem wie dem anderen passieren, und zwar jetzt schon gar infolge der vielen Arbeit. Ich war bei der Beratung dieses Gesetzesentwurfes im politischen Ausschusse nicht anwesend und darum ist ein Irrtum auch leicht möglich. Ich wollte gewiß eine Verschlechterung der Fassung des Antrages nicht bezwecken, sondern nur eine Vereinfachung. Das was mir heute passiert ist, kann auch einem anderen Abgeordneten passieren. Ich werde mir Mühe geben und aufpassen, daß ich auch einmal den Herrn **Kessel** abfassen kann, wenn der einmal daneben geschossen haben wird. Ich ziehe meinen Antrag zurück und erkläre mich mit Ihrem Antrage einverstanden. (Abg. **Kessel**: „Mehr wollten wir nicht!“)

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Es ist wirklich ein sehr interessantes Schauspiel, was wir heute im Landtage erleben. Zuerst wurde ein Antrag von uns abgelehnt, welcher bezweckt hat, reine Wahlen zu erzielen, und zwar gerade von denjenigen, welche sich heute mit aller Entschiedenheit gegen Wahlmißbräuche ausgesprochen haben. Jetzt, wo es sich um die Einführung der geheimen Wahl in den Landgemeinden handelt, sehen wir wieder das Schauspiel, daß gerade diejenigen, welche sich mit Entschiedenheit dafür eingesetzt haben, daß das geheime Wahlrecht in den Landgemeinden unbedingt eingeführt werden müsse, heute sich gegen den Antrag aussprechen, daß dieses Gesetz sofort eingeführt werde und warum? Es ist ein Kompromiß geschlossen worden, sagt der Herr Abg. **Kessel**, aber mit wem? Meine Herren, schon am Vormittage haben wir bemerkt,

daß der Herr Obmann der Deutschen Volkspartei sich mit der Bitte an die Sozialdemokraten gewendet hat: „Ich bitte Sie, wenn Sie wollen, daß das allgemeine und direkte Wahlrecht eingeführt wird, so trachten Sie, daß es mit uns eingeführt wird. Wenn Sie das nicht wollen, so wird es wahrscheinlich gar nicht eingeführt werden.“ Das war eine gewisse Drohung und diese haben die Herren Sozialdemokraten verstanden und es ist deshalb auch ein Kompromißantrag beschlossen worden, daß das geheime Wahlrecht für die Landgemeinden nicht eingeführt werden soll. Dieses Kompromiß ist abgeschlossen worden zwischen der Deutschen Volkspartei und den Sozialdemokraten. Es sind auch dabei die Bauernbündler nicht ganz ausgeschlossen. (Heiterkeit.) Es ist das sehr interessant und muß unbedingt konstatiert werden, die Deutsche Volkspartei will das allgemeine und gleiche Wahlrecht einführen im Einverständnis mit den Sozialdemokraten, sie wollen eine Einigung erzielen mit den Sozialdemokraten, daß das geheime Wahlrecht, das heute nicht eingeführt wird für die Landgemeinden, weil es die Deutsche Volkspartei nicht will. Denn der Herr Abg. Kessel hat selbst gesagt in seinen Ausführungen, wenn die Herren gewollt hätten, hätte man auch sofort es einführen können und er hat es selbst ausgesprochen, die Majoritätsparteien haben es nicht wollen. Ist er denn so naiv, daß er glaubt, daß sie im nächsten Jahre es wollen? Sie wollen es einfach gar nicht und das ist sehr begreiflich, daß sie es nicht wollen. Sie haben bei den letzten allgemeinen Wahlen die Erfahrung gemacht, daß sie bei den allgemeinen Wahlen, wenn sie geheim durchgeführt werden, den kürzeren ziehen und weil sie diese Erfahrung gemacht haben, wollen sie vom allgemeinen und geheimen Wahlrecht einfach nichts wissen. Das ist die Sache.

Wir stehen aber auf dem Standpunkte, daß es unbedingt notwendig ist, das geheime Wahlrecht für die Landgemeinden sofort einzuführen, nachdem der Einführung desselben absolut kein Hindernis entgegensteht. Wenn man es das nächste Jahr einführen kann, warum soll man es nicht sofort einführen können. Da finde ich gar keinen Grund. Da können wir ganz sicher sein. Unser Landes-Ausschuß, wie er jetzt zusammengesetzt ist, der eben von der Deutschen Volkspartei abhängig ist, der wird uns auch im nächsten Jahre keinen Vorschlag bringen bezüglich Einführung einer Gemeindevahlordnung. Es ist auch gar nicht in Aussicht gestellt worden, daß der Landes-Ausschuß einen solchen Gesetzentwurf in Vorschlag bringen wird und zur Vorsicht haben die Herren schon im Antrage des politischen Ausschusses das Wort aufgenommen „womöglich“.

Meine Herren! Wahrscheinlich verlassen sich die Sozialdemokraten darauf, daß der Landes-Ausschuß wenigstens in bezug auf Einführung des geheimen Wahlrechtes im nächsten Jahre ganz bestimmte und passende Anträge vorlegen wird.

Meine Herren! Das hätte der Landes-Ausschuß auch voriges Jahr tun können und auch heuer, wenn er gewollt hätte. Aber weil er eben nicht will, wird er auch im nächsten Jahre Vorschläge bringen, die wir nicht annehmen können, und die Folge wird sein, daß wir auch im nächsten Jahre zu keinem Resultate gelangen. Wenn wir wollen, daß das geheime Wahlrecht eingeführt wird, müssen wir vollkommen Ernst machen, und zwar sofort, und müssen verlangen, daß das geheime Wahlrecht sofort eingeführt wird, und deshalb empfehle ich den Antrag des Herrn Abg. Krenn der Annahme des hohen Hauses.

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Auch ich bin mir vollkommen bewußt dessen, was der Herr Abg. Kessel gesagt hat; wenn die Majorität des hohen Hauses gewollt hätte, so hätten wir das geheime Wahlrecht in unseren Gemeinden. Darin liegt eben der Grund, die Majorität will nicht und deshalb bekommen wir es nicht. Ich hätte nicht den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, wenn ich nicht von mehreren Seiten, und zwar von seiten meiner Gegner aufgefordert worden wäre, zu sagen, warum wir Gegner des geheimen Wahlrechtes in den Gemeinden sind. Ich will diesen Fragestellern den Beweis liefern, daß nicht wir die Gegner sind, sondern daß diese auf der anderen Seite zu suchen sind, und darum habe ich die namentliche Abstimmung beantragt.

Abg. **Kessel** (A. W. Graz): Wenn der Herr Abg. Hagenhofer dasselbe erklärt hätte, was eben sein Parteigenosse Krenn gesagt hat, so würde ich mich sicher nicht zum Worte gemeldet haben, weil ich auch der Anschauung bin und der Anschauung Ausdruck gegeben habe, wenn die Mehrheit des hohen Hauses gewollt hätte, daß bereits das geheime Wahlrecht in den Landgemeinden zum Beschluß erhoben worden wäre. Es ist nach meiner Überzeugung eine Tatsache, die zu widerstreiten eigentlich nach der Sachlage vollständig überflüssig ist. Nun aber, ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Hagenhofer, soweit sie überhaupt eine Folgerung ermöglichen, uns geradezu herausfordern zu einer Erwiderung. Er hat, glaube ich, mich mißverstanden. Ich sagte, wir stimmen für den vorliegenden Antrag, weil er ein Kompromißantrag ist. Dieser Kompromißantrag ist meines Wissens nicht zustande gekommen zwischen uns und der Deutschen Volkspartei, sondern

zwischen den Slowenen und der Deutschen Volkspartei; natürlich haben wir dann auch, nachdem wir nicht bloß Komödie spielen wollen, sondern ernstlich Politik treiben, uns auf den Standpunkt gestellt, daß man immer trachten soll, das Mögliche zu erringen, und es mir lieber ist, eine bestimmte Zusicherung zu erhalten, daß die Vorlage bezüglich Einführung des geheimen Wahlrechtes im nächsten Jahre im Landtage vorgebracht werde, als gar nichts. Herr Abg. Hagenhofer hat aber aus der Anführung, daß dieser Antrag ein Kompromißantrag sei, die Schlußfolgerung gezogen, daß zwischen uns und der Deutschen Volkspartei ein Kompromiß zustande gekommen sei. Zwischen einem Kompromißantrag und einem Kompromiß zwischen zwei Parteien ist wohl ein bißchen ein Unterschied. Aber auch sonst hat er zu erklären versucht, wieso zwischen uns und der Deutschen Volkspartei dieses Kompromiß zustande gekommen ist, und hat gesagt, heute vormittag habe sich Herr Dr. von Derschatta an die Sozialdemokraten bittlich gewendet, daß wir, wenn das gleiche Wahlrecht eingeführt werden soll, dafür sein sollen, daß es mit der Deutschen Volkspartei eingeführt wird, und es habe dann Herr Dr. von Derschatta erklärt, daß widrigenfalls dieses Wahlrecht nicht Gesetz werde. Erstens ist es nicht richtig, daß Herr Dr. von Derschatta das in dieser Form gesagt hat, aber umsoweniger kann daraus die Schlußfolgerung gezogen werden, daß, wenn Herr Dr. von Derschatta sich an uns bittlich gewendet hätte, aus dieser Bitte plötzlich eine Drohung geworden sei.

Wir Sozialdemokraten, denen die Wahlrechtsfrage ernst ist, sollen dann zusammengeschrückt sein und auf einmal ein Kompromiß mit der Deutschen Volkspartei geschlossen haben? Nun, das ist denn doch etwas mehr als man zu behaupten vermag. Aber noch mehr. (Abg. Hagenhofer: „Seit vorgestern.“) Ein Kompromißantrag in einem Ausschusse ist kein Kompromiß zwischen zwei Parteien, noch dazu, wenn die eigentlichen Antragsteller, die einen Kompromißantrag beantragt haben, gar nicht Sozialdemokraten waren, sondern die Herren Slowenen. (Abg. Schöiswohl: „Aber Sie haben sich dem angeschlossen.“ — Abg. Dr. Schacherl: „Das haben wir bereits erklärt.“) Das versteht er ja gar nicht. Sie werden gestatten, daß bei der allgemeinen Abspannung, welche in Folge dieser Heße Platz gegriffen hat, ich es mir nicht zur Aufgabe mache, eine Sache immer und immer wieder zu sagen, und ich werde daher meine Erklärung nicht wiederholen. Aber der Herr Abg. Hagenhofer hat gesagt, was haben wir gesehen — und das hat sich offenbar gegen uns Sozialdemokraten gerichtet. — Diejenigen, die so furchtbar gegen

den Wahlmißbrauch gewettert haben in diesem hohen Hause, haben gegen unseren Antrag auf Verhinderung betreffs der Wahlmißbräuche gestimmt. Herr Abg. Hagenhofer, ich werde Sie freundlich bitten, etwas besser zu schauen, wir haben für den Antrag, den sie gestellt haben, gestimmt. (Abg. Hagenhofer: „Ja, Sie schon, aber andere nicht.“) Aber anschließend daran hat Herr Abg. Hagenhofer erklärt, und dieselbe Partei, die sagte, das geheime Wahlrecht in den Landgemeinden muß eingeführt werden, die stimmt jetzt dagegen, also wir selbst, die wir den Antrag gestellt haben, stimmen jetzt dagegen, daß unser Antrag angenommen werde. Sie haben das so gesagt, daß niemand was anderes hat verstehen können, als daß die Sozialdemokraten gegen ihren Antrag auf Bestrafung der Wahlmißbräuche gestimmt haben, und dieselben Sozialdemokraten, die so für das geheime Wahlrecht gewettert haben, es im Stiche gelassen hätten. Gestatten Sie, Herr Abg. Hagenhofer, entweder ist das eine hochgradige Demagogie, die man nicht mehr recht zu begreifen vermag, oder es ist eine hochgradige Verwirrung. (Abg. Hagenhofer: „Haben Sie nicht gehört, was der Herr Abg. Huber gesagt hat.“) Anders ist das nicht zu denken. (Abg. Schöiswohl: „Denken Sie logisch!“) Ich sage Ihnen: Ich habe manches gelesen über Logik. Aber wahrscheinlich haben Sie noch kein Buch darüber herausgegeben, sonst hätte ich das auch gelesen und hätte dann Ihre Logik begriffen. Aber nachdem Ihre Logik sich nicht deckt mit der allgemeinen Logik, so ist selbstverständlich, daß wir beide uns heute nicht mehr verstehen werden. Ich habe keine andere Absicht, als einen derartigen Anwurf zurückzuweisen, der durchaus unberechtigt, ja lächerlich ist. Ich bedauere, daß man derartige Dinge zurückweisen muß, weil man befürchten muß, daß eine Sache überhaupt gar nicht so hinfällig sein kann in ihrer Begründung um, von Ihnen nicht geglaubt zu werden. Ein Hagenhofer hat mir im Reichsrate einmal unterschoben, daß ich in einer Rede gesagt hätte, ich hätte einen Antrag zur Unterstützung von Verhagelsten schon vorbereitet gehabt, bevor der Hagelschlag eingetreten ist. (Heiterkeit. — Abg. Wagner: „Das gehört nicht zur geheimen Wahl.“) Wenn derartige Dinge vorkommen und derartige Dinge nicht nur im Abgeordnetenhause vom Herrn Abg. Hagenhofer gesagt werden, sondern auch weiter in Versammlungen gesagt werden, dann werden die Herren entschuldigen, daß ich Dinge, die so hinfällig sind, wie die Behauptungen des Herrn Abg. Hagenhofer, zurückweise, weil ich jedes Mißverständnis über unser Verhalten in der Frage des geheimen Wahlrechtes ausgeschlossen wissen will.

Abg. Dr. **Plöj** (A. W. Pettan): Hoher Landtag! Ich habe bereits, als über einen ähnlichen Gegenstand in der vorigen Woche in diesem hohen Hause debattiert wurde, meinem Bedenken Ausdruck gegeben, daß zwischen Tür und Angel, ohne daß eine eingehende Beratung im politischen Ausschusse stattgefunden hätte, hier gesetzliche Bestimmungen über die Einführung des geheimen Wahlrechtes Beschluß gefaßt werden soll. Diese Bedenken, die ich damals geltend gemacht habe, treffen heute im akzentuierten Maße zu, da heute noch viel weniger Zeit und ruhige Stimmung zu einer ruhigen Beratung über eine Gesetzesbestimmung vorhanden sind. Andererseits ist der hohe Landtag nicht dazu da, um Gesetze zu schaffen, die dann in das Landesarchiv wandern und von denen wir mit Bestimmtheit annehmen können, daß sie wegen Mangel in der Textierung oder mit Rücksicht auf ihren sonstigen Inhalt niemals die Allerhöchste Sanktion erlangen werden. Für so eine Arbeit ist, ich möchte sagen, die Zeit der Tagung viel zu kostbar. Die verehrten Herren von der christlichen Volkspartei wissen sehr gut, daß auch unsere Partei voll und ganz auf dem Standpunkte der Einführung des geheimen Wahlrechtes steht und ernstlich gewillt ist, alles zu tun, daß dieser Forderung endlich einmal die Erfüllung zuteil werde. Wir müssen aber warnen, daß in aller Eile und ohne ruhige Überlegung Gesetzestextierungen geschaffen werden. Übrigens, wenn die Herren Besorgnisse haben, daß eine solche Gesetzesvorlage nicht zustande kommt, so möchte ich schließen mit den Worten: „Die Majorität denkt und der Herr Abg. **Resel** lenkt!“ Der Abg. **Resel** will aber mit uns und mit Ihnen die Einführung des geheimen Wahlrechtes.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. v. Derschatta**: Hohes Haus! Ich stehe dem eigentlichen Verhandlungsgegenstande, beziehungsweise den Rekrimationen, die hier gepflogen wurden, eigentlich gänzlich ferne. Im Landes-Ausschuße habe ich wie der gesamte Landes-Ausschuß für das geheime Wahlrecht in der Gemeinde gestimmt und wir haben im Vorjahre eine diesbezügliche Vorlage eingebracht. Die Vorwürfe treffen also nicht mich und die Kollegen im Landes-Ausschuße. Nachdem, was vorgestern und vorgestern geschehen ist, in dem sogenannten Kompromiß bin ich ad personam unbeteiligt und die Herren könnten sich also nicht auf den Standpunkt stellen, daß von mir ein Kompromiß nicht eingehalten wird, das geschlossen worden ist. Warum ich das Wort ergriffen habe, ist die Bemerkung des Herrn Abg. **Hagenhofer**, daß ich bei der sozialdemokratischen Partei um das allgemeine Wahlrecht gebettelt hätte. Nun, meine Herren, ich glaube

mich auf sämtliche Herren als Zeugen berufen zu können, daß das, was der Herr Abg. **Hagenhofer** mit diesen Worten gesagt hat, nicht nur nicht wahr ist, sondern (Ruf: „Ein Stiesel ist!“) um mich eines etwas mehr parlamentarischen Ausdruckes, als es der Zureuf war, zu bedienen, einfach ein Unsinn ist.

Derartige Dinge, hohes Haus, geschehen nur aus einer Alternative, derartige Dinge werden entweder vorgebracht, weil man nicht verstehen will, oder werden vorgebracht, weil man nicht verstehen kann. Ich glaube, bei Herrn Abg. **Hagenhofer** trifft heute wenigstens diese zweite Alternative zu und darum unterlasse ich jede weitere Polemik. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Geehrte Herren! Ich glaube, die Sache ist viel zu ernst, als daß man sich mit schlechten Witzern darüber weghelfen kann. (Abg. Dr. v. Hofmann: „War ein guter Witz!“) Ich glaube, die letzten allgemeinen Wahlen haben gezeigt, auf welcher Seite die Majorität des Volkes in Steiermark steht, und man braucht nur einmal die Ziffern anzusehen, welche die letzten allgemeinen Wahlen in Steiermark ergeben haben. Für die Christliche Volkspartei sind abgegeben worden 56.387, für die Sozialdemokraten 36.480, für die Deutsche Volkspartei 10.668 und für die Bauernbündler 6.445 Stimmen. Meine Herren! Aus diesen Ziffern kann man heute schon ersehen, welche Parteien eigentlich in Steiermark heute noch ernst zu nehmen sind. Es sind das die Ziffern mit 56.442 für die Christliche Volkspartei und 36.449 für die Sozialdemokraten. Was bedeuten da die Stimmen für die Deutsche Volkspartei mit 10.753 und die Stimmen für die Bauernbündler mit 12.934? Nur das eine bedeutet das, daß sie vom Resultate dieser Abstimmung so ziemlich erschreckt sind und das begreife ich. Aber, meine Herren, mit einfachen Witzern helfen Sie sich über das Resultat dieser Abstimmung nicht hinweg, da können Sie überzeugt sein. Sie kennen genau aus diesem Stimmenverhältnis, auf welcher Seite die Bevölkerung steht, und gerade deshalb, weil die geheime Abstimmung dieses Resultat ergeben hat, deshalb will die Deutsche Volkspartei von der Einführung des geheimen Wahlrechtes nichts wissen. Das ist die wahre Ursache ihrer Gegnerschaft und darüber können Sie sich nicht hinweghelfen. Die Bevölkerung verlangt einmal, daß sie selbst und unbeeinflusst zu reden hat sowohl bei den Gemeindevahlen als auch bei den Wahlen für den Landtag und Reichsrat. Wir wollen überall das geheime und direkte Wahlrecht. Auf diesem Standpunkte stehen wir und wir wissen genau, auf welcher Seite die Bevölkerung steht, denn sie hat selbst

den klarsten Beweis gegeben, und deshalb wollen wir haben, daß das geheime Wahlrecht auch sofort in der Gemeinde eingeführt werde. Jeder freiheitlich denkende Mensch muß dafür eintreten, daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme frei und unbeeinflusst abgeben kann, und jeder, der das will, muß dafür stimmen, daß gesetzliche Bestimmungen dafür geschaffen werden, daß das geheime Wahlrecht eingeführt wird und jeder seine Stimme unbeeinflusst abgeben kann. Wenn Sie das ernstlich wollen, so müssen Sie auch dafür sein, daß gesetzliche Bestimmungen dafür geschaffen werden. Warum wollen Sie das nicht? Welche Hindernisse stehen dem entgegen, daß wir sofort einen Gesetzentwurf beschließen, womit das geheime Wahlrecht in den Landgemeinden eingeführt wird? Es sind vor ein paar Jahren eine Unmenge Petitionen von Gemeinden an den Landtag eingelaufen, die verlaugt haben, daß das geheime Wahlrecht eingeführt werde. Und warum wird es nicht eingeführt? Weil es die Majorität des hohen Hauses nicht will, weil sie genau weiß, daß sie dann die Majorität in den Gemeinden und die Herrschaft in denselben verlieren wird. Meine Herren! Sind Sie wirklich freiheitlich und fortschrittlich, dann müssen Sie einer solchen Forderung zustimmen und müssen einer solchen gerecht werden. Wenn Sie das nicht tun, dann zeigen Sie damit, daß Sie eben nicht freiheitlich und fortschrittlich sind. Meine Herren! Wir stehen unbedingt dafür ein, daß die Sache sofort hier erledigt und der betreffende Gesetzentwurf sofort hier ausgearbeitet wird.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Hohes Haus! Ich möchte mit meinem kurzen Schlussworte die Debatte über diesen Gegenstand von den oft parteimäßigen Anwürfen zurückführen auf die ganz reale und nüchterne Grundlage der Verhandlungen des politischen Ausschusses. Ich möchte zunächst gegenüber dem Herrn Abg. **Hagenhofer** die Verhandlungen dieses Ausschusses jener Romantik entkleiden, mit welcher er sie umspinnen hat, indem er da von einer Kompromißabmachung zwischen Parteien gesprochen hat, von welcher mir als Mitglied des Ausschusses und Referent dieser Vorlage gar nichts bekannt ist. So kurz der Bericht des Ausschusses ist, welcher vorliegt, so gibt er uns doch ein ganz anschauliches und natürliches Bild von dem Werdegange der Verhandlungen; auch jene, die nicht dem politischen Ausschusse angehören, werden aus diesem Berichte leicht entnehmen, daß der

Standpunkt der Mehrheit ein logischer und konsequenter ist, nachdem dieselbe nach dem Rückverweisungsantrage auf demselben Standpunkte verblieb, den sie das erstmal vertreten hat. Eine Minderheit war geneigt, in die sofortige meritorische Verhandlung des Antrages des Herrn Abg. **Keserl** einzugehen und daher eine sofortige Novellierung zu beantragen. Demgegenüber wurden Bedenken geltend gemacht, daß im Texte zwischen der Landes-Ausschussvorlage vom Vorjahre und dem neuen Entwurfe Verschiedenheiten beseitigt werden müssen, und bei der kurzen Frist, die uns gewährt ist, es nicht möglich ist, diesen Text festzustellen, daß es vielmehr wünschenswert sei, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, eine gründliche Revision des Textes vorzunehmen und im nächsten Jahre uns zu berichten. Nachdem diese Meinung überwiegend war, fand es die Majorität des Ausschusses als entgegenkommend, einen Zusatzantrag, der von der Gegenseite gestellt worden ist, dahingehend, man solle den Landes-Ausschuß beauftragen, wenn er schon den Auftrag bekommt, den Entwurf einer neuen Gemeinde-Wahlordnung vorzulegen, zumindest wenn das nicht möglich sein sollte, die im Antrage näher bezeichneten Paragraphen in abgeänderter Textur dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen, dem hohen Hause in Antrag zu bringen. So ist der Antrag zustande gekommen, welcher die allgemeine Billigung des Ausschusses fand. Das ist natürlich durchaus keine romantische Entstehungsgeschichte des Antrages des politischen Ausschusses.

Sie verzeihen, wenn ich angesichts des tatsächlichen Verlaufes der Verhandlungen im Ausschusse meiner Verwunderung darüber Ausdruck gebe, daß heute sich auf einmal eine so lange und teilweise erregte Debatte daran geknüpft hat. Nach meiner Meinung hatten die im politischen Ausschusse vertretenen Parteien keinen Anlaß, auf derartiges gefaßt zu sein.

Ich erlaube mir, mit zwei Worten auf das einzugehen, was gesprochen worden ist. Zunächst möchte ich mich mit Ausschluß aller jener verschiedenen parteimäßigen Standpunkte, die dagegen geltend gemacht worden sind, dem Antrage, welcher von der christlichen Volkspartei gestellt worden ist, zuwenden. Wenn der politische Ausschuß in der Mehrheit seiner Mitglieder gewisse Bedenken getragen hat, aus seinem Schoße in dieser vorgerückten Stunde ein Gesetz zu formulieren und zu machen, welches lange halten soll und den Bestandteil einer künftigen Gemeinde-Wahlordnung bilden soll, wenn diese Bedenken im politischen Ausschusse gehegt worden sind, wie vielmehr kommen diese Bedenken gesetznatur zur Geltung gegenüber dem Antrage, welchen Herr Abg. **Krenn** gestellt hat. Ich könnte nicht die Verant-

wortung tragen, ein solches Gesetz a prima vista im hohen Hause von Paragraph zu Paragraph zu machen, und es würde ein solches Gesetz, wie der Herr Abg. Dr. Ploj gemeint hat, das Charakteristikum des Dieb- und Stiefestens nicht haben. Ich darf mich vielleicht auf diese Meinung des Herrn Abg. Dr. Ploj um so mehr berufen, weil derselbe zu Beginn seiner Ausführungen sich als ein entschiedener Anhänger des geheimen Stimmrechtes erklärt und dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß sobald als möglich das geheime Stimmrecht in der Gemeinde zum Durchbruch kommen möge. Die Zurückziehung des Antrages des Herrn Abg. Schoiswohl erspart mir, darüber zu sprechen, indem ich ihn mit Rücksicht darauf hätte aufmerksam machen müssen, daß der Antrag, den er vorgehabt hat, die entgegengesetzte Bedeutung, als die er ihm beizulegen wünscht, hat. Um so mehr mußte es mich wundern, daß Herr Abg. Hagenhofer an dem Worte „womöglich“ in der Fassung des politischen Ausschusses Anstand nimmt, während die Fassung des Ausschusses bedeutet, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, eine umfassende Reform der Gemeinde-Wahlordnung vorzulegen. Nachdem man nicht absehen kann, daß es sicher ist, daß der Landes-Ausschuß bis zum nächsten Jahre eine neue Wahlordnung vorlegen wird, hat man das Wort „womöglich“ mit Rücksicht auf diesen Umstand beigefügt und zur Vermeidung eines Mißverständnisses im Zusatzantrage ausgesprochen, daß, insofern es nicht der Fall sein soll, zumindest eine Novelle als Abänderung der in dieser Vorlage bezeichneten Paragraphen bis zum nächsten Jahre vorgelegt werden muß.

Dieser Antrag ist von der Seite, wo das lebhafteste Begehren nach Einführung des geheimen Stimmrechtes in den Landgemeinden gehegt wurde, verstanden worden, und das ist offenbar der Grund, warum die Herren von der sozialdemokratischen Partei, die gewiß nicht für diesen Antrag sind, sich stante concludere herbeilassen und sich mit dieser Fassung des Antrages des politischen Ausschusses einverstanden erklärt haben, wie er dem hohen Hause vorgelegt worden ist. Zum Schlusse erlaube ich mir zu konkludieren und das hohe Haus zu bitten, im Interesse des Zustandekommens einer klaglosen Gemeinde-Wahlordnung den Antrag des Herrn Abg. Krenn, letztere heute in den einzelnen Paragraphen a prima vista hier im hohen Hause zu revidieren, abzulehnen und diesen vorsichtigen Antrag des Ausschusses anzunehmen, der aber die Gewähr bietet, daß das hohe Haus bis zum nächsten Landtag in die Lage versetzt ist, über die diesbezüglichen Paragraphen Beschlüsse zu fassen, deren Abänderung von so vielen Seiten so eingehend gewünscht wurde. Ich

empfehle den Antrag des politischen Ausschusses zur Annahme des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Wir gelangen zur Abstimmung. Gegenstand der Abstimmung wird sein der Antrag des Abg. Krenn. Die Vorlage Nr. 63, das ist der Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, in Vollberatung zu nehmen, und falls derselbe abgelehnt wird, der Antrag des Ausschusses, nachdem der Herr Abg. Schoiswohl seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich werde in der Abstimmung so vorgehen, daß ich die Frage stellen werde, ob die Herren nach dem Antrage des Herrn Abg. Krenn in die Beratung der Beilage Nr. 63 eingehen wollen, und bitte ich jene Herren, welche den Antrag Krenn annehmen wollen, mit „ja“, jene, welche ihn ablehnen wollen, mit „nein“ zu stimmen. Ich werde die Namensliste vorlesen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „nein“ die Herren Abgeordneten: Dr. Holl, Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Brandl, Dr. Buchmüller, Bührlen, Burger, Capra, Daniel, Dr. Dečko, Dehne, Dr. v. Derschatta, Einspinner, Erber, v. Feyrer, Frank, Freih. v. Fraidenegg, Gerlig, Dr. Graf, Größwang, Hauptmann, Dr. v. Hofmann, Dr. Hrasovec, Dr. Jurtela, Freih. v. Kellersperg, Klammer, Kočevar, v. Kodolitsch, Krebs, Graf Lamberg, Dr. Link, Lipp, v. Mayr-Melnhof, Freih. v. Moscon, Ornig, Dr. Ploj, Reitter, Kessel, v. Ritter-Zahony, Robič, Ros, Dr. Schacherl, Stallner, Stieg, Graf Stürgth, Sutter, Vošnjak, Zedlacher. — Mit „ja“ die Herren Abgeordneten: Berger, Hagenhofer, Huber, Kern, Krenn, Kurz, Schoiswohl, Schweiger, Stocker und Wagner.)

Bei der namentlichen Abstimmung ist der Antrag des Herrn Abg. Krenn mit 48 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Über den Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, Beilage Nr. 63, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Erhebungen und Vorarbeiten behufs einer Reform der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1905 fortzu-

setzen und den Entwurf einer neuen Gemeindevahlordnung womöglich in der nächsten Landtags-session vorzulegen, zum mindesten aber in bezug auf die Abänderung der im vorliegenden Antrage (Beilage Nr. 63) näher bezeichneten Paragraphen der Gemeindevahlordnung bis zur nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Größwang und Genossen, Beilage Nr. 127, in Angelegenheit der Abänderung des § 6 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Traunregulierung in Muffee.
(Beilage Nr. 181.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe schon seinerzeit bei Begründung dieses meines Antrages, den ich heute auch namens des Landeskultur-Ausschusses die Ehre habe hier zu vertreten, darauf hingewiesen, wie sehr die Marktgemeinde Muffee durch den § 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 1899 geschädigt und welche schwere Verpflichtung ihr auferlegt wurde, daß sie die gesamten Verbauungskosten der Traunarme zu tragen hat.

Meine Herren! Die Verbauung der Traunarme ist nicht eine solche wie die eines Wildbaches. Bei ihr ist in erster Linie notwendig, daß der Staat diese Regulierungsarbeiten erhält, da insbesondere die Staatsverwaltungszweige wie die Salinenverwaltung und das Forstärar am meisten interessiert sind. Ich erlaube mir daher namens des Landeskultur-Ausschusses nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.“

„Gesetz vom ...
wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit der § 6 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 83, betreffend die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Muffee, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 6 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 83, betreffend die

Durchführung von Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Muffee, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 6.

Die künftige Erhaltung der fertiggestellten und kollaudierten Arbeiten obliegt einer im Sinne der Kollaudierung vom 4. Juli 1903 zu bildenden Wassergenossenschaft, bestehend:

1. Aus den Staatsverwaltungszweigen.
2. Aus den interessierten Gemeinden.
3. Aus den zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen Faktoren, wie Staat, Land und Bezirk.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Nachdem eine Debatte nicht gewünscht wird und der Gesetzentwurf der Hauptsache nach nur aus den von dem Berichterstatter verlesenen § 6 besteht, glaube ich den ganzen Gesetzentwurf, wie er in Beilage Nr. 181 uns in Druck vorliegt, samt Titel und Eingang zur Abstimmung stellen zu können.

(Der Gesetzentwurf in Beilage Nr. 181 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Größwang:** Mit der Annahme dieses Antrages erledigt sich auch die Petition der Marktgemeinde Muffee Nr. 118.

Landeshauptmann: Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend die Auflassung der Cilli—Rohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Verlegung in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Klasse.

(Beilage Nr. 182.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Zedlacher**.

Ich erjuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Zedlacher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu referieren namens des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend die Auflassung der Cilli—Rohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Verlegung in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Klasse.

Der Landeskultur-Ausschuß hat sich für diesmal nicht bestimmt finden können, auf den Antrag des Landes-Ausschusses einzugehen, aus dem einfachen Grunde, weil ein neues Straßenregulierungs-gesetz, be-

ziehungsweise Kostenertrag zu schaffen in Aussicht steht, und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Auflassung der Gilli—Kohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Versetzung in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Klasse wird bis zur Erledigung des vom Landes-Ausschusse vorzulegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Verteilung der Kosten der Bezirksstraßenerhaltung, vertagt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend die Einreihung des Straßenzuges Marburg—Pettau—Sauritsch in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Klammer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend die Einreihung des Straßenzuges Marburg—Pettau—Sauritsch in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, zu berichten. Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses geht schon hervor, welsch großes Gebiet nach dieser Straße als Hauptverkehrsader gravitiert. Außerdem weist der Bericht nach, welsch bedeutende Frequenz diese Straße aufzuweisen hat. Was den Zustand der Straße anbelangt, so ist derselbe im allgemeinen ein sehr guter und wären bei Einreihung der Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse nur ganz kleine Verbreiterungen derselben vorzunehmen, welsch übrigens auch nicht bedeutende Kosten verursachen werden und auf drei Jahre zu verteilen wären. Die Objekte, die sich dort befinden, sind nicht zahlreich, befinden sich im besten Zustande und dürfte ihre jährliche Erhaltung auf zirka 1.200 K veranschlagt werden. Zu bemerken ist noch, daß das größte Objekt dieses Straßenzuges, die Draubrücke bei Ankenstein, nicht einbezogen ist, da diese nach § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1866 L.=G.=Bl. Nr. 22, als selbstständiges Bauobjekt aufzufassen ist. Die Belastung, die dem Landesfonde aus dieser Einreihung erwachsen würde, beträgt in den Jahren 1906, 1907 und 1908 jährlich 5.369 K und von da ab jährlich 3.774 K. Der Landes-

kultur-Ausschuß schließt sich dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen an, welsch lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Straßenzug Marburg—Pettau—Sauritsch, bestehend aus der in Thesen nächst Marburg von der Graz—Trierster Reichstraße bei km 68·4 abzweigenden, über St. Johann am Draufelde nach Pettau führenden und in der Vorstadt Rann in die Bezirksstraße I. Klasse Radkersburg—Kohitsch bei km 44·220 einmündenden Bezirksstraße zweiter Klasse und aus der von der Radkersburg—Kohitscher Bezirksstraße I. Klasse bei km 42·924 in Pettau abzweigenden, über Ankenstein bis zur kroatischen Grenze nächst Sauritsch führenden Bezirksstraße II. Klasse wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Daniel und Genossen, Beilage Nr. 154, betreffend die Wiederherstellung der Rainachbrücke bei der Gallermühle in Weinzettl, Gemeinde Dobl.

Berichterstatter ist an Stelle des Herrn Abg. Fürst der Herr Abg. Stocker, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Stocker** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In Abwesenheit des Herrn Kollegen Fürst habe ich die Ehre, über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Daniel und Genossen, Beilage Nr. 154, betreffend die Wiederherstellung der Rainachbrücke bei der Gallermühle in Weinzettl, Gemeinde Dobl, Bericht zu erstatten.

Die Besitzer der sogenannten Gallermühle in Weinzettl, Gemeinde Dobl, sind grundbücherlich dazu verpflichtet, die nächst der Mühle über den Rainachfluß führende Brücke in fahrbarem Zustande zu erhalten. Diese Brücke wurde aber im Jahre 1894 vom Hochwasser fortgerissen und wurde seither nicht wieder hergestellt. Statt der Brücke führt ein Steg über den Fluß, welsch aber dem Verkehr nicht genügt. Nachdem alle seitens der Gemeinde Dobl und der Interessenten zum Zwecke der Wiederherstellung genannter Brücke unternommenen Schritte bisher nicht zu dem gewünschten Ziele geführt haben, wird der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Sorge zu tragen, daß die vormalig bestandene Brücke über den Rainachfluß nächst der Gallermühle in Weinzettel von den hiezu Verpflichteten wieder hergestellt wird.“

Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses ist gleichlautend mit dem Antrage der Herren Antragsteller.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 155, betreffend die Gewährung von Portofreiheit für Sendungen von Armengeldern.

Berichterstatter ist Herr Abg. Lipp, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Lipp** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Zedlacher und Genossen haben einen Antrag eingebracht, welcher dahin geht, daß die Portofreiheit, welche bisher gewährt wird, noch weiter ausgedehnt werde. Wie dem hohen Hause bekannt ist, genießen die Portofreiheit nur gewisse Ämter, wie die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Bezirksgerichte und auch die Bezirks- und Gemeindevertretungen, jedoch nach einer Richtung ist hier eine Lücke offen geblieben, nämlich die Portofreiheit im Bereiche des Armenwesens, und man glaubt, daß auch für dieses die Portofreiheit zu erreichen wäre.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß seitens der Gemeindeämter zumeist sehr kleine Beträge in Armensachen zur Versendung gelangen, und da diese bis heute noch nicht die Portofreiheit genießen, so trifft die Portolast gerade diejenigen, welche die Ärmsten der Armen sind. Weiters wäre es wünschenswert, daß die Portofreiheit auch auf die Sendungen der Gemeindeämter an die Siedheianstalten ausgedehnt würde.

Es wäre gewiß nur gerechtfertigt, wenn nach diesen beiden Richtungen den Gemeinden die Portofreiheit zugestanden würde, da es sich nur um ganz geringfügige Beträge handelt, die versendet werden, und derjenige, der den Betrag erhält, den an und für sich kleinen Abzug für das Porto schwer empfindet.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher in Übereinstimmung mit dem Antrage der Herren Antragsteller den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, damit dieselbe im gesetzlichen Wege die Portofreiheit für Geldsendungen in Armenangelegenheiten sicherstellt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 146, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rothwein im Gerichtsbezirke Marburg um Abtrennung der Ortschaft Theßen und Konstituierung derselben als selbständige Ortsgemeinde.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wastian, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Wastian** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Sonderauschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rothwein im Gerichtsbezirke Marburg um Abtrennung der Ortschaft Theßen und Konstituierung derselben als selbständige Ortsgemeinde Bericht zu erstatten.

Der von den Inassen der Ortschaft Theßen geäußerte Wunsch nach Abtrennung der Ortschaft Theßen von der Ortsgemeinde Rothwein und Konstituierung als selbständige Ortsgemeinde, welchem Wunsche der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Rothwein mit dem einstimmigen Beschlusse vom 15. Oktober 1905 entsprochen hat, gründet sich zunächst auf eine Schulfrage.

Laut einer an den Ortsschulrat Rothwein gerichteten Zuschrift des Stadtschulrates von Marburg vom 28. März 1905, Z. 558, steht die Stadtgemeinde Marburg angesichts der Überfüllung ihrer hier in Betracht kommenden Schulen vor der Wahl, entweder die Aussschulung der Ortschaft Theßen zu erwirken oder aber schon in aller nächster Zeit Schulzubauten, beziehungsweise Neubauten vornehmen zu müssen. Da nach den eingezogenen Erkundigungen im letzteren Falle mit einem auf die Ortschaft Theßen, beziehungsweise Ortsgemeinde Rothwein entfallenden Baukostenanteile von rund 30.000 K zu rechnen wäre, und überdies die Inassen der Ortschaft Theßen ihrerseits selbst die Aussschulung aus dem Schulsprengel Marburg anstreben, so ging der Standpunkt der Ortsgemeinde Rothwein dahin, der Aussschulung der Ortschaft Theßen aus dem Schulsprengel Marburg zu-

zustimmen, jedoch gegen die Schaffung eines eigenen Schulsprengeles Theßen mit einer dort neu zu errichtenden Schule Verwahrung einzulegen und dahin zu streben, daß die Ortschaft Theßen zur Schule in Rothwein, die erst in den letzteren Jahren mit einem großen Kostenaufwande errichtet, beziehungsweise erweitert worden ist, eingeschult werde.

Dieses Verlangen scheiterte aber an dem Widerstande der Ortschaft Theßen, die nur deshalb die Ausschulung aus dem Schulsprengele Marburg angestrebt hatte, weil sie eine eigene Schule in Theßen verlangen wollte.

Endlich ist zu betonen, daß die Ursachen für die angestrebte Gemeindetrennung keineswegs ausschließlich in den Schulverhältnissen gelegen sind, sondern daß auch noch verschiedene andere Gründe die Scheidung als im höchsten Maße wünschenswert erscheinen lassen.

Zunächst hat die dermalige Ortsgemeinde Rothwein mit einem Flächenmaße von 1191 ha eine so große Ausdehnung, daß im Hinblick auf die drei bestehenden Ortschaften, zu denen in letzterer Zeit weitere, wenn gleich bisher noch nicht selbständig konstituierte, so doch räumlich für sich abgeschlossene Ortschaften gekommen sind — und von denen insbesondere die Ortschaft Theßen eine sehr starke Entwicklung aufweist — die Gemeindeverwaltung zunehmenden Schwierigkeit begegnet; daher ist auch der Wunsch der Ortschaft Theßen nach einer Abtrennung nicht zuletzt durch die Entfernung der Ortschaft Ober-Rothwein als dem bisherigen Sitze des Gemeindevorstandes hervorgerufen und begründet. Dazu kommen noch als sehr wesentliche Tatsachen die verschiedenartigen Verhältnisse in Theßen einerseits und in Ober- und Unter-Rothwein andererseits. Durch die zunehmende Verbauung längs der Triester- und Pettau-er-Straße erscheint die Ortschaft Theßen, deren Bevölkerung dem Gewerbe- und hauptsächlich dem Arbeiterstande angehört, heute schon fast in unmittelbare Verbindung mit der Stadt Marburg gebracht, während das vorwiegend bäuerliche Ober- und Unter-Rothwein bedeutend abseits liegen und von einer solchen Vereinigung mit Marburg wohl für lange Zeit ausgeschlossen bleiben. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten glaubt sich somit dem Vorschlage des Landes-Ausschusses anschließen zu müssen, auch hinsichtlich des Gesichtspunktes, daß vorsichtshalber, weil die Vorlage nach zu ermittelnden genaueren Angaben in manchem Betrachte abgewartet werden muß, eine bedingte Fassung der Anträge notwendig sein wird. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten schließt sich somit vollinhaltlich dem Vorschlage des Landes-Ausschusses an und ich stelle daher den Antrag zur Beschlußfassung (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Auscheidung nachbezeichneter Parzellen, und zwar: der Grundparzellen Nr. . . .“

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich glaube, die Herren werden den Herrn Berichterstatter von der Verlesung der Parzellennummern entheben und sich mit dem bloßen Texte begnügen. (Zustimmung.)

Berichterstatter **Wastian** (fortfahrend):

„ der Katastralgemeinde Unter-Rothwein aus dem Verlande der Ortsgemeinde Rothwein im Gerichtsbezirke Marburg und die Konstituierung dieses auszuschneidenden, zu einer neuen Katastralgemeinde zusammenzufassenden Gebietes als selbständiger Ortsgemeinde mit dem Namen „Theßen“ wird bewilligt.

Der restliche Teil der Katastralgemeinde Unter-Rothwein sowie die Katastralgemeinde Ober-Rothwein haben zusammen als Ortsgemeinde Rothwein weiter zu bestehen.

Die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der dermaligen Ortsgemeinde Rothwein hat nach den vom Gemeindevorstande Rothwein in der Sitzung vom 7. November 1905 gefaßten Beschlüssen zu erfolgen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in dem Falle, als sich zwischen der Aufzählung der Parzellen im Punkte I und dem faktischen Stande Differenzen ergeben, jene Veränderungen und Ergänzungen in der Aufzählung der aus der Ortsgemeinde Rothwein auszuschneidenden Parzellen vorzunehmen, welche erforderlich erscheinen, um das Gebiet der zu konstituierenden Ortsgemeinde Theßen derart zu bestimmen, daß außer dem östlich der Südbahnlinie Wien—Triest gelegenen Gemeindegebiete auch das zwischen Reichsstraße Wien—Triest und der Südbahnlinie Wien—Triest gelegene Gebiet der dermaligen Ortsgemeinde Rothwein, jedoch mit Ausnahme des derzeit den Grerzierplatz bildenden Grundkomplexes, insofern derselbe westlich der Südbahnlinie Wien—Triest gelegen ist, in das Gemeindegebiet der zu konstituierenden Ortsgemeinde Theßen fällt.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Beschluß nach Punkt I erst dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn einerseits die Voraussetzungen der Rechtskraft des Beschlusses des Gemeindevorstandes Rothwein vom 7. November 1905 nachgewiesen sein werden, und

andererseits in unzweifelhafter Weise dargetan sein wird, daß die im Gebiete der künftigen Ortsgemeinde Thesen in Vorschreibung stehenden umlagepflichtigen direkten Staatssteuern den Betrag von 3.000 K übersteigen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe mir heute schon vor Unterbrechung der Sitzung gestattet, darauf hinzuweisen, daß ich die Absicht habe, der Tagesordnung mit Gestattung des hohen Hauses noch einige Punkte anzufügen, und ich möchte mir nun die Ermächtigung erbitten, noch folgende Geschäftsstücke auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung setzen zu dürfen, die ebenfalls als dringlich anzuerkennen sind, weil wir kurz vor Schluß der Tagung stehen und die Geschäfte, wenn sie auch an und für sich nicht sehr große Angelegenheiten behandeln, doch der Erledigung zugeführt werden müssen. Insbesondere für wichtig halte ich die Erledigung der in erster Zeit in Vorschlag gebrachten Geschäftsstücke. Ich beantrage nunmehr auf die Tagesordnung zu setzen:

Mündliche Berichterstattung über Beilage Nr. 33, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der im Jahre 1905 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten;

mündlicher Bericht des politischen Ausschusses über Beilage Nr. 86, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten.

Referent über beide Gegenstände ist Herr Abg. Hagenhofer.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Brandl und Genossen (Beilage Nr. 49), betreffend die Verbauung des Pölsflusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Größwang.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Jedlacher und Genossen, betreffend das Verbot der Holzflößerei in der Mur hinsichtlich der Strecke Predlitz—Uzmarkt (Beilage Nr. 137).

Berichterstatter ist Herr Abg. Größwang.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen (Beilage Nr. 156), betreffend die Murregulierung zwischen den Gemeinden St. Margarethen und Kobenz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Größwang.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stocker und Ge-

nossen behufs Uferschutzbauten am Feistritzflusse in der Gemeinde Kalsdorf (Beilage Nr. 157).

Berichterstatter ist Herr Abg. Sutter.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, betreffend die Regulierung des Miplingbaches im Gerichtsbezirke Windisch-Gratz. (Beilage 159.)

Der Herr Referent Abg. Fürst ist heute nicht anwesend, es wurde mir aber gesagt, daß Herr Abg. Stocker so freundlich sein wird, darüber zu berichten.

Beilage Nr. 187, das ist der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 148, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Murregulierung bei der Land-schacher Murbücke nächst Knittelfeld;

Berichterstatter ist Herr Abg. Größwang,

endlich Petitions-Verzeichnis Nr. 23 und Nr. 29 mit Anträgen des Petitions-Ausschusses, Nr. 30 des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten und Nr. 38 des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Ich ersuche jene Herren, welche gegen einen der von mir aufgerufenen Geschäftsgegenstände, die ich auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtige, ein Bedenken vorzubringen haben, sich zum Worte zu melden und mir diese Bedenken mitzuteilen. (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, ich kann daher, glaube ich, unter einem die Bewilligung einholen, die aufgerufenen Geschäftsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen und ersuche jene Herren, welche die Zustimmung geben, daß die Tagesordnung in dieser Weise erweitert wird, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Die Erweiterung der Tagesordnung ist genehmigt und ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Hagenhofer Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 33, das ist der

mündliche Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Prüfung der im Jahre 1905 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten.

(Beilage Nr. 33.)

Berichterstatter des politischen Ausschusses **Hagenhofer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des politischen Ausschusses zu berichten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Prüfung der im Jahre 1905 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten.

Am 27. März 1905 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbe-

kammer in Leoben an Stelle des Bäckermeisters Hans Schmidt in Würzzuschlag statt. Bei dieser Wahl wurden 20 gültige Stimmen abgegeben; hievon entfielen auf Herrn Vinzenz Capra, Kaufmann in Kapfenberg, 15 Stimmen, Herrn Ludwig Kreml 1 Stimme, 4 Stimmzettel waren leer.

Es erscheint somit Herr Vinzenz Capra gewählt.

Am 20. Juni 1905 fand die Ergänzungswahl zweier Landtagsabgeordneter aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes, die durch das leider allzu frühe Ableben des Landtagsabgeordneten Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Geheimen Rates Adalbert Grafen Kottulinsky und durch die Mandatsniederlegung des Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Paul Freiherrn von Störck notwendig geworden war, statt.

Bei dieser Wahl haben 48 Wähler ihr Wahlrecht ausgeübt und ebenso viele gültige Stimmzettel abgegeben.

Auf Herrn Otto Freiherrn Fraydt v. Fraydenegg und Monzello, k. k. Landespräsident i. P. und Gutsbesitzer, entfielen 48 Stimmen, auf Herrn Richard Klammer, Gutsbesitzer in Ebenfeld, ebenfalls 48 Stimmen, wonach die beiden Genannten gewählt erscheinen.

Hiezu muß ich bemerken, daß tatsächlich 48 Stimmen abgegeben wurden. Von diesen 48 Stimmen erscheinen aber nur 46 als gültig, weil zwei Herren, welche Mitbesitzer von Gütern waren, ohne Vollmacht zur Stimmenabgabe zugelassen wurden; also als gültig können nur 46 Stimmen angenommen werden, was aber an dem Ergebnisse der Wahl keinen Ausschlag gibt.

Am 27. Juli 1905 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Leoben aus der Wählerklasse der Städte und Märkte an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Johann Ofterer statt.

Bei dieser Wahl wurden 385 gültige Stimmen abgegeben.

Hievon entfielen auf Herrn kaiserlichen Rat Dr. Anton Buchmüller, Gemeindevorsteher in Donawitz, 382 Stimmen und auf Herrn Josef Fasching 3 Stimmen, wonach Herr kaiserlicher Rat Dr. Anton Buchmüller gewählt erscheint.

Am 30. September 1905 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Marburg aus der Wählerklasse der Städte und Märkte an Stelle des Landtagsabgeordneten Herrn Karl Frieimer, welcher das Mandat niedergelegt hat, statt.

Bei dieser Wahl wurden 458 gültige Stimmen abgegeben.

Hievon entfielen auf Herrn Heinrich Bastian, Schriftsteller, 457 Stimmen, auf Herrn Josef Magl 1 Stimme.

Es erscheint somit Herr Heinrich Bastian gewählt.

Ich habe namens des politischen Ausschusses den Antrag zu stellen, der gleichlautend ist mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahlen der Herren Vinzenz Capra, Otto Freiherrn Fraydt von Fraydenegg und Monzello, Richard Klammer, Dr. Anton Buchmüller und Heinrich Bastian als gültig anerkennen und deren Zulassung zum Landtage aussprechen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des politischen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 86) über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Sagenhofer, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses **Sagenhofer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiter zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten.

Am 30. Oktober 1905 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Leoben an Stelle des bisherigen Abgeordneten Herrn Hans Pengg Edlen von Auheim, welcher sein Mandat niedergelegt hat, statt.

Bei dieser Wahl wurden 14 gültige Stimmen abgegeben, welche alle auf Herrn Hermann Bührlen, Gewerken in Wartberg, entfielen.

Herr Hermann Bührlen erscheint somit einstimmig gewählt.

Ich erlaube mir namens des politischen Ausschusses den mit dem Antrage des Landes-Ausschusses gleichlautenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Hermann Bührlen als gültig anerkennen und dessen Zulassung zum Landtage aussprechen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand, der nun auf die Tagesordnung gesetzt kommt, ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 49, betreffend die Verbanung des Pölsflusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Größwang, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Brandl und Genossen (Beilage Nr. 49), betreffend die Verbanung des Pölsflusses zu berichten.

Ich glaube, mir die Zustimmung des hohen Hauses zu erwerben, wenn ich Sie heute bei der vorgerückten Zeit nicht lange in Anspruch nehme und daher nur den Antrag des Landeskultur-Ausschusses zur Verlesung bringe. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die notwendige Verbanung des Pölsflusses die Erhebungen einzuleiten, sich mit der k. k. Regierung und den Interessenten ins Einvernehmen zu setzen und darüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zum mündlichen Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 137, betreffend das Verbot der Holzflößerei in der Mur hinsichtlich der Strecke Predlitz—Unzmarkt.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Größwang, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In dem Antrage ersucht der Herr Abg. Zedlacher, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit der k. k. Regierung zum Zwecke der Erlassung eines Verbotes der Holzflößerei in der Mur hinsichtlich der Strecke Predlitz—Unzmarkt ins Einvernehmen zu setzen.

Ich glaube, daß diesen Antrag direkt auszuführen der Landes-Ausschuß gar nicht in der Lage ist, nämlich die Regierung zu beauftragen, hier etwas vorzukehren, nachdem ja schließlich die Flößerei jedem gewährleistet ist.

Der Landeskultur-Ausschuß war daher nicht in der Lage, den Antrag in der Form zu stellen, wie ihn die Herren Antragsteller wünschen, sondern beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen,

daß die Flößerei-Vorschriften in der Strecke Unzmarkt—Predlitz strengstens gehandhabt, beziehungsweise bei Nichteinhaltung der Vorschriften das Verbot der Holzflößerei auf dieser Murstrecke ausgesprochen wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der zur Verhandlung gelangt ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 156, betreffend die Murregulierung zwischen den Gemeinden St. Margarethen und Kobenz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Größwang, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung vorstellig zu werden, daß die Strecke vom Kilometer 215,5—217 des Murflusses bei St. Margarethen und Kobenz im Bezirke Judenburg in die Regulierung mit einbezogen wird.“

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Nachdem diese Regulierung von sehr großer Wichtigkeit ist, und zu befürchten steht, daß, wenn dieselbe nicht heuer vorgenommen wird, was noch mit ein paar Gulden geschehen kann, in einigen Jahren aber dann gewiß 1000 fl. kosten wird, und nachdem unter dieser beantragten Regulierung überhaupt ein Murbau in Ausführung begriffen ist und oberhalb dieser Strecke im nächsten Jahre auch ein Einbau ausgeführt werden wird, so ist es unbedingt notwendig, daß die beantragte Murregulierung zugleich mit diesen Bauten vorgenommen werde und ich bitte daher das hohe Haus, um später größere Kosten zu vermeiden, den Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Größwang:** Auf die Rede des Herrn Kollegen Brandl kann ich nur erwidern, daß noch heute dem hohen Hause ein Antrag vorgelegt werden wird, welcher die Murregulierung bezweckt und ist in diesem Antrage die Regulierung der Mur bei St. Margarethen und Kobenz einbezogen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung; ich ersuche jedoch den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung vorstellig zu werden, daß die Strecke vom Kilometer 215·5—217 des Murflusses bei St. Margarethen und Kobenz im Bezirke Judenburg in die Regulierung mit einbezogen wird.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Stocker** und **Genossen** behufs Uferschutzbauten am Feistritzflusse in der Gemeinde Kalsdorf.

(Beilage Nr. 157.)

Berichterstatter ist Herr Abg. **Sutter**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Antrag der Abgeordneten **Stocker** und **Genossen** behufs Uferschutzbauten am Feistritzflusse in der Gemeinde Kalsdorf, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verfassung eines Kostenvoranschlages für die Uferschutzbauten in Kalsdorf ehemöglichst zu veranlassen und von der Regierung einen entsprechenden Beitrag aus dem Meliorationsfonde pro 1906 zu erwirken, damit womöglich noch im Jahre 1906 mit den Arbeiten begonnen werden kann.“

Meine Herren! Die Ufer sind am Feistritzflusse nicht allein in der Gemeinde Kalsdorf, sondern noch an einigen anderen Stellen eingebrochen und ist die Gefahr vorhanden, daß die Feistritz einen anderen Lauf bekommt. Jetzt wäre dem noch leicht abzuhelpen, wenn einige hundert Kronen aufgewendet werden, aber später würden die Schutzbauten ganz bedeutende Kosten beanspruchen. Das Landes-Bauamt ist zwar bereits an die Herstellung der Vorarbeiten gegangen, aber diese werden wahrscheinlich noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen, es kann aber so lange nicht gewartet werden, wenn nicht bedeutende Schäden entstehen sollen.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verfassung eines Kostenüberschlages für die Uferschutzbauten an der Feistritz in der Gemeinde Kalsdorf und in der Nähe des Dorfes Maierhofen im Bezirke Fürstenfeld ehemöglichst zu veranlassen und von der Regierung einen entsprechenden Beitrag aus dem Meliorationsfonde pro 1906 zu erwirken, damit womöglich noch im Jahre 1906 mit den Arbeiten begonnen werden kann.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu Beilage Nr. 159:

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Bosnjak** und **Genossen**, betreffend die Regulierung des Mißlingbaches im Gerichtsbezirke Windischgraz.

Der Herr Abg. **Stocker** wird so freundlich sein, über diesen Gegenstand zu berichten. Ich erteile demselben das Wort.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Stocker** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landeskultur-Ausschuß hat über den Antrag der Abgeordneten **Bosnjak** und **Genossen**, betreffend die Regulierung des Mißlingbaches im Gerichtsbezirke Windischgraz, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Regulierung des Mißlingbaches die nötigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 148, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Murregulierung bei der Lausbacher Murrebrücke nächst Knittelfeld.

(Beilage Nr. 187.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Aus dem

Berichte des Landeskultur-Ausschusses, Beilage Nr. 187, ist die Notwendigkeit der Murregulierung bei der Landschacher Murrbrücke nächst Knittelfeld ersichtlich und wurde dies in diesem hohen Hause seitens des Herrn Abg. Brandl im Vorjahre bereits begründet.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzesentwurf seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Bitte, § 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„§ 1.

Die Regulierung des Murrflusses bei der Landschacher Murrbrücke in Kilometer 219·8—220·7 nächst Knittelfeld wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nach dem von der Bauabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg verfaßten, von der k. k. Statthalterei in Graz überprüften Projekte durchgeführt.“

Abg. **Schoiswohl** (N. W. Bruck): Ich begrüße mit Freuden den vorliegenden Gesetzesentwurf und möchte nur den hohen Landes-Ausschuß bitten, provisorische Durchführungsbestimmungen bald ausarbeiten zu wollen und dieselben an das Ackerbau-Ministerium gelangen zu lassen, und zwar deshalb, weil mit der Verbauung der Murr an dieser Strecke bei der Landschacher Brücke nicht länger mehr gewartet werden kann, weil sonst fortgesetzt ein höherer Schaden entstehen würde, denn die Ufererisse bei der genannten Brücke werden immer größer und wenn man später mit den Arbeiten beginnen würde, würde man mit der Summe von 75.000 K das Auslangen nicht mehr finden. Ich war im Ackerbau-Ministerium und habe mit maßgebenden Herren darüber gesprochen; es wurde mir gesagt, daß, wenn die provisorischen Durchführungsbestimmungen bald an sie gelangen, sie dieselben sofort genehmigen und umgehend wieder an den Landes-Ausschuß gelangen lassen werden, damit mit dem Bau noch in diesem Winter angefangen werden könne. Man könnte im Winter wenigstens das Material zuführen und vielleicht auch mit dem Bauen selbst beginnen, nachdem der Wasserstand der Murr im Winter am kleinsten ist.

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Mit vollster Befriedigung wird endlich heute eine Angelegenheit der Lösung zugeführt, welche mich in der 8. Sitzung des Jahres 1903 veranlaßt hat, einen Dringlichkeitsantrag einzubringen.

In der 29. Sitzung des Jahres 1903 wurde der Landes-Ausschuß vom Landtage beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei über die Regulierung der Strecke ins Einvernehmen zu setzen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten. Diese Verhandlungen haben sich hinausgezogen, wie man in dem Berichte liest, weil noch ein unbedeckter Abgang mit 3.000 K vorhanden war. Ich bin vollkommen befriedigt und möchte nur das hohe Haus heute bitten, diese 3.000 K zu bewilligen, und fühle mich verpflichtet, auch dem hohen Landes-Ausschuße den verbindlichen Dank auszusprechen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Größwang:** Ich möchte das hohe Haus noch aufklären betreffend der 3.000 K. Nachdem das Land zu derartigen Verbauungskosten nur 20 % des Beitrages zu leisten verpflichtet ist, beziehungsweise gibt, so hat sich diesmal ein Abgang von 3.000 K bei dieser Verbauung ergeben, zu welcher niemand mehr Beiträge leisten wollte. Infolgedessen hat das Land Steiermark seinen Beitrag von 20 auf 24 % erhöht.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den § 1 des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 1 des Gesetzes ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzusetzen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„§ 2.

Das auf 75.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von 37.500 Kronen durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 24 Prozent, das ist im Teilbetrage von 18.000 K, aus Landesmitteln;

3. zu 10 Prozent, das ist im Teilbetrage von 7.500 K, durch den vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag aus der staatlichen Wasserbaudotation;

4. zu 16 Prozent, das ist im Teilbetrage von zirka 12.000 K, durch Beiträge der Interessenten. Für die Aufteilung dieser Interessentenbeiträge sind die am 6. Mai, 22. Mai und 21. Juni 1905

gelegentlich der Konkurrenzverhandlung abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Apfelberg und der Anrainer, sowie des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld vom 18. Oktober 1905 maßgebend.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte; ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„§ 3.

Die Ausführung der Regulierung übernimmt der Staat. Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme sowie der Bauzeit, der Flüßigmachung der Beiträge werden von der Staatsverwaltung mit dem Landes-Ausschusse vereinbart.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte; ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„§ 4.

Für die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten nach Ablauf der Bauzeit wird durch ein besonderes Landesgesetz vorgesorgt werden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte; ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte; ich bitte, den Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„Gesetz
vom 1905

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Murflusses bei der Landschacher Murbrücke nächst Knittelfeld.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Titel und Eingang zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Nachdem zu den Paragraphen 2 bis einschließlich 5, sowie zu Titel und Eingang nicht das Wort genommen wurde, so glaube ich, diesen Teil des Gesetzentwurfes unter Einem zur Abstimmung bringen zu können. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich werde daher so vorgehen, wie ich es in Aussicht gestellt habe, und ersuche jene Herren, welche vom vorliegenden Gesetzentwurfe, wie er uns in der Beilage Nr. 187 im Drucke vorliegt, die Paragraphen 2 bis einschließlich 5 sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschleicht.) Die Paragraphen 2 bis einschließlich 5, sowie Titel und Eingang sind angenommen.

Wir gelangen nun zu den

Anträgen über Petitionen,

und zwar zu den Petitionsverzeichnissen Nr. 23, 29, 38 und 30.

Zum Verzeichnis Nr. 23, und zwar zur Petition Nr. 220 hat sich der Berichterstatter Herr Abg. Kern zum Worte gemeldet, um auf einen Irrtum in derervielfältigung hinzuweisen.

Abg. **Kern** (L.=G. Radkersburg): Josefine Sima in Graz ist beim hohen Landtage um Erhöhung ihrer Gnadengabe bittlich geworden. Dieselbe hat bis jetzt eine Gnadengabe von 150 K erhalten. Der Petitions-Ausschuß hat ihr diese Gnadengabe erhöht von 150 K auf 240 K. Irrtümlicherweise wurde jedoch im Petitionsbogen Nr. 23 anstatt 120 Gulden 120 Kronen eingesetzt. Es soll hier lauten 240 K. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen und diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Die Herren nehmen diese Richtigstellung zur Kenntnis.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abg. Dr. Graf. Ich erteile ihm daselbe.

Abg. Dr. **Graf** (Vorstädte Graz): Ich beantrage, daß diese Petitionen, wie es üblich ist, en bloc angenommen werden, mit Ausnahme derjenigen, zu welcher sich allenfalls jemand zum Worte meldet.

(Die en bloc-Behandlung und die Annahme der Anträge wird beschlossen.)

Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Bevor ich zum Schlusse der Sitzung schreiten kann, habe ich verschiedene mündliche Berichterstattungen, welche von Ausschüssen erworben werden, bekanntzugeben.

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann von Wellenhof, Krebs und Genossen, Beilage Nr. 87, betreffend die öffentliche Amtsbeschreibung der Lehrpersonen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Frage der Öffentlichkeit der Amtsbeschreibung, jedoch mit grundsätzlichem Ausschlusse eines Einspruchsrechtes gegen dieselbe oder der Einsichtnahme in die Inspektionsberichte seitens der inspizierten Lehrpersonen in eingehende Erwägung zu ziehen und hierüber mit dem k. k. Landesschulrate das Einvernehmen zu pflegen und sodann im Gegenstande an den Landtag in der nächsten Session zu berichten.“
Berichterstatter ist Herr Abg. v. Mayr-Melnhof.

Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, Beilage Nr. 97, auf Ausgleichung der Bezirksstraßenkosten im Lande Steiermark.

Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, Beilage Nr. 97, wird dem Landes-Ausschusse behufs Fortsetzung der Erhebungen, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session des hohen Hauses überwiesen.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 167, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 229, 231, 234, 256, 257, 282 und 324.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Hauttmann.

Zu dieser angesprochenen mündlichen Berichterstattung liegt auch ein Minoritätsantrag der Herren Abgeordneten Huber, Jedlacher, Wagner, Stöcker, Größwang und Berger vor. Derselbe lautet (liest):

„Um die Kosten für Erhaltung der Bezirksstraßen möglichst auszugleichen und namentlich um eine Überlastung einzelner Bezirke aus diesem Titel hintanzuhalten, wolle der hohe Landtag beschließen:

Es werden alle Kosten für Straßenbau und Straßenerhaltung, insoferne selbe mehr als 30 Prozent der Bezirksumlagen betragen, dem Bezirke mit 1. Jänner 1906 abgenommen und vom Lande getragen.“

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stöcker

und Genossen (Beilage Nr. 117), betreffend die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtes seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Frage der Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen einem eingehenden Studium zu unterziehen und in der nächsten Session diesbezüglich Anträge zu stellen.

2. Erhebungen zu pflegen, ob an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof die Einführung von den landwirtschaftlichen Verhältnissen des Mittellandes angepaßten Kursen für Bauernsöhne durchführbar ist und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Dehne.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lenko und Genossen (Beilage Nr. 98), betreffend die Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses in Windischfeistritz.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der notwendigen Erhebungen und Berichterstattung in einer der nächsten Sessionen zugewiesen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. v. Hofmann.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laibach, Abteilung V, vom 21. Oktober 1905, U VI $\frac{1481/4}{27}$, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Ornig wegen Übertretung gegen Sicherheit der Ehre.

Der Antrag lautet (liest):

„Die vom k. k. Bezirksgerichte Laibach, Abteilung V, mit Schreiben vom 21. Oktober 1905, U VI $\frac{1481/4}{27}$,

angesuchte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Ornig wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wird nicht erteilt.“

Berichterstatter ist Herr Abg. v. Mayr-Melnhof.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden genehmigt.)

Ich bitte, diese fünf Geschäftsgegenstände als aufgelegt zu betrachten.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses beantrage ich für Freitag den 24. November 1905 um 10 Uhr vormittags. Auf die

Tagesordnung

beabsichtige ich zu setzen:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 169, wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 93, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier. (Beilage Nr. 188.)

Berichterstatter Abg. Freiherr von Kellersperg.

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, über Eisenbahnwesen für die Zeit von Ende Juni 1904 bis Ende Juni 1905. (Beilage Nr. 149.)

Berichterstatter Abg. Dr. Kokoschinegg.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, betreffend die Subventionierung des Ausbaues der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz bis Anger und die darauf bezügliche Petition Nr. 83. (Beilage Nr. 151.)

Berichterstatter Abg. Sutter.

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Stiger und Walz, Beilage Nr. 72, betreffend die Förderung der projektierten Lokalbahn Marburg—Wies. (Beilage Nr. 152.)

Berichterstatter Abg. Hagenhofer.

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer, Gerlig, Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 81, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Aufbringung der zum Baue der Eisenbahn Friedberg—Aspang nötigen Gelder.

Berichterstatter Abg. Sutter.

Minoritäts-Antrag der Abgeordneten Hagenhofer, Kurz, Dr. Graf und Genossen zum mündlichen Berichte des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer, Gerlig, Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 81, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Aufbringung der zum Baue der Eisenbahn Friedberg—Aspang nötigen Gelder.

Berichterstatter Abg. Hagenhofer.

6. mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Dr. von Verschatta, Einspinner, Dr. Graf und Genossen, Beilage Nr. 71, betreffend die Förderung der Eisenbahn-Verbindung Gleisdorf—Hartberg.

Berichterstatter Abg. Krebs.

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über Petitionen, und zwar

Verzeichnis Nr. 16:

Petition Nr. 23, Eisenbahn-Aktions-Komitee der Rohitscher Lokalbahn, um Erwirkung der Ausbaue der Eisenbahn von der Landesgrenze bei Rohitsch bis Krupina behufs Anschließung an die Zagorjaner Bahn,

Petition Nr. 78, Hippolyt Legros, Ingenieur, um Übernahme von Sammaktien der Lokalbahn Friedau—Luttenberg.

Berichterstatter Abg. Dr. Kokoschinegg.

Verzeichnis Nr. 20:

Petition Nr. 21, Exekutiv-Komitee für den Bau der Sulmtalbahn um Verlängerung der Trift zum Nachweise des Baubeginnes bis Ende des Jahres 1906.

Berichterstatter Abg. Freiherr von Kellersperg.

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 145, betreffend die Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes in Angelegenheit der Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle der Stadtgemeinde Knittelfeld. (Beilage Nr. 186.)

Berichterstatter Abg. Freiherr von Freydenegg.

9. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kern und Genossen, Beilage Nr. 64, betreffend das Vorgehen bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer. (Beilage Nr. 183.)

Berichterstatter Abg. v. Ritter-Záhony.

10. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen, Beilage Nr. 74, betreffend die Ausdehnung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung auf die Kleingewerbetreibenden aller Kategorien.

Berichterstatter Abg. Erber.

11. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stieg, Rokitsky, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 96, betreffend die Untersagung der Übernahme von Jagdleiterstellen bei Privatpersonen, -Korporationen und -Genossenschaften seitens der staatlichen und ärarischen Forstorgane.

Berichterstatter Abg. Büchlen.

12. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 119, über das Ansuchen des Vereines „Grazer Volksküche“ um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln aus Anlaß der Erbauung einer zweiten Volksküche in Graz.

Berichterstatter Abg. Huber.

13. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 165, betreffend die Systemisierung der Beamtenstellen an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz.

Berichterstatter Abg. Freiherr von Rokitsansky.

14. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 138, betreffend die Regulierung der Bezüge der Beamten der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn.

Berichterstatter Abg. Erber.

15. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 139, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites für die Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn.

Berichterstatter Abg. Erber.

16. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 111, betreffend die Ausarbeitung eines Straßenregulierungsprojektes im Bezirke Judenburg.

Berichterstatter Abg. Zedlacher.

17. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wastian, Stiger und Genossen, Beilage Nr. 95, wegen einer jährlichen Unterstützung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft behufs Förderung der Geflügelzucht und zur Erhaltung, beziehungsweise Ausgestaltung der I. steierm. Zuchtanstalt für das Steirerhuhn in Marburg a. d. Drau.

Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

18. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 175, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Markt Schönstein, Umgebung Schönstein, St. Florian und Topoltschitz um Bewilligung zur Erhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeinde-Friedhöfe in St. Michael bei Schönstein.

Berichterstatter Abg. Dr. Grassövec.

19. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 144, über die Schutzimpfung der Schweine gegen Milzbrand und gegen Rotlauf.

Berichterstatter Abg. Klammer.

20. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 39:

Petition Nr. 5, Maria Rakuscha, Nr. 7, Berta Aufrecht, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 9, Theresie Kummel, um Unterstützung;

Petition Nr. 10, Anton Augustin, und Nr. 18, Karoline Obersky, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 19, Elise Holzner, um Erziehungsbeitrag.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 40:

Petition Nr. 25, Cäcilia Ingruber, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 26, Franz Fleck, um Remunerationserhöhung;

Petition Nr. 27, Anna Weigler, um Unterstützung;

Petition Nr. 37, Marie Ferk, um Erziehungsbeitrag;

Petition Nr. 40, Bartholomäus Troha, um die letzte Dienstalterszulage;

Petition Nr. 43, Marie Jöbstl, um Stipendium.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 41:

Petition Nr. 61, Franziska Frischenschlager, und Nr. 63, Marie Schwarzl, um Gnadengaben;

Petition Nr. 64, Wilhelm Kanzian, um Abfertigung;

Petition Nr. 65, Irene von Klemen, um Pension.

Petition Nr. 68, Johanna Kompost, um Unterstützung;

Petition Nr. 69, Josef Moser, um Pensionserhöhung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 42:

Petition Nr. 70, Paul Matjsek, um Dienstzeiteinrechnung;

Petition Nr. 71, Maria Swoboda, um Gnadengabe;

Petition Nr. 72, Josefa Maidl, um Pensions-
erhöhung;

Petition Nr. 73, Wilhelmine Gartler, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 74, Aloisia Staberhofer, um
Gnadengabe;

Petition Nr. 75, Maria Gaulhofer, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 76, Maria Gotsch, um Gnadengabe.
Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 43:

Petition Nr. 77, Christine Menninger, um
Pensionserhöhung;

Petition Nr. 96, Maria Augustinčič, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 99, Lehrkräfte für fremde Sprachen
an den Mädchen-Bürger Schulen um Definitivum und
Altersversorgung;

Petition Nr. 100, Leopold Ringhofer, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 104, Karl Urragg, um Pensions-
erhöhung;

Petition Nr. 105, Schulhausbau-Komitee in
St. Madegund, um Unterstützung;

Petition Nr. 110, Johann Adamič, um Dienst-
zeiteinrechnung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 44:

Petition Nr. 114, Johann Ulrich, um Militär-
dienstzeiteinrechnung;

Petition Nr. 115, Engelbert Rogler, um Pensions-
erhöhung;

Petition Nr. 120, Therese Wittsch, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 125, Josefine Laminger, um
Gnadengabe;

Petition Nr. 147, Barbara Höller, um Unter-
stützung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 45:

Petition Nr. 158/195, Katholischer Aushilfsverein
in Gilli, um Subventionserhöhung;

Petition Nr. 159, Verband deutscher Lehrer und
Lehrerinnen, um Abänderung der Gesetze vom 19. Sep-

tember 1899 und 23. Dezember 1901, und Nr. 73, be-
ziehungsweise Nr. 8;

Petition Nr. 160, Marie Wakerl, um Pensions-
erhöhung;

Petition Nr. 164, Heinrich Hibernik, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 166, Josefa Führer, um Pensions-
erhöhung;

Petition Nr. 182, Johann Bernutsch, um Dienst-
zeiteinrechnung;

Petition Nr. 202, Christine Stipper, um Pensions-
erhöhung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 46:

Petition Nr. 215, Franz Kahr, um Dienstzeit-
einrechnung beim Wiedereintritte in den öffentlichen
Volkschuldienst;

Petition Nr. 223, Philomena Brandl, um
Pensionserhöhung;

Petition Nr. 255, Cäcilia Karl, um Nachsicht ihrer
Dienstzeitunterbrechung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 47:

Petition Nr. 275, Gilli Hofer, um Dienstzeit-
einrechnung;

Petition Nr. 278, Anna Lösch, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 284, Josef Guggenberger, um
Pensionserhöhung;

Petition Nr. 320, Matthias Schmid, um Unter-
stützung;

Petition Nr. 322, Karoline Gröbl, um Dienst-
zeitregelung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 48:

Petition Nr. 299, Stadtgemeinde Gilli,
um Errichtung einer Landes-Handelschule in Gilli;

Petition Nr. 327, Lehrkörper des Landes-
Gymnasiums in Pettau, um Ortszulagen und
Einrechnung der Aktivitätszulage in die Pension.

Berichterstatter Abg. Freiherr von Kellersperg.

Verzeichnis Nr. 49:

Petition Nr. 304, Dr. Adolf Brauner, um
Dienstzeiteinrechnung;

Petition Nr. 335, Dr. phil. Antonie Edle von Hug und Rudolf Koffi-Lichtenfels, um Subvention;

Petition Nr. 267, Marie Raschka, um Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Freiherr von Kellersperg.

Verzeichnis Nr. 50:

Petition Nr. 342, Valentin Stolzer, um Wiederanstellung;

Petition Nr. 151, Amalia Fritsch, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 150, Adolf König, um Dienstzeiteinrechnung;

Petition Nr. 337, Johann Katuschil, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 333, Josef Sagner, um Personalzulage;

Petition Nr. 237, Paula Cidrich, um Pensionserhöhung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 51:

Petition Nr. 230, Dr., Alexander Blumauer, in Tobelbad, um Belassung des noch schuldigen Kaufschillingsrestes gegen Verzinsung.

Berichterstatter Abg. Erber.

Verzeichnis Nr. 52:

Petition Nr. 122, Gemeinde Straßgang, um einen Beitrag zu den Gemeindeumlagen;

Petition 297, Gustav Ruzicka und Josef Kump, um Besitzergreifung des Bades Tobelbad von seiten des Landes;

Petition Nr. 141, Dr. Josef Hoisl, um Belassung der Benefizien.

Berichterstatter Abg. Erber.

Verzeichnis Nr. 53:

Petition Nr. 336, Verein der Bezirks- und Gemeindebeamten in Steiermark, um Subvention;

Petition Nr. 283, Matthäus Schwab, um Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Huber.

Verzeichnis Nr. 54:

Petition Nr. 272, Julius Kratochwill, um außerordentlichen Gehaltvorschuß.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, somit bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß sich morgen Freitag den 24. November 1905 um 9 Uhr vormittags der Finanz-Ausschuß zu einer Sitzung versammelt.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten nachts.)